



UNIPOLSAI CONDOMINIO&SERVIZI

Gebäude

Multirisk-Gebäudeversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wir legen folgende Dokumente bei:

- **VID SCHÄDEN (Vorvertragliches Informationsdokument Schaden)**
- **ZUSATZ-VID Schaden (Ergänzendes vorvertragliches Informationsdokument für Schadenversicherungsprodukte)**
- **VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN inklusive Glossar (in Übereinstimmung der Leitlinien des Fachausschusses zur Vereinfachung von Verträgen)**
- **DATENSCHUTZERKLÄRUNG**

Multirisik-Gebäudeversicherung

Vorvertragliches Informationsdokument für Schadenversicherungsprodukte – VID Schaden



Gesellschaft: UnipolSai Assicurazioni S.p.A.

Produkt: "UNIPOLSAI CONDOMINIO&SERVIZI-FABBRICATI"

UnipolSai Assicurazioni S.p.A. - St.Nr. 00818570012 und UID-Nr. 03740811207 - Die Gesellschaft ist auf Grundlage des Ministerialerlasses vom 26.11.1984, veröffentlicht im ordentlichen Beiblatt Nr. 79 zum Amtsblatt der ital. Regierung Nr. 357 vom 31.12.1984, und des Ministerialerlasses vom 08.11.1993, veröffentlicht im Amtsblatt der ital. Regierung Nr. 276 vom 24.11.1993 in die Sektion I des Handelsregisters der Versicherungen beim IVASS unter der Nr.1.00006 eingetragen und zur Ausübung der Versicherungstätigkeit berechtigt. Die Gesellschaft unterliegt der Leitung und Koordination der Gesellschaft Unipol Gruppo S.p.A. und gehört zur Versicherungsgruppe Unipol, die unter der Nr. 046 in das Album der Muttergesellschaften beim IVASS eingetragen ist.

Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über das Produkt sind in anderen Dokumenten enthalten.

Um was für eine Art von Versicherung handelt es sich?

Diese Police versichert das Gebäude und schützt die Eigentümer vor Schäden, die sich aus der Verwaltung der gemeinsamen Teile und der einzelnen Eigentumseinheiten ergeben.



Was ist versichert?

- ✓ **SACHSCHÄDEN:** Materielle und direkte Schäden an dem Gebäude, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Bersten, Rauch-, Gas- und Dampfentwicklung sowie durch alle weiteren vertraglich vorgesehenen Ereignisse verursacht werden.
- ✓ **SCHÄDEN AN DRITTEN:** Von durch Dritte unbeabsichtigt verursachten Schäden bei Tod, Verletzungen der Person und Sachschäden, infolge eines Vorfalls, der sich im Rahmen des genannten Risikos - bezüglich Eigentum des Gebäudes und Führung der Gemeinschaftsbereiche - ereignet hat.
- ✓ **KATASTROPHENEREIGNISSE:** Materielle und direkte, durch Erdbeben (sowie durch daraus resultierenden Brand, Explosion und Bersten) und/oder durch Hochwasser, Überschwemmung und Überflutung verursachte Schäden am Gebäude
- ✓ **WASSERSCHÄDEN:** Materielle und direkte Schäden am Gebäude, die durch das Austreten von Leitungswasser und anderen Flüssigkeiten infolge von Defekten oder Bruch der Wasser-, Sanitär-, Heizungs-, Klimatisierungsanlagen, von Regen- und Dachrinnen des Gebäudes sowie von Frost mit daraus resultierendem Bruch der Wasser- und Sanitäreinrichtungen bzw. der im Gebäude installierten und seiner Versorgung dienenden Leitungen allgemein sowie durch Rückstau und/oder Überlaufen der Kanalisation verursacht wurden. Von durch Dritte unbeabsichtigt verursachten Schäden bei Tod, Verletzungen der Person und Sachschäden, die sich infolge einer der vorgesehenen Fälle ereignet haben.
- ✓ **RECHTSSCHUTZ:** Die Übernahme der Kosten für den gerichtlichen und außergerichtlichen Beistand zum Schutz der Rechte der Versicherten in Folge von Vorfällen bezüglich des Eigentums des Gebäudes.
- ✓ **BEISTAND:** Sofortige Hilfeleistungen im Falle eines zufälligen Ereignisses, das das Gebäude betrifft.

UnipolSai Assicurazioni S.p.A. (im Folgenden UnipolSai) sichert die Versicherungsleistung bis zu dem in der Police genannten Höchstbetrag (sog. Höchst- und Versicherungssumme).

OPTIONALE GARANTIE

Zusatzleistungen [gegen Bezahlung]:

SACHSCHÄDEN: Garantie Plus / Elektrische Erscheinungen / Wetterereignisse / Vandalismus und mutwillige Beschädigung/Scheiben und Glas / Inhalt der einzelnen Immobilieneinheiten.

SCHÄDEN AN DRITTEN: Garantie Plus / Arbeitgeberhaftpflicht / Bauherrenhaftpflicht / Haftpflicht des Verwalters / Haftung durch die Führung Immobilieneinheiten zu zivilen Zwecken.

WASSERSCHÄDEN: Garantie Plus / Fehlersuche / Unterirdische Leitungen / Wasserverlust / Haftpflicht für Wasseraustritt durch die Führung der Immobilieneinheiten zu zivilen Zwecken wegen

RECHTSSCHUTZ: Garantie Plus / Gesundheits- und Sicherheitsschutz am Arbeitsplatz (gemäß Gesetzesdekret 81/2008 und folgenden Änderungen und/oder Erweiterungen) / Datenschutz gemäß Gesetzesdekret 196/2003 und folgenden Änderungen und/oder Erweiterungen) / Umweltschutz (gemäß Gesetzesdekret 152/2006 und folgenden Änderungen und/oder Erweiterungen) / Rechtsmittel der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

[zu Einzelheiten der obigen Angaben siehe das zusätzliche VID Schäden]



Was ist nicht versichert?

- ✗ Gebäude, die nicht in die Police einbezogen sind und/oder nach den im Glossar definierten Konstruktionsmerkmalen und Verwendungszwecken nicht unter die im Glossar angegebene Definition von Gebäuden fallen, werden nicht von der Versicherung gedeckt.
- ✗ Vorsätzlich vom Versicherten, vom Versicherungsnehmer, seinen Familienangehörigen verursachte Schäden fallen nicht unter den Versicherungsschutz, solche Schäden ausgenommen, für die der Versicherte haftet.
Außerdem:
 - ✗ **SCHÄDEN AN DRITTEN:** Nicht als Dritte gelten, weshalb sie keinen Ersatz für den entstandenen Schaden erhalten können: a) der Versicherte und seine Familienangehörigen; b) Arbeitnehmer der Eigentümergemeinschaft für im Dienst erlittene Schäden; c) handelt es sich beim Versicherten nicht um eine natürliche Person, der Geschäftsführer, die Gesellschafter mit beschränkter Haftung, der Verwalter und ihre Familienangehörigen; die Gesellschaften, die gegenüber dem Versicherten beherrschend, beherrscht oder verbunden gelten sowie deren Geschäftsführer; d) der Verwalter der Eigentümergemeinschaft ausschließlich wenn sie einen Schaden erleidet, der auf ihn zurückzuführen ist.
 - ✗ **KATASTROPHENEREIGNISSE:** Nicht enthalten sind Schäden an nach geltendem Baurecht widerrechtlich gebauten Gebäuden bzw. bei der Unterzeichnung der Police bereits behördlich als nicht begehbar erklärten Gebäuden.
 - ✗ **BEISTAND:** in nicht dringlichen und/oder schwierigen Situationen eingeforderte Leistungen sind nicht enthalten.



Gibt es Deckungsgrenzen?

Auf den im Vertrag angebotenen Versicherungsschutz - sowohl als Basisdeckung als auch als optionale Abdeckung - werden Unterdeckungen (als Prozentsatz des erstattungsfähigen Schadens) und Selbstbeteiligungen (als Festbetrag) angewendet, die in den Versicherungsbedingungen und/oder in der Police angegeben sind und zu einer Verringerung oder Nichtzahlung der Entschädigung führen können. Die gleiche Deckung umfasst auch bestimmte Ausschlüsse (es sei denn, sie werden durch zusätzliche Garantien oder Optionen aufgehoben), die sich u.a. auf folgende Schäden beziehen:

- ! **SACHSCHÄDEN:** als Folge von Erdbeben, Vulkanausbruch, Hochwasser, Überschwemmung und Überflutung, Flutwellen, Gezeiten, Seebeben, Erdbeben, Muren, Lawinen, Steinschlag, Sickerwasser aus dem Grundwasser; verursacht durch Strom, elektrische Entladungen und sonstige elektrische Erscheinungen an Elektro- und Elektronikgeräten jedweder Ursache, auch infolge von Blitzen oder anderen versicherten Ereignissen.
- ! **SCHÄDEN AN DRITTEN:** verursacht durch vorsätzliche Handlungen des Versicherten, ausgenommen, wenn sie durch Personen ausgeführt werden, für die er gesetzlich haftet; an zugestellten oder zur Aufbewahrung bestimmten Sachen oder Sachen, die der Versicherte aus sonstigen Gründen hält; in Zusammenhang mit Arbeiten außerordentlicher Wartung, Ausbau, Aufstockung oder Abriss.
- ! **KATASTROPHENEREIGNISSE:** die verursacht werden durch die nicht normale Erzeugung oder Verteilung von elektrischer Energie, Wärme- und Wasserenergie, sofern diese Ereignisse nicht in direktem Zusammenhang mit dem Hochwasser, der Überschwemmung und Überflutung am Gebäude stehen; an Gebäuden ohne Baugenehmigung im Sinne der geltenden Bauvorschriften.
- ! **WASSERSCHÄDEN:** verursacht durch Korrosion und Verschleiß, Feuchtigkeit und Tropfwasser, Materialfehler, Frost in außerhalb des Gebäudes verlegten Rohrleitungen, auch wenn sie erdverlegt sind; durch Überlaufen und Rückstau des Abwassernetzes, das nicht ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich des Gebäudes gehört; verursacht durch Wasseraustritt in Zusammenhang mit der Führung der Immobilieneinheiten zu zivilen Zwecken.
- ! **RECHTSSCHUTZ:** in Steuer- und Abgabeangelegenheiten und für Streitfälle, die in die Zuständigkeit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts fallen; für die Bezahlung von Geldstrafen, Geldbußen und Sanktionen im Allgemeinen;
- ! **BEISTAND:** Ereignisse, die die Haustechnik und nicht normgerechte Anlagen sowie Kosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien im Allgemeinen betreffen.



Wo gilt der Versicherungsschutz?

Die Deckung im Allgemeinen ist für Gebäude in Italien, in der Republik San Marino und im Staat Vatikanstadt mit folgenden Präzisierungen wirksam:

- ✓ Die Deckung SACHSCHÄDEN und KATASTROPHENEREIGNISSE ist an den Orten wirksam, an denen sich das versicherte Risiko befindet.
- ✓ Der Versicherungsschutz RECHTSSCHUTZ gilt:
 - in den Ländern der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich, im Staat Vatikanstadt, in der Republik San Marino, im Fürstentum Monaco, in der Schweiz und in Liechtenstein, zur strafrechtlichen Verteidigung, für Schadensersatzforderungen gegenüber Dritten, für die Verteidigung von außervertraglichen Schadensersatzforderungen Dritter und für Streitigkeiten bei vertraglicher Nichterfüllung sowie im Zusammenhang mit dem Eigentumsrecht und anderen dinglichen Rechten;
 - in Italien, in der Republik San Marino und im Vatikanstaat für alle weiteren Fälle.



Welche Pflichten habe ich?

Mit der Unterzeichnung des Vertrags sind Sie verpflichtet, wahrheitsgemäße, genaue und vollständige Angaben über das zu versichernde Risiko zu machen und während des Vertragsverlaufs alle Änderungen mitzuteilen, die zu einer Erhöhung des versicherten Risikos führen. Falsche, ungenaue oder zurückgehaltene Angaben oder die Unterlassung, die Erhöhung des Risikos mitzuteilen, können im Schadensfall zur Beendigung der Police und zur Ablehnung oder Verringerung der Entschädigung führen.



Wann und wie muss ich zahlen?

Das Zahlungsintervall der Prämie ist jährlich. Die Prämie muss bei Übergabe der Police bezahlt werden und beinhaltet die Abgaben. Die Prämie kann, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften, in bar und mit anderen gesetzlich zulässigen Zahlungsmitteln entrichtet werden, die beim Vermittler verwendet werden können. Nach vorheriger Vereinbarung mit UnipolSai kann die Prämie in monatlichen Raten durch ein automatisches Lastenzugsverfahren über das Bankkonto gestückelt werden. Die Prämie kann auch in Halbjahres-, Viermonats- oder Dreimonatsraten gestückelt oder in einem einzigen Betrag bei Vertragsabschluss und später bei jedem jährlichen Ablauf gezahlt werden. Je nach Laufzeit des Vertrags können Rabatte auf die Prämie gewährt werden. Wenn der Vertrag über eine mehrjährige Laufzeit abgeschlossen wird, wird ein Abschlag auf die Prämie mit jährlichem Ablauf angewendet, der in der Police vermerkt wird.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Die Versicherung hat die in der Police genannte Laufzeit. Wenn die Prämie oder die erste Prämienrate bezahlt wurde, tritt die Versicherung um 24 Uhr (oder zum vereinbarten Zweitpunkt) des Tages, der in der Police angegeben ist, in Kraft, anderenfalls beginnt sie am Tag der Bezahlung um 24 Uhr. Wenn der Versicherungsnehmer die Prämie oder die Raten der späteren Prämien nicht bezahlt, wird die Versicherung nach 24 Uhr des fünfzehnten Tages nach dem Fälligkeitstag eingestellt und tritt erst um 24 Uhr am Tage der Zahlung wieder in Kraft; die nachfolgenden Fristen und das Recht von UnipolSai auf Zahlung der verfallenen Prämien bleiben bestehen. Die Versicherung endet mit dem in der Police genannte Ablaufdatum.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend, das heißt ohne vorliegende Kündigung immer um ein weiteres Jahr, oder er wird ohne stillschweigende Verlängerung abgeschlossen und endet automatisch am Ende der Vertragsfrist. Bei Abschluss mit stillschweigender Verlängerung wird der Vertrag zum Ablaufdatum wegen Kündigung als aufgehoben betrachtet, wenn die Gesellschaft tarifliche Änderungen mitgeteilt hat und die Zahlung der Prämie danach nicht erfolgte.



Wie kann ich die Police kündigen?

Bei einem Schadensfall und bis zum sechzigsten Tag ab Zahlung oder Entschädigungsverweigerung können Sie von der Versicherung zurücktreten, wenn dies UnipolSai vorher schriftlich mitgeteilt wurde. Wurde der Vertrag mit stillschweigender Verlängerung abgeschlossen, muss die Kündigung mindestens dreißig Tage vor dem jährlichen Ablauf der Versicherung mitgeteilt werden.

Wenn der Vertrag mit einer mehrjährigen Laufzeit abgeschlossen wurde, haben Sie nur dann das Rücktrittsrecht, wenn dies bei einem Vertrag von über fünf Jahre nach den ersten fünf Jahren Vertragsdauer erfolgt, ohne dass Sie Gebühren zu zahlen haben und der Rücktritt mindestens dreißig Tage vorher angekündigt wird. Wenn die Laufzeit genauso lang oder kürzer ist, können Sie nicht vorzeitig vom Vertrag zurücktreten und müssen seinen natürlichen Ablauf abwarten. In Bezug auf den Abschnitt KATASTROPHENEREIGNISSE können Sie auch bei mehrjähriger Vertragslaufzeit von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, indem Sie den Vertrag mindestens 30 Tage vor dem jährlichen Ablaufdatum der Police fristgerecht und schriftlich kündigen.

Multirisik-Versicherung für das Gebäude



Ergänzendes vorvertragliches Informationsdokument für Schadenversicherungsprodukte:
(Zusatz-VID Schaden)

UnipolSai Assicurazioni S.p.A.

PRODUKT: UNIPOLSAI CONDOMINIO&SERVIZI - FABBRICATI

Datum 15.07.2020 - Dieses Zusatz-VID Schaden ist das Dokument in der letzten verfügbaren Ausführung

Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu denen des ergänzenden vorvertraglichen Informationsdokuments für Versicherungsdienstleistungen Schaden (VID Schaden), um dem möglichen Versicherungsnehmer die Merkmale des Produkts, die vertraglichen Bindungen und die Vermögenssituation des Unternehmens im Einzelnen zu erläutern.

Der Versicherungsnehmer ist dazu verpflichtet, vor Unterzeichnung des Vertrags die Versicherungsbedingungen zu lesen.

UnipolSai Assicurazioni S.p.A., nachfolgend UnipolSai, Rechtssitz in Italien, Via Stalingrado Nr. 45 - 40128 Bologna
Telefonverbindung: 051.5077111, Internetseite: www.unipolsai.it, E-Mail-Adresse: info-danni@unipolsai.it, PEC-Adresse: unipolsaiassicurazioni@pec.unipol.it. Die Gesellschaft ist auf Grundlage des Ministerialerlasses vom 26.11.1984, veröffentlicht im ordentlichen Beiblatt Nr. 79 zum Amtsblatt der ital. Regierung Nr. 357 vom 31.12.1984, und des Ministerialerlasses vom 08.11.1993, veröffentlicht im Amtsblatt der ital. Regierung Nr. 276 vom 24.11.1993 in die Sektion I des Handelsregisters der Versicherungen beim IVASS unter der Nr.1.00006 eingetragen und zur Ausübung der Versicherungstätigkeit berechtigt. Die Gesellschaft unterliegt der Leitung und Koordination der Gesellschaft Unipol Gruppo S.p.A. und gehört zur Versicherungsgruppe Unipol, die unter der Nr. 046 in das Album der Muttergesellschaften beim IVASS eingetragen ist.

Auf Grundlage der letzten geprüften Bilanz zum Geschäftsjahr 2019 beträgt das Eigenkapital der Gesellschaft € 6.057,81 Millionen bei einem Grundkapital von € 2.031,46 Millionen und Rücklagen und Rückstellungen von insgesamt € 3.325,12 Millionen. Bezüglich des Berichts über Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens (SFCR), der auf der Webseite www.unipolsai.com eingesehen werden kann, im Sinne der Norm über die angemessene Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen (sogenannte Solvency II) die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, liegt die Solvabilitätsanforderung (SCR) für das Geschäftsjahr 2019 bei 2.788,51 Millionen €, das Mindestkapital (MCR) bei 1.254,83 Millionen €, zu deren Deckung die Gesellschaft über Eigenfonds von jeweils 7.057,07 Millionen € und 6.889,4 Millionen € verfügt mit einem entsprechenden Solvabilitätsindex, der zum Dienstag, 31. Dezember 2019 2,84 Mal die Solvabilitäts- und Kapitalanforderungen beträgt. Die Solvabilitätskapitalanforderungen werden mit Hilfe des internen Teilmodells berechnet, für dessen Verwendung die Gesellschaft durch IVASS vom 7. Februar 2017 ab 31. Dezember 2016 die Genehmigung erhalten hat.

Auf den Vertrag findet das italienische Gesetz Anwendung, wenn das Risiko in Italien besteht. Die Parteien haben das Recht, den Vertrag einer anderen Rechtsprechung als der italienischen zuzuweisen, davon ausgenommen sind jedoch die Einschränkungen durch die nationalen Rechtsvorschriften und der Vorrang spezifischer Vorschriften gegenüber Versicherungen, die von der italienischen Rechtsordnung vorgeschrieben sind.



Was ist versichert?

Es bestehen keine weiteren Informationen als die, die im VID Schäden geliefert sind, es wird betont, dass jeder Versicherungsschutz im Rahmen der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Deckungsgrenzen und/oder Versicherungssummen angeboten werden.

Welche Optionen / persönliche Einstellungen können aktiviert werden?

OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSATZPRÄMIE

SACHSCHÄDEN

Garantie Plus	<i>UnipolSai erstattet die Kosten nach einem Diebstahl, die Kosten zur Auswechslung der Schlösser der Gemeinschaftsbereiche des Gebäudes nach Trickdiebstahl oder Raub, die Kosten für die Reparatur und/oder Austausch der Telefonanlagen oder von Versorgungsgeräten sowie die Kosten für den Verlust des Mietvertrags oder der fehlenden Nutznießung der Gebäudes für den Zeitraum seiner Wiederherstellung.</i>
Elektrische Erscheinungen	<i>Die Versicherung deckt Schäden an Anlagen und Elektro- und Elektronikgeräten für den Gebäudebetrieb, die durch Strom, Entladungen und weitere elektrische Vorfälle verursacht werden, ungeachtet der Ursachen.</i>
Wetterereignisse	<i>Die Versicherung deckt die Schäden durch Wetterereignisse, wenn die Ereignisse von einem derartigen Ausmaß sind, dass an einer Vielzahl von in näherer Umgebung liegenden Objekten, versichert oder nicht versichert, feststellbare Spuren durch ins Innere des Gebäudes eingedrungenes Wasser, Überlast von Schnee auf den Dächern, Lawinen, Steinschlag geblieben sind.</i>
Vandalismus und mutwillige Beschädigung	<i>Die Versicherung deckt die Schäden durch mutwillige Handlungen Dritter, die einzeln oder in Gruppe begangen werden, worunter auch Vandalismus, Terrorismus und organisierte Sabotage fallen.</i>
Scheiben und Glas	<i>UnipolSai erstattet die Kosten für den Austausch von Spiegeln, Lampen und Deckenleuchten, Glasscheiben, Kristallglas, Polycarbonat, die in den Gemeinschaftsbereichen des Gebäudes montiert sind und unbeabsichtigt, durch Wetterereignisse, Vandalismus und vorsätzlich zerbrochen sind.</i>
Inhalt der einzelnen Immobilieneinheiten	<i>Die Versicherung ersetzt Schäden am Hausrat der einzelnen Immobilieneinheiten, verursacht durch Brand, Rauch, Explosion und Bersten.</i>

SCHÄDEN AN DRITTEN

Garantie Plus	<i>Die Versicherung deckt die Haftung des Versicherten für Schäden durch Unterbrechung und Aussetzung industrieller, handwerklicher, gewerblicher, landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Dienstleistungen, durch Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung nach einem unbeabsichtigten Defekt von Zisternen und zugehörigen Leitungen der Heizungs- und/oder Klimaanlage, für Schäden an den Waren, die sich in den Gewerberäumen des Gebäudes befinden, für Schäden an Dritten und Miteigentümern im Verlauf der Neuausrichtung des Fahrstuhls nach einem Notfall.</i>
Haftpflcht gegenüber Arbeitnehmern	<i>Die Versicherung deckt die Schäden, die Arbeitnehmern des Gebäudes zugefügt wurden, die der vorgeschriebenen Unfallversicherung unterliegen.</i>
Bauherrenhaftpflicht	<i>Die Versicherung deckt an Dritten verursachte Schäden im Zusammenhang mit dem Auftraggeber für außerordentliche Instandhaltungsarbeiten und dem Auftraggeberfahrzeug (beim Fahren von Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Kleinkraftträdern durch den Arbeitnehmer).</i>
Haftpflcht des Verwalters	<i>UnipolSai hält den Verwalter des Gebäudes in der Ausübung seines Auftrags für unbeabsichtigt an Dritten verursachten Vermögensschäden schadlos.</i>
Zivilrechtliche Haftung durch die Führung von Immobilieneinheiten zu zivilen Zwecken	<i>Die Versicherung deckt die unbeabsichtigt an Dritten verursachten Schäden bei der Führung der Immobilieneinheiten und beim Ablauf der normalen Tätigkeiten des privaten Lebens in den Immobilieneinheiten und in den Gemeinschaftseinrichtungen.</i>

WASSERSCHÄDEN	
Garantie Plus	<i>UnipolSai erstattet die Schäden am Gebäude und hält den Versicherten für unbeabsichtigte Schäden schadlos, die durch Todesfall, Personenschäden und Schäden durch Regen- und Tauwasser sowie durch Verstopfung der Leitungen der Wasser-, Sanitär-, Heizungs- oder Klimatisierungsanlagen verursacht werden. Darüber hinaus ist die Kostenerstattung für den Ersatz der Brennstoffs und für die Fehlersuche und Reparatur der Gasleitungen vorgesehen.</i>
Fehlersuche	<i>UnipolSai erstattet die Kosten für die Suche, die Reparatur, den Austausch der Leitungen des Gebäudes, den Abbruch, Wegbringung und Entsorgung von Gebäuderückständen und Behebung der Verstopfung, die zum Wasserschaden führte.</i>
Unterirdische Leitungen	<i>Die Garantie der Grundsicherung für Austritt von Wasser und sonstiger Flüssigkeiten wird auf Schäden an Dritten durch die Ausbreitung von Wasser und anderer Flüssigkeiten nach einem Bruch der unterirdischen Leitungen ausgedehnt.</i>
Leitungslecks	<i>UnipolSai erstattet die Rechnungen für den erhöhten Wasserverbrauch durch die Wasserverluste in allen vertraglich vorgesehenen Fällen.</i>
Haftpflicht für Wasseraustritt durch die Führung der Immobilieneinheiten zu zivilen Zwecken	<i>Die Garantie deckt die Haftpflicht des Versicherten und/oder des Verwalters der Immobilieneinheit für an Dritten unbeabsichtigt zugefügten Schäden infolge von Wasseraustritt, verursacht durch die Führung der Gebäudeeinheiten.</i>
RECHTSSCHUTZ	
Garantie Plus	<i>Die Garantie ist für den Schutz des Versicherten bei Streitigkeiten wegen vertraglicher Nichterfüllung im Zusammenhang mit der Eigentümergemeinschaft, bei arbeitsrechtliche Streitigkeiten, für die Eintreiben von Eigentümeranteilen, Verstoß der Hausordnung oder Gesetzesvorschriften, bei Streitigkeiten zu dinglichen Rechten.</i>
Gesundheits- und Sicherheitsschutz am Arbeitsplatz (gemäß Gesetzesdekret 81/2008 in geltender Fassung)	<i>Die Garantie ist für die Streitigkeiten aus der Nichtbeachtung der Pflichten und Nichterfüllungen gemäß Gesetzesdekret Nr. 81/2008 zum Gesundheits- und Sicherheitsschutz am Arbeitsplatz.</i>
Datenschutz (gemäß Ital. GesVO vom. 196/2003 in geltender Fassung)	<i>Die Versicherung sieht Leistungen zur Verteidigung in Strafverfahren wegen Vorsatzes gemäß Gesetzesdekret 196/03 Verteidigung vor dem Datenschutzbeauftragten bei Beschwerden, Meldungen und Klagen, sowie Verteidigung vor zivilgerichtlichen Behörden im Fall, dass die Verpflichtungen des Haftpflichtversicherers gemäß Art. 1917 it. Zivilgesetzbuch erfüllt wurden.</i>
Umweltschutz (gemäß Gesetzesdekret 152/2006 in geltender Fassung)	<i>Die Versicherung sieht Leistungen zur Verteidigung in Strafverfahren für Fahrlässigkeitsdelikte und/oder für Ordnungswidrigkeiten gemäß Gesetzesdekret 152/06 sowie an die Gegenseite und/oder den Klagegegner gerichtete Vorschläge von administrativen Maßnahmen.</i>
Rechtsmittel der Beschlüsse der Mitgliederversammlung	<i>Die Versicherung sieht Leistungen zur Verteidigung bei Streitfragen gegen Rechtsmittel der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch einen oder mehrere, nicht einverstandene Eigentümer.</i>



Was ist NICHT versichert?

Ausgeschlossene Risiken	<i>Es bestehen keine weiteren Informationen, die über die im VID Schaden gemachten hinausgehen.</i>
--------------------------------	---



Gibt es Deckungsgrenzen?

Auf den vom Vertrag angebotenen Versicherungsschutz werden vertraglich angegebene Unterdeckungen und Selbstbeteiligungen angewendet, die zu einer Reduzierung oder Nichtbezahlung der Entschädigung/des Schadensersatzes führen können.

- Die Grundgarantie des Bereichs SCHÄDEN AN DRITTEN sieht die Anwendung einer Selbstbeteiligung von 150,00 € für Schäden an Fahrzeugen vor, die in den Nebenräumen des versicherten Gebäudes abgestellt sind.
- Die Grundgarantie des Bereichs KATASTROPHENEREIGNISSE – ERDBEBEN sieht die Anwendung einer Unterdeckung von 10% mit Minimum von 20.000,00 € vor; die Grundgarantie des Bereichs KATASTROPHENEREIGNISSE – HOCHWASSER, ÜBERSCHWEMMUNG UND ÜBERFLUTUNG sieht die Anwendung einer Unterdeckung von 10% mit Minimum von 10.000,00 € bei Hochwasser und Überschwemmung und eine Unterdeckung von 10% mit Minimum von 2.500,00 € bei Überflutung vor.
- Die Grundgarantie des Bereichs WASSERSCHÄDEN sieht bei Austritt von Flüssigkeit nach einem Defekt der Wasser- und Sanitäreinrichtungen, Gefrieren der Leitungen, Rückstau und/oder Überlauf des Abwassernetzes verschiedene Selbstbeteiligungen von 0 € bis 500,00 € auf Grundlage der vom Versicherungsnehmer bei Abschluss der Police oder bei der Schadenanzeige vor; für Fälle in Haftpflicht für Wasseraustritt: für Schäden an Sachen Dritter in Kellern und/oder Souterrains und Unterbrechung der Tätigkeit ist eine Unterdeckung von 10% mit Minimum von 500,00 € vorgesehen. Für folgende Abschnitte sind ebenfalls Garantieausschlüsse vorgesehen:

SACHSCHÄDEN

Ausgenommen sind Schäden:

- verursacht durch Krieg, Aufstand, militärische Besetzung und Invasion;
- direkt oder indirekt verursacht durch austretende Hitze, Strahlungen, Explosionen, durch Transmutationen des Atomkerns;
- Diebstahl, Raub, Erpressung, Plünderung, Veruntreuung, Betrug, Unterschlagung, Verlust, Amtsmissbrauch oder durch Fehlverhalten jedweder Art (Zusatzleistungen);
- verursacht durch mutwillige Handlungen Dritter, die von einzelnen Personen oder Gruppen begangen wurden, Vandalismus, Terrorismus, organisierte Sabotage, begangen von Personen, die sich an Streiks, Volksaufständen oder Unruhen beteiligen (Zusatzleistungen);
- die im Laufe einer Konfiszierung, Sicherstellung und Beschlagnahmung der versicherten Sachen auf behördlicher Anordnung eintreten;
- indirekte Schäden, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen;
- in Bezug auf das Ereignis Explosion, Implosion, Bersten durch Sprengsätze verursachte Schäden, mit Ausnahme derjenigen, die ohne Wissen des Versicherten im Gebäude platziert wurden.

SCHÄDEN AN DRITTEN

Die Versicherung deckt folgende Schäden nicht ab:

- durch Diebstahl und Raub;
- als Folge von gewerblichen, handwerklichen, industriellen, professionellen und anderweitig bezahlten Tätigkeiten;
- an Arbeitnehmern, die auch de facto während ihrer Tätigkeit (Zusatzleistungen) stattfanden
- aus vertraglichen Nichterfüllungen (Zusatzleistungen)
- aus der totalen oder teilweisen Unterbrechung oder Aussetzung von industriellen, handwerklichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder Dienstleistungen (Zusatzleistungen)
- aus der Führung von Immobilieneinheiten zu zivilen Zwecken (Zusatzleistungen)
- durch Feuchtigkeit oder Tropfwasser, durch ungesunde Räume;
- verursacht durch den Besitz und den Gebrauch von Sprengstoffen und/oder radioaktiven Substanzen;
- verursacht durch das Vorhandensein, den Gebrauch, die Kontamination, den Abbau, den Umgang, die Verarbeitung, den Verkauf, den Vertrieb und/oder die Lagerung von Asbest und/oder asbesthaltigen Produkten;
- infolge von oder verursacht durch die Emission oder Bildung von elektromagnetischen Feldern und Wellen;
- in Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Produkten;
- verursacht durch herabstürzende nicht zentralisierter Antennen;
- durch Wasseraustritt und Rückstau aus der Kanalisation, ungeachtet der Ursache (Zusatzleistungen)
- durch Verschmutzung (Zusatzleistungen)
- an Waren, die in den Gewerberäumen des versicherten Gebäudes gelagert werden (Zusatzleistungen).

KATASTROPHENEREIGNISSE - ERDBEBEN

Ausgenommen sind Schäden:

- die durch Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung, Flut, Seebeben, Feuchtigkeit, Tropfwasser, Wasserabsonderung, Sickerwasser verursacht werden;

- direkt oder indirekt durch Hitzeeinwirkung, Strahlungen, Explosionen, Folgen der Transmutationen des Atomkerns verursacht werden, auch wenn diese Ereignisse durch ein Erdbeben ausgelöst wurden;
- durch Diebstahl, Verlust, Raub, Plünderung oder die auf Verluste jeder Art zurückzuführen sind;
- indirekte Schäden, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen;
- an Privatstraßen.

KATASTROPHENEREIGNISSE - HOCHWASSER, ÜBERSCHWEMMUNG UND ÜBERFLUTUNG

Ausgenommen sind Schäden:

- die verursacht werden durch Sturmflut, Flut, Seebeben, Feuchtigkeit, Tropfwasser, Wasserabsonderung, Sickerwasser, Erdbeben oder Muren;
- die verursacht werden durch die nicht normale Erzeugung oder Verteilung von elektrischer Energie, Wärme- und Wasserenergie, sofern diese Ereignisse nicht in direktem Zusammenhang mit dem Hochwasser, der Überschwemmung und Überflutung am Gebäude stehen;
- an Gebäuden ohne Baugenehmigung im Sinne der geltenden Bauvorschriften, sowie an Gebäuden, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch behördliche Beschlüsse als unbegehbar erklärt waren;
- an mobilen Einrichtungen im Freien;
- an Privatstraßen.

In der Garantie Überflutung sind auch folgende Schäden ausgenommen:

- direkte Auswirkung von Vulkanausbrüchen, Eindringen von Meerwasser, Lawinen;
- verursacht durch Einsturz und strukturelles Nachgeben;
- verursacht durch defekte automatische Lösch-, Wasser-, Sanitär- und Heizanlagen.

WASSERSCHÄDEN

Ausgenommen sind Schäden:

- durch Frost in Räumen ohne Heizung;
- durch Bruch erdverlegter Leitungen (Zusatzgarantie)
- durch den Bruch von Bewässerungsanlagen im Allgemeinen;
- durch Eindringen von Regen- und Tauwasser, das nicht auf Bruch der Leitungen zurückzuführen ist (Zusatzgarantie);
- durch den Verschluss von Wasser-, Sanitär-, Heizungs-, Klimatisierungsanlagen, Regen- und Dachrinnen sowie Abflussleitungen (Zusatzgarantie). Ausgeschlossen bleiben jedoch die Schäden durch die Verstopfung der öffentlichen Kanalisationsrohre;
- mit Vorsatz des Versicherten, des Versicherungsnehmers, seiner Familienmitglieder, ausgenommen derer, für die der Versicherte haftet; handelt es sich beim Versicherungsnehmer nicht um eine natürliche Person, durch die Geschäftsführer, Verwalter und Mitglieder mit beschränkter Haftung;
- an zugestellten oder zur Aufbewahrung bestimmten Sachen oder Sachen, die der Versicherte aus sonstigen Gründen hält.

Ausgenommen sind die Kosten für die Fehlersuche und Reparatur (Zusatzgarantie).

RECHTSSCHUTZ

Die Versicherung greift nicht:

- bei Streitsachen in Bezug auf Familienrecht, Erbrecht und Schenkungen;
- bei Streitsachen im Zusammenhang mit Verwaltungs-, Abgaben- und Steuerangelegenheiten (Zusatzgarantie)
- für Ereignisse in ursächlichem Zusammenhang mit erklärten Naturkatastrophen oder Alarmbereitschaft;
- bei Ereignissen aufgrund von Volksunruhen (vergleichbar mit Volksaufständen), Krieg, Terrorismus, Vandalismus, Erdbeben, Streik und Aussperrung, sowie des Besitzes und der Verwendung radioaktiver Substanzen;
- bei Streitsachen über Patent-, Marken- und Urheberrechte, Alleinverkaufsrecht, unlauteren Wettbewerb, Verhältnis unter den Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern;
- für die an die Zivilkläger gezahlten Kosten, die gegen den Versicherten in Strafverfahren erhoben wurden (Artikel 541 Strafprozessordnung);
- für Streitfragen, die sich aus dem Eigentum oder dem Führen von Fahrzeugen, Flugzeugen, Sportbooten, Sportschiffen und Wasserfahrzeugen für Sportzwecke ergeben (im Sinne von Art. 3 der Gesetzesverordnung 171/2005);
- für fahrlässige Handlungen der versicherten Personen, ausgenommen Fälle, die von Personen begangen wurden, für die der Versicherte gesetzlich haftet;
- bei nicht zufälliger Umweltverschmutzung;
- bei Beitritt zu einer Class Action;
- bei Fällen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr;
- bei Streitigkeiten mit der Gesellschaft;
- für Umbau- und/oder Sanierungsmaßnahmen, die zur Erweiterung des Gebäudes führen (Zusatzgarantie);
- für Streitsachen über den Verkauf oder Tausch von Immobilien;
- für Streitsachen mit Betreuungs- und Vorsorgeeinrichtungen/-institute;
- für Streitsachen zwischen den Versicherten, sofern sie nicht mit dem Versicherungsnehmer übereinstimmen;
- für Streitsachen in Bezug auf Artikel 28 des Arbeitnehmerstatuts.

BEISTAND

Die Einsatzstelle erbringt keine:

- Leistungen, die nicht für die Bewältigung der schwierigen Situation erforderlich und dienlich sind;
- alternative Hilfeleistungen, auch nicht als Ausgleich, wenn der Versicherte, aus freien Stücken oder aus Nachlässigkeit, die ihm zustehenden Leistungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt.

Wenn nicht anders für die einzelnen Beistandsleistungen vorgesehen, werden diese nicht erbracht, wenn diese Situation sich ergibt aus:

- dem Vorsatz des Versicherten oder der Personen, für die er gesetzlich haftet;
- Naturereignissen mit außergewöhnlicher Stärke und geografischer Begrenzung (wie zum Beispiel Wirbelstürme, Stürme, Windhosen, Hagel, Überschwemmungen, Sturmfluten, Erdbeben, Abgänge, Schneefall, Lawinen, Flut, Erdbewegungen, Vulkanausbrüche), wenn ein Eingreifen praktisch und objektiv nicht möglich ist;
- Kriegshandlungen, Aufständen, Unruhen sowie Aggressionen oder Gewalthandlungen mit politischen oder gesellschaftlichen Beweggründen, an denen der Versicherte aktiv teilgenommen hat;
- Unterbrechung der Strom-, Wasser- und Gasversorgung durch die Versorgungsbetriebe, da die erforderlichen Eingriffe ausschließlich von Subjekten vorgenommen werden, die von diesen befugt sind;
- Korrosion, Verschleiß, Tropfwasser, Feuchtigkeit, Eindringen von Wasser, Rückstau, Überlaufen als Folge von Nachlässigkeit oder Arbeiten am Abwassersystem.



Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Was in einem Schadensfall unternehmen?

Schadensanzeige: Bei einem Schadensfall muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte der Agentur, die für den Vertrag zuständig ist, oder UnipolSai innerhalb von zehn Tagen das Datum, die Uhrzeit, den Ort des Vorfalles, die Umstände des Ereignisses und die voraussichtliche Ursache, die zum Schadensfall führten, seine Folgen und den ungefähren Schadensbetrag mitteilen und der Anzeige alle Elemente beifügen, die für eine schnelle Festlegung der Haftbarkeit und für die Quantifizierung der Schäden nützlich sind. Bei einem schweren Schadensfall müssen die Inhalte der Anzeige im Voraus per Fax oder E-Mail mitgeteilt werden.

Bei einem Schadensfall im Bereich SACHSCHÄDEN und WASSERSCHÄDEN muss sich der Versicherungsnehmer oder der Versicherte an die Einsatzstelle von Pronto Assistance Servizi S.c.r.l. wenden, falls er die Leistung Direkte Reparatur oder Sofortige Rückkehr in Anspruch nehmen möchte. Hierzu ist vorab eine Beschreibung des erlittenen Schadens, der vermutlichen Schadenshöhe erforderlich abzugeben, wodurch eine ordnungsgemäße Schadensmeldung erstellt wird und der entsprechenden Dienst angenommen wird.

Bei einem Schadensfall in den Bereichen SCHÄDEN AN DRITTEN und WASSERSCHÄDEN muss der Versicherungsnehmer oder Versicherte zudem umgehend Mitteilungen, Forderungen oder weitergehende Maßnahmen zum Schadensfall, zum Verletzten, zum Geschädigten oder zu den Rechtsinhabern melden und sich bemühen, alle nützlichen Elemente zusammenzutragen.

Bei einem Schadensfall im Bereich KATASTROPHENEREIGNISSE muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte der Gesellschaft und dem beauftragten Gutachter Unterlagen zum Nachweis der Bauart des Gebäudes vorlegen.

Entscheidet sich der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Leistung Pronto Rientro in Anspruch zu nehmen, muss die Einsatzstelle von Pronto Assistance Servizi S.c.r.l. kontaktiert werden. Hierzu ist vorab eine Beschreibung des erlittenen Schadens, der vermutlichen Schadenshöhe erforderlich abzugeben, wodurch eine ordnungsgemäße Schadensmeldung erstellt wird und der entsprechenden Dienst angenommen wird.

Bei einem Schadensfall im Bereich RECHTSSCHUTZ muss der Versicherungsnehmer oder Versicherte schriftlich der Agentur, der die Police zugewiesen ist, oder der Gesellschaft oder ARAG jeden Schadensfall zum Zeitpunkt des Eintretens und/oder der Kenntniserlangung anzeigen; der Geschäftsleitung der Gesellschaft oder ARAG jeden Umstand wissen lassen, von dem er erfahren hat.

Bei einem Schadensfall im Bereich BEISTAND muss der Versicherte bei Nachfrage um Beistand der Einsatzstelle die Elemente zu seiner Identifikation und zur Prüfung des Rechts auf die Leistung mitteilen; alle Informationen und Dokumente, die benötigt werden, um zu belegen, dass der Vorfall tatsächlich stattgefunden hat, und um die zu erbringenden Leistungen zu ermitteln wie auch die geeigneten Mittel, mit denen sie erbracht werden.

Was in einem Schadensfall unternehmen?	<p>Direkter Beistand - Konvention: Für einige Versicherungskategorien, die in den Abschnitten <u>SACHSCHÄDEN</u> (Glasschäden, Diebstahl von Fenstern und Türen samt Stock/Regen- und Abflussrinnen) und <u>WASSERSCHÄDEN</u> vorgesehen sind, begrenzt auf einige Schadensvermutungen am Gebäude, Solar- und Photovoltaikplatten ausgenommen und in Bezug auf Schäden, deren Schadensbetrag voraussichtlich nicht über 5.000,00 € liegt, steht es dem Versicherten frei, die Schadensabwicklung nach dem Modus der "Direkten Reparatur" zu wählen. Er hat dann die Möglichkeit, im Schadensfall vom Einschreiten eines Netzwerks aus Handwerkern zu profitieren, die von den beauftragten Gutachtern der Gesellschaft bereitgestellt werden und die mit der direkten Reparatur des Schadens ohne die Anwendung von Selbstbeteiligungen und/oder Unterdeckungen fortfahren.</p>
	<p>Abwicklung durch andere Unternehmen: Mit der Abwicklung der Schadensfälle im Zusammenhang mit dem Abschnitt <u>GARANTIE RECHTSSCHUTZ</u> ist die Gesellschaft ARAG SE - Generalvertretung und Direktion für Italien - mit Sitz und Generaldirektion in Viale del Commercio 59 - 37135 Verona (Italien) beauftragt, die nachfolgend als ARAG bezeichnet wird. Wichtiger Hinweis: Mit der Abwicklung von Schadensfällen im Rahmen des Abschnitt <u>BEISTAND</u> wird die Firma Pronto Assistance Servizi Società consortile a r.l, Corso Massimo D'Azeglio 14, 10125 Turin, beauftragt, die keine Versicherungsgesellschaft ist.</p>
	<p>Verjährung: Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag, die nicht die Zahlung der Ratenzahlungsprämien betreffen, verjähren in zwei Jahren ab dem Tag, an dem der Anspruch zugrunde liegende Vorfall eingetreten ist. Für zivilrechtlich relevante Versicherungen beginnt die Frist an dem Tag, an dem der Geschädigte den Schadenersatz vom Versicherten verlangt oder eine entsprechende Klage gegen ihn eingereicht hat.</p>
Unrichtige Erklärungen und Verschweigung von Tatsachen	Es bestehen keine weiteren Informationen, die über die im VID Schaden gemachten hinausgehen.
Unternehmenspflichten	<p>Für die Abschnitte <u>SACHSCHÄDEN - WASSERSCHÄDEN - KATASTROPHENEREIGNISSE</u> zahlt die Gesellschaft die Entschädigung innerhalb von 30 Tagen nach Vereinbarung des Schadensbetrags mit Bescheid der Schadensfeststellung oder mit abschließendem Gutachterprotokoll, sofern nicht einer der vertraglich vorgesehenen Ausschlüsse eintritt.</p> <p>Für den Bereich <u>SCHÄDEN AN DRITTEN</u> verpflichtet sich UnipolSai nach der Überprüfung der Wirksamkeit der Versicherungsgarantie und nach Bestimmung des erstattungsfähigen Schadens zur Begleichung des Betrags binnen 30 Tagen nach Abschluss der Schadensermittlung.</p> <p>Für den Abschnitt <u>RECHTSSCHUTZ</u> erfolgt die Zahlung der garantierten Auslagen innerhalb von 30 Tagen, vorbehaltlich einer Beurteilung der Übereinstimmung des angeforderten Betrags.</p> <p>Für den Abschnitt <u>BEISTAND</u>, falls die vorher kontaktierte Organisationsstruktur den Versicherten befugt, den Beistandseingriff eigenständig zu organisieren, erfolgt die Zahlung der von ihm getragenen und anerkannten Kosten innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt der Originaldokumente zur Belegung der tatsächlich getragenen Ausgaben oder ab dem Abschluss des Schiedsverfahrens.</p>



Wann und wie muss ich zahlen?

Prämie	Die Versicherungssummen und die Prämie können bei jeder jährlichen Vertragserneuerung auf Grundlage des allgemeinen nationalen Kostenindex für den Wiederaufbau eines Wohngebäudes angepasst werden, der vom nationalen italienischen Statistikamt (ISTAT) veröffentlicht wird. Hinsichtlich des Abschnitts <u>WASSERSCHÄDEN</u> ist ferner eine Angleichung der Jahresprämie an das Alter des versicherten Gebäudes vorgesehen.
Erstattung	Nach Rücktritt vom Vertrag für Schadensfälle erstattet UnipolSai innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens des Widerrufs den Teil der Prämie, abzüglich der Steuern, der sich auf den nicht durchlaufenen Zeitraum bezieht.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Laufzeit	<i>Für den Abschnitt <u>RECHTSCHUTZ</u> ist in Fällen, die von einem außervertraglichen Schaden, den der Versicherte erlitten hat, oder einem Verstoß gegen das Straf- bzw. Verwaltungsrechts abweichen, eine Karenzzeit von drei Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens der Police, also einen anfänglichen Zeitraum des Vertragsverhältnisses, in dessen Verlauf der eventuelle Schadensfall nicht von der Garantie gedeckt ist und daher keine Erstattung erfolgt. Für den Bereich <u>KATASTROPHENEREIGNISSE</u> begrenzt auf die Annahme, dass sich in der Provinz der Risikolage ein Erdstoß von 3,5 Richterskala oder höher ereignet hat, der von der nationalen seismologischen Stelle des INGV in den 30 Tagen vor 24 Uhr vor Inkrafttreten des Vertrags registriert wurde, wird die Garantie für Schadensfälle geleistet, die sich innerhalb von 60 Tagen ab Versicherungsbeginn eintreten.</i>
Aussetzung	<i>Vertragsmäßig ist die Möglichkeit eine Aussetzung der Garantien nicht vorgesehen.</i>



Wie kann ich die Police kündigen?

Meinungsänderung nach Vertragsabschluss	<i>Es ist nicht vorgesehen, dass der Versicherungsnehmer bei einer Meinungsänderung nach Abschluss des Vertrags von diesem zurücktreten kann.</i>
Aufhebung	<i>Vertragsmäßig ist nicht vorgesehen, dass der Versicherungsnehmer den Vertrag aufheben kann.</i>



An wen richtet sich dieses Produkt?

Dieses Produkt richtet sich an natürliche und juristische Personen für Risiken im Zusammenhang mit dem Eigentum / der Führung von Gebäuden, die vornehmlich zu zivilen Wohnzwecken, Büros oder gewerbliche Kanzleien/Praxen und/ oder zur Führung der einzelnen Immobilieneinheiten bestimmt sind, aus denen sie sich zusammensetzen. Es handelt sich um Einheiten, die hinsichtlich der genannten Immobilien hauptsächlich eines Güter- und/oder Vermögensschutzes bedürfen.



Welche Kosten fallen für mich an?

Der Anteil, den die Vermittler durchschnittlich erhalten, ist 22,00% der Nettoprämie.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN VORBRINGEN UND STREITIGKEITEN LÖSEN?

<p>An das Versicherungsunternehmen</p>	<p>Eventuelle Beschwerden zum Produkt, die Abwicklung der Vertragsbeziehung oder das Verhalten der Gesellschaft, des Agenten oder des nebenberuflichen Versicherungsvermittlers (Beschäftigte und Mitarbeiter eingeschlossen) müssen schriftlich eingesendet werden an: UnipolSai Assicurazioni S.p.A. - Reclame Assistenza Specialistica Clienti Via della Unione Europea Nr. 3/B, 20097 San Donato Milanese (MI), Italien Fax: 02.51815353; E-Mail: reclami@unipolsai.it.</p> <p>Oder mithilfe des entsprechenden Formulars zum Einreichen von Beschwerden auf der Internetseite www.unipolsai.it In den Beschwerden muss der Vorname, Nachname, Wohnsitz und Steuernummer (oder UID-Nr.) des Beschwerdeführers sowie die Beschreibung der Beschwerde angegeben werden.</p> <p>Die Beschwerde kann auch direkt an den Agenten oder den nebenberuflichen Versicherungsvermittler gesendet werden, wenn sie sich auf dessen Verhalten oder das seiner Beschäftigten und Mitarbeiter bezieht.</p> <p>Die Beschwerden zum Verhalten von Vermittlern, die in Sektion B und D des Finanzvermittlerregisters (Broker/Vermittler oder Banken) sowie der Versicherungsvermittler in der beiliegenden Liste eingeschrieben sind, müssen schriftlich direkt an den Sitz des Vermittlers weitergeleitet werden und werden von diesem bearbeitet. Innerhalb von maximal 45 Tagen geht dem Beschwerdeführer eine Antwort zu.</p> <p>Die erforderlichen Informationen für die Einreichung von Beschwerden sind auf der Internetseite der Gesellschaft www.unipolsai.it und in den regelmäßigen Mitteilungen aufgelistet, die, wenn vorgesehen, während der Vertragslaufzeit verschickt werden.</p> <p>Nach Erhalt der Beschwerde ist es Aufgabe der Reclame Assistenza Specialistica Clienti di UnipolSai (Abteilung Beschwerden und fachliche Beratung), dem Beschwerdeführer/Antragsteller innerhalb von maximal 45 Tagen oder 60 Tagen bei Beschwerden zum Verhalten des Agenten oder des nebenberuflichen Versicherungsvermittlers (und deren Beschäftigten und Mitarbeitern) zu antworten.</p>
<p>An IVASS</p>	<p>Falls die an die Gesellschaft gerichtete Beschwerde kein zufriedenstellendes Ergebnis hat oder keine Antwort innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgte, kann sich an IVASS, Via del Quirinale 21 - 00187 - Rom, Fax 06.42133206, PEC: tutela.consumatore@pec.ivass.it gewendet werden.</p> <p>Infos unter: www.ivass.it.</p> <p>Die an IVASS gerichteten Beschwerden enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorname, Nachname und Wohnsitz des Beschwerdeführers mit eventueller Telefonnummer; Daten der Person oder der Personen, auf die sich die Beschwerde bezieht; kurze und erschöpfende Beschreibung des Grundes der Beschwerde; Kopie der an die Gesellschaft oder den Vermittler gerichteten Beschwerde und etwaige Antwort; sämtliche Unterlagen, die zur vollständigeren Beschreibung der Tatsache und der zugehörigen Umstände beitragen.
<p>VOR ANRUFUNG DES GERICHTS können alternative Systeme zur Beilegung von Streitigkeiten verwendet werden:</p>	
<p>Schlichtung</p>	<p>Anrufung einer Schlichtungsstelle aus der Liste des Justizministeriums im Internet unter www.giustizia.it durch einen Anwalt Ihres Vertrauens. (Gesetz Nr. 98 vom 9/8/2013). Das Schlichtungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des gerichtlichen Antrags.</p>
<p>Außergerichtliche, anwaltsbegleitete Vereinbarung</p>	<p>Durch Antrag Ihres Anwalts an die Gesellschaft in der Verfahrensweise gemäß Gesetzesverordnung vom 12. September 2014 Nr. 132 (umgewandelt in Gesetz vom 10. November 2014, Nr. 162).</p>
<p>Andere alternative Systeme zur Beilegung von Streitigkeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sachverständigengremium: der Vertrag sieht vor, dass in Bezug auf die Abschnitte SACHSCHÄDEN und KATASTROPHENEREIGNISSE in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen Gesellschaft und Versicherungsnehmer und bei schriftlichem Antrag einer der beiden Parteien, die Feststellung des Schadensumfangs und der etwaigen Entschädigung von einem Sachverständigengremium durchgeführt werden müssen. - Schiedsverfahren: für den Abschnitt RECHTSSCHUTZ ist hingegen vorgesehen, dass die Gesellschaft und der Versicherungsnehmer im Fall eines Interessenskonflikts oder einer Unstimmigkeit im Zusammenhang mit der Abwicklung der Versicherungsfälle die Entscheidung einem Schiedsrichter übertragen wird. - Beschwerde bei IVASS oder direkt beim zuständigen ausländischen System, das im Internet unter https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/consumer-finance-and-payments/consumer-financial-services/financial-dispute-resolution-network-fin-net_it gefunden werden kann, indem ein Antrag auf die Aktivierung des Verfahrens des Netzwerkes FIN-NET für die Lösung des grenzübergreifenden Rechtsstreites, an dem der Beschwerdeführer mit Domizil in Italien beteiligt ist, gestellt wird.

HINWEIS:

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DIE GESELLSCHAFT ÜBER EINEN DEM VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN INTERNETBEREICH (s.g. HOME INSURANCE), DAHER KANN NACH DER UNTERSCHRIFT DIESER BEREICH AUFGERUFEN UND DER BETREFFENDE VERTRAG DORT ELEKTRONISCH VERWALTET WERDEN.

UNIPOLSAI CONDOMINIO&SERVIZI

Gebäude

Multirisk-Gebäudeversicherung

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

MIT GLOSSAR

Modell SI/07264/001/00000/C - Ausg. 15/07/2020

Das Dokument wurde in Übereinstimmung mit den Leitlinien des Fachausschusses zur Vereinfachung von Verträgen erstellt.

GLOSSAR	1 von 62
1. ALLGEMEINE NORMEN ZUR VERTRAGSREGULIERUNG	8 von 62
2. BEREICH SACHSCHÄDEN	14 von 62
3. BEREICH SCHÄDEN GEGENÜBER DRITTEN	22 von 62
4. BEREICH NATURKATASTROPHEN	28 von 62
5. BEREICH WASSERSCHÄDEN	32 von 62
6. BEREICH RECHTSSCHUTZ	38 von 62
7. BEREICH BEISTAND	43 von 62
8. ALLGEMEINE NORMEN ZUR SCHADENSFALLREGULIERUNG	46 von 62
IN DER POLICE GENANNT GESETZLICHE BESTIMMUNGEN	57 von 62

Was sind die Infokästen?

Die Infokästen sind entsprechend abgegrenzte und durch verschiedene Symbole gekennzeichnete Bereiche, die in den Vertragsbedingungen leicht erkennbar sind. In ihnen sind angegeben: Antworten bei Zweifel oder Hinweise, die bei Bedarf zu befolgen sind , Punkte, auf die besonders geachtet werden müssen , Kontaktstellen, an die Sie sich wenden können .

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass diese Kästen keinerlei vertragliche Gültigkeit haben, sondern die Bedingungen lediglich anhand von Beispielen veranschaulichen sollen. Lesen Sie aus diesem Grund immer auch die Bedingungen, auf die sie sich beziehen, aufmerksam durch.

Die folgenden Begriffe ergänzen in jeder Hinsicht den Vertrag, und die Parteien schreiben ihnen jeweils die nachstehend erläuterte Bedeutung zu:

Arbeitnehmer: Die Person, die auf Basis der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente ihren Dienst für das in der Police genannte Gebäude leistet und die sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist (INAIL); nicht dazu gehören die Mitarbeiter von Firmen, die mit den Arbeiten für das regulär versicherte Gebäude beauftragt wurden.

Außergerichtlicher Beistand: Maßnahmen zum Erreichen eines Vergleichs, bevor der Rechtsweg eingeschaltet wird und um diesen zu vermeiden.

Außervertragliche Haftung: Haftung für eine rechtswidrige Handlung, d.h. für vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, durch die Anderen ein unrechtmäßiger Schaden zugefügt wird.

Außervertraglicher Schaden: Unrechtmäßiger Schaden infolge einer rechtswidrigen Handlung.

Baujahr: Als Grundlage dient mindestens eines der folgenden Dokumente:

- Erklärung der Bauleitung über die Eintragung der Immobilie ins Grundbuch;
- Bauabnahme;
- Bewohnbarkeitsnachweis;

Eine Gebäudesanierung mit vollständiger Erneuerung der Wasser- und Heizungsanlagen wird mit einem Neubau gleichgesetzt.

Bauliche Merkmale des Gebäudes:

• **Stahlbeton:**

Gebäude in gutem statischen und gepflegten Zustand mit:

- tragenden vertikalen Strukturen aus Stahlbeton;
- Außenwänden und Dachbelag aus feuerfestem Material;
- tragenden Strukturen von Dach, Dachstuhl, Decken, Innen- und/oder Außenverkleidungen, Dämmungen auch aus brennbarem Material.

Es wird gebilligt, dass:

- dass für die Außenwände und den Dachbelag nicht mehr als insgesamt 15% brennbare Materialien verwendet wurden;
- Dachverkleidung vollständig aus bituminösen Ziegeln oder aus teerbeschichteten Materialien.

• **Mauerwerk:**

Gebäude in gutem statischen und gepflegten Zustand mit:

- tragenden vertikalen Strukturen, Außenwänden und Dachbelag aus feuerfestem Material;
- Tragende Dachstrukturen, Decken, Dachgebälk, Innen- und/oder Außenverkleidung, Dämmung auch aus brennbaren Materialien.

Es wird gebilligt, dass:

- dass für die Außenwände und den Dachbelag nicht mehr als insgesamt 25% brennbare Materialien verwendet wurden;
- dass der Außenbelag der Dachabdeckung vollständig aus Zement- oder Teerziegeln besteht.

Bezüglich der Gebäude aus Stahlbeton und Mauerwerk wird toleriert:

- dass Dependancen auch aus brennbaren Materialien gebaut sein dürfen, sofern deren überdachte Fläche nicht mehr als 15% der überdachten Fläche des gesamten Gebäudes beträgt.

• **Biobau:** Gebäude in gutem statischen und gepflegten Zustand mit:

- Strukturen mit vertikalen und horizontalen Tragelementen aus nicht brennbaren Stoffen oder in Übereinstimmung mit der Norm UNI 19951-2 sowie ungeschützten Verbindungselementen mit einer Feuerfestigkeit von mindestens 20 Minuten (siehe Eurocode 5). Die Tragfähigkeit der Primärelemente sowie die Mechanik der Sekundärelemente wird über einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten (R/REI30) für einstöckige Bauten ohne Kelleretage

garantiert. Für alle weiteren Typologien (Höhe < 32 m) beträgt die garantierte Resistenz der baulichen Elemente R/REI 60 (gemäß Ministerialdekret vom 16. Mai 1987 Nr. 246). Alle nicht tragenden Elemente (Abstellräume, Treppenhäuser) sind in Besitz einer Bescheinigung über ihr Brandverhalten gemäß EN 13501-1 (MD 15. MÄRZ 2005) und werden fachgerecht verwendet. Die Verbindungen zwischen vertikalen und horizontalen Elementen garantieren die Unterbrechung von Kabeln und Zwischenräumen. Die brennbaren Materialien enthaltenden baulichen Elemente sind mit Dämmstoffen der Kategorie A1 isoliert gemäß Ministerialdekret vom 15. März 2005.

- Die Abdeckungen mit äußerem Dämmmaterial (A1 MD 15. MÄRZ 2005), Schicht- oder Massivholz.
 - Die Stromanlagen entsprechen den Vorgaben aus Ministerialdekret 37/2008 (ehemals 46/90). Für reine Holzbauten gänzlich ohne brandfeste Stoffe verweisen wir auf die Vorgaben aus CEI 64-8;
 - Etwaige Heizanlagen über 35kW entsprechen den Vorgaben aus Ministerialdekret 12. April 1996 und den Vorgaben aus Punkt 74 des Dekrets des Präsidenten der Republik 151/2011, gelten für Anlagen über 116 kW;
 - Die Photovoltaikanlagen müssen mit dem Rundschreiben des Innenministers Nr. 5158 26/2010 übereinstimmen.
- **Holz:** Errichtetes Gebäude in gutem statischen und gepflegtem Zustand.
 - **Erdbebensicher:** Gebäude in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Verordnung des der Ministerpräsidenten. Nr. 3274 vom 20.03.2003 oder dem Dekret des Ministeriums für Infrastruktur vom 14. Januar 2008 über die "Bewilligung neuer bautechnischer Normen" und folgenden Änderungen und Ergänzungen.

Die baulichen Merkmale sind in der Police vermerkt.

Beistand oder Hilfeleistung (für den Abschnitt Beistand): Die Hilfe, die die Gesellschaft dem Versicherten zur Verfügung stellt, wenn sich dieser infolge eines zufälligen Ereignisses in einer schwierigen Lage befindet.

Bersten: plötzliches Aufbrechen von Behältern wegen des übermäßigen Innendrucks von Fluiden. Im Sinne der geleisteten Garantien gelten die Schäden in Folge von Frost und Druckwellen, die sich bilden, wenn der Flüssigkeitsfluss durch den Verschluss eines Ventils verhindert wird ("Druckstoß") nicht als Bersten.

Brand: Verbrennen mit Flammentwicklung materieller Güter außerhalb einer entsprechenden Feuerstelle, die sich von selbst ausbreiten und ausdehnen kann.

Brennstoff: Diesel, Kerosin, Methangas, Flüssiggas, mit dem die Heizungs- bzw. Klimatisierungsanlagen des Gebäudes versorgt werden.

Dach: Gesamtheit der Elemente, die das Gebäude abdecken und vor Witterungseinflüssen schützen; es besteht aus dem Dachbelag sowie den verschiedenen tragenden und nicht tragenden Strukturen (einschließlich Dachstuhl, Zugstangen und Ketten).

Decken: Die Gesamtheit der Elemente, welche die Stockwerke des Gebäudes horizontal trennen, Boden- und Deckenbeläge ausgenommen.

Dependances/Nebengebäude: Auch in separaten Gebäuden untergebrachte Räume, sofern sich diese angrenzend ans oder auf dem Grundstück des versicherten Gebäudes befinden (z.B. Car Ports, Keller, Dachböden)

Diebstahl: Entwendung der beweglichen Sache Anderer von ihrem Besitzer, um einen unrechtmäßigen Vorteil daraus zu ziehen.

Direkte Reparatur (für den Abschnitt Sachschäden und Wasserschäden): Form der Schadensabwicklung, die für bestimmte und spezielle Garantien im Vergleich zur üblichen Entschädigung eine alternative Form der Schadensbegleichung vorsieht; über die Einsatzstelle von Pronto Assistance Servizi Società consortile a r.l. wird dem Versicherten ein Netzwerk aus Handwerkern mit von der Gesellschaft beauftragten Gutachtern zur Verfügung gestellt, die sich um die Behebung des Schadens kümmern. Entscheidet sich der Versicherte für das direkte Reparaturverfahren bei Schäden bis 5.000,00 €, werden keine Selbstbeteiligungen und/oder Unterdeckungen angewendet, auch muss er für die Reparaturkosten nicht in Vorleistung treten.

Eigentümergeinschaft: Besondere Form der Gemeinschaft, bei der es sowohl exklusives Eigentum als auch

gemeinschaftliches Eigentum gibt.

Einbruch: Aufstemmen oder Aufbrechen der Schließvorrichtungen eines Haushalts, sodass eine anschließende korrekte Funktionsweise ohne angemessener Reparatur nicht möglich ist.

Einbruchsicheres Glas: Schichtglas aus mindestens zwei Platten und einer Zwischenschicht aus Kunststoff mit einer Gesamtstärke von mindestens 6 Millimetern, oder aus einer Schicht bzw. mehreren Platten Kunststoff (Polycarbonat) mit einer Gesamtstärke von mindestens 6 Millimeter.

Einsatzstelle (für den Bereich Beistand): Teil der Organisationsstruktur von Pronto Assistance Servizi S.c.r.l., der zuständig ist für: die Annahme der Hilfeanfragen; die Organisation der Bereitstellung der Leistungen; die direkte Bereitstellung einiger Leistungen.

Entschädigung/Erstattung: Bei einem Schadensfall von der Gesellschaft geschuldeter Betrag.

Erdbeben: abrupte und unvermittelte Bewegung der Erdkruste aufgrund endogener Ursachen.

Erdrutsch, Mure: Erdbewegung von losem oder durch Wasser gelöstem Oberflächenmaterial.

Erdrutsch: Schneller Abgang von Gesteins- und Erdmassen, deren Schwerpunkt sich nach unten und außen verlagert.

Erdverlegt Leitungen: Die Verlegung der Leitungen im Boden unter einer Erdschicht, teilweise oder vollständig in direktem Kontakt mit dem Grundstück oder zumindest nicht vollständig von Mauerwerk geschützt.

Erstrisikoversicherung: Eine Versicherungsform, bei der die Entschädigung ohne Anwendung der von Art. 1907 des Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Proportionalregel bis zur Deckung Versicherungssumme gezahlt wird, ungeachtet der Gesamtsumme der versicherten Güter zum Zeitpunkt des Schadensfalls.

Explosion: Entwicklung von heißen Gasen oder Dämpfen und Druck infolge einer chemischen Reaktion, die sich mit hoher Geschwindigkeit ausbreitet.

Fahrlässiges Vergehen: Laut Strafrecht ein unbeabsichtigtes, nicht gewolltes Vergehen aus Nachlässigkeit, Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit oder nicht willentlicher Missachtung von Gesetzen.

Fahrlässigkeitsdelikt: Laut Strafrecht allein jene strafbare (und als solche verfolgte) Handlung, die aus Nachlässigkeit, Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit oder Nichtbeachtung von Gesetzen begangen wurde, aber ohne dass dabei der Wille oder die Absicht bestanden hat, einen Schaden zu verursachen.

Familienmitglieder: Personen, die sich aus dem Familienstatus des Versicherten ergeben und/oder mit dem Versicherten selbst dauerhaft zusammenleben, sowie dessen minderjährige Kinder, auch wenn sie nicht in einem Haushalt leben, Hausangestellte ausgenommen.

Fenstern und Türen: Bauteile zum Schließen von Durchgangsräumen, zur Verbindung, Belüftung und Belichtung von Bauten (z.B. Türen, Fenster, Tür- und Fensterrahmen, Oberlichter) und im Allgemeinen alles, was fest im Mauerwerk verankert ist und für die Mauer eine zweitrangige Verkleidungs- und Schutzfunktion besitzt.

Festgestellter Schaden: Schaden, dessen Betrag durch die Versicherungsbedingungen bestimmt wird, ohne die Selbstbeteiligungen und Unterdeckungen, noch die maximalen Ober- und Untergrenzen für die eventuell vorgesehene Entschädigung/Schadenersatz zu berücksichtigen.

Feuerfestes Material: Stoffe und Produkte, die bei einer Temperatur von 750° C weder zu brennen anfangen noch zu exothermen Reaktionen führen. Die entsprechende Prüfmethode ist die des Centro Studi Esperienze des Innenministeriums.

Gebäude: Die Gesamtheit der im Vertrag genannten Bauten, als Teil der Immobilie oder als ganze Immobilie, den

Flächenwert ausgenommen.

Dazu gehören:

- Mauerwerk und Feinarbeit, einschließlich Fenster und Türen samt Stock;
- Fundament- und Kellerbau;
- die Anlagen und Installationen im Dienste des Gebäudes, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Bestimmung als Immobilien betrachtet werden: Aufzüge und Lastenheber, Elektro- und Elektronikanlagen, Wasser- und Sanitäreanlagen, Alarmanlagen, Heizanlagen (einschließlich Brenner und/oder Warmwasserboiler), Klimatisierungsanlagen, auch eigenständig, sofern sie fest und dauerhaft installiert sind, Solar- und Photovoltaikplatten, auch wenn diese das Eigentum der Dienstleistungsanbieter sind, ausgenommen privat von der Eigentümergemeinschaft genutzte Anlagen, Fernseh- und Satelliten-Antennen und Parabolschüsseln, sofern zentralgesteuert und dauerhaft installiert;
- Außenvorhänge, auch Markisen, sofern sie auf festen Strukturen montiert sind;
- Heizzentralen;
- Fresken, Statuen, Dekore, Mosaik ohne künstlerischen Wert;
- Auch in separaten Gebäuden untergebrachte Dependances und/oder Nebengebäude, Umgrenzungsmauern, feste Umzäunungen und Gitter, Tore, auch elektrische Tore, Sport- und Spielfelder sowie deren Ausstattung, Pools, Privatstraßen, Höfe, Gärten und Bäume;
- Anschlüsse und Zähler in Besitz der jeweiligen Dienstleistungsgesellschaft.

Gerichtskosten: Prozesskosten, die der Verurteilte in einem Strafverfahren an den Staat zu zahlen hat. Im Zivilrecht dagegen werden die Prozesskosten jeweils von den Parteien getragen; nach dem Urteil kann die unterliegende Partei zur Erstattung verurteilt werden.

Gesamtwert: Versicherungsform, die den Wert der versicherten Sachen in voller Höhe deckt. Wird zum Zeitpunkt des Schadens ein höherer Wert als der versicherte Wert festgestellt, so wird, Ausnahmeregelungen ausgenommen, Artikel 1907 des Zivilgesetzbuchs (Proportionalregel) angewendet.

Gesellschaft: die Versicherungsgesellschaft, UnipolSai Assicurazioni S.p.A.

Gutachterhonorare: Vergütung der Gutachter, die vom Richter als öffentlich bestellte technische Fachkraft) oder von der Partei (private technische Fachkraft) hinzugezogen werden.

Haushaltshilfe: Die Person, die fortlaufend Arbeiten verrichtet, die für das Familienleben des Arbeitgebers notwendig sind, wie beispielsweise Reinigungskraft, Familienhilfe, Babysitter, Haushälterin.

Hochwasser und Überschwemmung: Überflutung eines Gebiets durch Übertreten, Überschwemmen, Überfließen oder Austreten von Wasser aus den Dämmen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe, aus Seen, Becken oder Staudämmen, auch als Folge von Wetterereignissen.

Immobilieneinheit: Einheit, die zu zivilen Zwecken, gewerblich oder handwerklich genutzt wird einschließlich der Gemeinschaftsbereiche.

Implosion: Plötzliches Bersten von Behältern oder Hohlkörpern infolge von zu hohem Außendruck und/oder unzureichendem Innendruck von Flüssigkeiten.

Indirekte Schäden: Konsequenzen eines materiellen Schadens, bei dessen Auftreten weitere Schadenswirkungen entstehen, die nicht direkt durch das versicherte Ereignis entstanden sind, sondern damit verbunden sind.

INGV: Istituto Nazionale di Geofisica e Vulcanologia (Italienisches Landesinstitut für Geophysik und Vulkanologie).

Inhalt der einzelnen Immobilieneinheiten: Die Gesamtheit der in den einzelnen Immobilieneinheiten (und Dependances) untergebrachten Sachen zur häuslichen, persönlichen oder professionellen Nutzung; bei gewerblich oder handwerklich genutzten Einheiten gehören dazu auch die Geräte (Leasing-Güter ausgenommen) sowie die darin enthaltenen Waren. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wasserfahrzeuge sowie deren Bestandteile sind ausgenommen.

Inhalt des Wohngebäudes: Mobiliar, Einrichtung im Allgemeinen und Ausstattung, die alleiniges Eigentum der Eigentümergemeinschaft sind und in den Gemeinschaftsbereichen wie Abstellkammern, Kellerabteilen, Garagenabteilen und Pforte aufbewahrt werden. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wasserfahrzeuge sowie deren Bestandteile sind ausgenommen.

IVASS: Istituto per la vigilanza sulle Assicurazioni (Institut für die Aufsicht über das Versicherungswesen)

Jahr: Zeitraum von 365 Tagen bzw. 366 Tagen in einem Schaltjahr.

Karenz: Ein Zeitraum, der nur im ersten Vertragsjahr vorkommt im unmittelbaren Anschluss an das Inkrafttreten der Versicherung, während dem die Versicherungsdeckungen nicht greifen.

Materielle und direkte Schäden: Schäden, die die Gegenständlichkeit der versicherten Sache betreffen und eine direkte Folge des versicherten Ereignisses sind.

Nebengebäude: siehe Dependance.

Neuwert: Art der Garantie, bei der der Wert der versicherten Sachen nach Schätzung der erforderlichen Kosten für ihre Wiederherstellung oder ihren Ersatz durch andere neue, gleiche oder gleichwertige hinsichtlich Gebrauch, Merkmalen und Funktion festgestellt wird.

Nutzungszweck: Das versicherte Gebäude muss vorwiegend, oder zumindest zu 51% der Gesamtfläche aller Etagen, zu zivilen Wohnzwecken, als Büro, gewerbliches Studio oder gänzlich als Car Port genutzt werden.

Organisationsstruktur (für den Abschnitt Assistenz): die Gesamtheit an Verantwortlichen, Personal, Informationssystemen, Ausrüstung sowie jeglichen Mitteln von Pronto Assistance Servizi S.c.r.l. für die Abwicklung von Schadensfällen des Zweigs „Assistenz“ bestimmt sind.

Personenschaden: Zufälliges, gewaltsames und externes Ereignis, das objektiv körperliche Verletzungen hervorruft.

Police: Urkunde zum Nachweis der Versicherung im Sinne von Artikel 1888 des it. Zivilgesetzbuchs.

Posten: Gesamtheit von mit einer Einheitssumme garantierten/versicherten Sachen oder Ereignissen.

Prämie: Der Betrag, den der Versicherungsnehmer der Gesellschaft als Entgelt für die Versicherung schuldet.

Raub/Abnötigung: Aneignung einer beweglichen Sache eines Anderen mittels Gewaltausübung oder Bedrohung der Person, auch dann, wenn die bedrohte Person die Sachen selbst herausgibt

Rechtlicher Beistand: Rechtliche Hilfe, die beginnt, wenn dem Richter die Entscheidung über den Rechtsstreit übergeben wird.

Rechtswidrige Handlung: Die Übertretung einer gesetzlichen Bestimmung zum Schutz der Allgemeinheit oder ein Verhalten, das das absolute Recht eines Einzelnen verletzt. Sie bestimmt die Haftung und die Schadensersatzpflicht. Es handelt sich um keine Nichterfüllung, d.h. um keine Verletzung der Vertragsbestimmungen.

Risiko: Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schadensfall eintritt.

Rückstau: Rückfluss von Flüssigkeiten in die Leitungen entgegen der natürlichen Fließrichtung.

Rücktritt: einseitiges, gesetzlich oder vertraglich geregeltes Auflösen des Vertrags.

Sachen (für den Bereich Schäden gegenüber Dritten): materielle Gegenstände und Tiere.

Sachen: Materielle Gegenstände.

Sachwert: Art der Garantie, bei der der Wert der versicherten Sachen unter Berücksichtigung der Wertminderung nach Alter, Lage, Typ, Gebrauch, Qualität, Funktion und Konservierung festgestellt wird.

Schadensfall: Eintritt eines Schadensereignisses, für welches die Versicherung geleistet wird.

Selbstbeteiligung: Der in einem festen Betrag ausgedrückten Teil des Schadens, den der Versicherte zu tragen hat. Falls im Vertrag Höchstbeträge für Entschädigung/Schadenersatz vorgesehen sind, erfolgt die Abwicklung durch Abzug der Selbstbeteiligung vom festgestellten Schaden, bevor für diesen die oben genannten Höchstgrenzen angewendet werden.

Solar- und/oder Photovoltaikmodulen: Anlage für die Warmwasserproduktion und/oder Photovoltaikzellen für die Erzeugung von elektrischer Energie, einschließlich der Wechselrichter, Zähler und der zugehörigen Verbindungskabel der Anlage, die Teil des versicherten Gebäudes sind. Die Photovoltaikanlage muss fachgerecht geplant und installiert sowie auf speziellen Halterungen fixiert sein, technisch abgenommen und mit dem Stromnetz verbunden sowie mit Modulen ausgestattet sein, die nach gelten CEI Normen hergestellt und auf Hagel geprüft wurden. Als ausgenommen gelten privat von der Eigentümergemeinschaft genutzte Anlagen.

Spezialobjekte: Pelze, Teppiche, Uhren (sofern diese nicht auch nur teilweise aus Gold oder Platin bestehen bzw. mit Edelsteinen besetzt sind), Bilder, Gemälde, Wandteppiche, Skulpturen und Ähnliches, Kunstgegenstände, Antiquariat, wissenschaftliche Sammlungen, Sammlungen aus Antike oder Numismatik, Gegenstände und Services aus Silber, Waffen, Dinge von künstlerischem Wert.

Strafverfahren: Es beginnt mit dem Vorwurf der mutmaßlichen Verletzung strafrechtlicher Normen, die der Person üblicherweise über den Ermittlungsbescheid mitgeteilt wird. Diese enthält die Angabe der verletzten Norm und den Tatbestand (fahrlässig - vorsätzlich - unbeabsichtigt) der zugeordneten Straftat.

Terroristische Handlungen: Beabsichtigt durchgeführte oder auch nur angedrohte Handlung einer oder mehrerer Personen als Ausdruck organisierter Vereinigungen mit dem Ziel, einen Staat, die Bevölkerung oder einen Teil davon einzuschüchtern, zu konditionieren oder zu destabilisieren.

Trickdiebstahl: Entwendung einer beweglichen Sache von einer anderen Person, indem sie dieser Person aus der Hand gerissen oder anderweitig entrissen wird.

Überflutung: Übermäßige Wasseransammlung an einem normalerweise trockenen Ort

Überlaufen: Austreten von Flüssigkeiten aus Regen- und Abflussrinnen, nicht wegen Verschlusses, sondern weil sie nicht in der Lage sind, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Wassermengen abzuleiten.

Unterdeckung: Der in einem Prozentsatz ausgedrückten Teil des Schadens, den der Versicherte zu tragen hat. Sieht der Vertrag Entschädigung-/Schadenersatz-Höchstbeträge vor, so erfolgt die Auszahlung nach Abzug der Unterdeckung vom festgestellten Schaden, bevor auf diesen die oben genannten Beschränkungen angewendet werden.

Verbrechen: Missachtung strafrechtlicher Normen. Bei Verbrechen unterscheidet man zwischen Delikten und Ordnungswidrigkeiten, die unterschiedlich mit Haft- und/oder Geldstrafen geahndet werden (für Delikte: Haft, Geldstrafe; für Ordnungswidrigkeiten: Verhaftung Bußgeld). Bei den Delikten unterscheidet man des Weiteren nach vorsätzliche, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Vergehen, bei Ordnungswidrigkeiten hingegen ist der Wille bzw. Vorsatz irrelevant.

Vergleich: Die Vereinbarung, mit der die Parteien durch gegenseitige Zugeständnisse einen zwischen ihnen entstandenen Streit beenden oder ihn verhindern.

Verhältnisregel: Wenn die Versicherung den Wert, den die versicherte Sache zur Zeit des Schadensfalles hatte, nur zu einem Teil abdeckt, wird die Entschädigung laut Art. 1907 des Zivilgesetzbuchs im Verhältnis zu dem genannten Teil

gemindert.

Vermögensverluste: Wirtschaftlicher Nachteil, der nicht infolge von Personenschäden oder materiellen Schäden entstanden ist.

Versicherter (Abschnitt Assistenz): Die natürliche Person, die ihren Wohnsitz in der zu zivilen Zwecken genutzten Wohneinheit in dem Gebäude hat, ihr Eigentümer oder Mieter ist; seine im selben Haushalt lebenden Familienmitglieder; der Verwalter und die Vertreter Eigentümergemeinschaft, die von der Eigentümerversammlung im Sinne von Art. 1129 des Zivilgesetzbuchs ernannt wurden.

Versicherter: Person, dessen Interesse durch die Versicherung geschützt wird.

Versicherung: Versicherungsvertrag im Sinne von Art. 1882 des Zivilgesetzbuchs und/oder die Garantie, die mit dem Vertrag geleistet wird.

Versicherungsnehmer: Die Person, die die Versicherung abschließt und die damit verbundenen Verbindlichkeiten übernimmt, darunter vornehmlich die Zahlung der Prämie.

Versicherungssumme/Deckungssumme: die Summe, die in der Police genannt ist und den Höchstbetrag der Entschädigung/des Schadenersatzes bei einem Schadensfall darstellt.

Versicherungszeitraum - Versicherungsjahr: Bei Policen mit einer Laufzeit von einem Jahr oder kürzer ist es der Zeitraum, der um 24 Uhr am Datum des Wirksamwerdens der Police beginnt und mit Ablauf der Police endet. Bei einer Police mit Laufzeit von über einem Jahr beginnt der erste Zeitraum um 24 Uhr am Datum des Inkrafttretens der Police und endet um 24 Uhr am Tag des ersten Jahresablaufs. Die folgenden Laufzeiten betragen stets ein Jahr.

Verstopfung: Verstopfung, die zu einer Unterbrechung oder Minderung eines Flusses durch Fremdkörper führt, Verkrustungen und Ablagerungen ausgenommen.

Vertragliche Haftung: In Bezug auf die Missachtung relativer Rechte, die lediglich für die Personen gelten, die einen Vertrag abgeschlossen haben.

Vertragsstreit: Eine Streiffrage bezüglich der Nichterfüllung bzw. Missachtung einer Pflicht, die durch den Abschluss eines schriftlichen oder mündlichen Vertrags eingegangen wurde.

Vorsätzliche Straftat: jede Straftat außer denen, die vom Gesetz ausdrücklich als fahrlässig oder grob fahrlässig definiert sind.

Werte: Geld, Wertpapiere, Handelspapiere, Wertmarken.

Wertgegenstände: Schmuck, Sachen aus Gold und/oder Platin (auch teilweise), Edelsteine, Perlen (echte oder aus Aufzucht) und ihre Fassungen.

Wetterereignis: Hagel, Windhose, Wirbelsturm, Schneesturm, Sturm, Wind sowie davon transportierte Sachen.

Wohnungseigentümer: Natürliche oder juristische Person mit Eigentumsanspruch an einem Immobilienanteil in einer Eigentümergemeinschaft mit Ernennung eines Verwalters der Parteien, Anlagen und Gemeinschaftsbereiche des Gebäudes.

Zu zivilen Zwecken genutzte Immobilieneinheiten: Teil des Gebäudes, der ausschließlich zu Wohnzwecken, als Büro, professionelles Studio genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Gemeinschaftsbereiche.

Sofern nicht ausdrücklich aufgehoben, gelten die folgenden Versicherungsbedingungen:

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes?

Art. 1.1 - Inkrafttreten der Versicherung

Wenn die Prämie oder die erste Prämienrate bezahlt wurde, tritt die Versicherung um 24 Uhr (oder zum vereinbarten Zweitpunkt) des Tages, der in der Police angegeben, ist in Kraft, anderenfalls beginnt sie am Tag der Bezahlung um 24 Uhr. Wenn der Versicherungsnehmer die Prämie oder die Raten der späteren Prämien nicht bezahlt, wird die Versicherung nach 24 Uhr des fünfzehnten Tages nach dem Fälligkeitstag eingestellt und tritt erst um 24 Uhr am Tage der Zahlung wieder in Kraft; die nachfolgenden Fristen und das Recht der Gesellschaft auf Zahlung der verfallenen Prämien bleiben gemäß Artikel 1901 des it. Zivilgesetzbuches bestehen.

Art. 1.2 - Laufzeit des Vertrages und Ermäßigungen für Mehrjährigkeit ¹

Der Versicherungszeitraum ist auf ein Jahr festgelegt, es sei denn, die Versicherung wurde für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen; in diesem Fall fällt sie mit der Laufzeit des Vertrages zusammen.

Wenn die Versicherung für eine mehrjährige Laufzeit abgeschlossen wird (also für mindestens 2 Jahre), wird für jedes Vertragsjahr die Prämie unter Anwendung einer prozentualen Tarifvergünstigung berechnet, die in der Police angegeben ist. Die in der Police ausgewiesene Prämie enthält bereits die oben genannte Vergünstigung. Falls die Versicherung einer Indexbindung unterliegt, ändert sich demzufolge auch der verringerte Betrag.

Art. 1.3 - Verlängerung des Vertrags, stillschweigende Verlängerung, Nicht-Erneuerbarkeit und Revision der Prämie bei Fälligkeit ²

Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr und fortlaufend weiter, wenn er unter stillschweigender Verlängerung abgeschlossen wurde und nicht von einer der Parteien mindestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherung mit einem Einschreibebrief, per Fax oder per PEC (Zertifizierte E-Mail), falls der Versicherte oder der Versicherungsnehmer darüber verfügt, an die für die Police zuständige Agentur oder an die Geschäftsleitung der Gesellschaft, gekündigt wurde.

Wenn der Vertrag mit stillschweigender Verlängerung abgeschlossen wurde, stellt die Gesellschaft bei Vertragsablauf, sofern Änderungen bei der Tarifierung der den Vertrag betreffenden Risiken vorgenommen werden, dem

1 Welche Laufzeit sieht die Versicherung vor?

Die Versicherung kann eine jährliche oder mehrjährige Laufzeit haben. Bei der mehrjährigen Laufzeit wird für jedes Jahr der Laufzeit ein Rabatt auf die Prämie gewährt. Der Prozentsatz des Rabatts hinsichtlich der Prämie, den der Kunde zahlen würde, wenn die Versicherung eine jährliche Laufzeit hätte, wird in der Police angegeben und ist umso höher je größer die bei Vertragsabschluss festgelegte Dauer ist. Wenn die mehrjährige Laufzeit über fünf Jahre beträgt, kann der Kunde erst nach den ersten fünf Jahren der Laufzeit vom Vertrag zurücktreten.



2 Endet der Versicherungsschutz automatisch mit dem in der Police angegebenen Frist oder besteht er weiter fort?

Dies hängt davon ab, was bei Vertragsabschluss vereinbart wurde. Wenn der Vertrag „ohne stillschweigende Verlängerung“ abgeschlossen wurde, endet die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes mit dem angegebenen Ablauf, ohne dass eine Mitteilung zwischen den Parteien erfolgen muss; dies bedeutet jedoch, dass der Kunde darauf achten muss, dass er bei Ablauf nicht ohne Versicherungsschutz ist. Wenn die Versicherung „mit stillschweigender Verlängerung“ abgeschlossen wurde, gilt die Deckung nach Ablauf für ein weiteres Jahr und fortlaufend weiter, bis der Kunde oder die Gesellschaft entscheiden, mit Vorankündigung von mindestens 30 Tagen vor Ablauf die Versicherung zu kündigen.

Bei einem Abschluss „mit stillschweigender Verlängerung“ kann die Gesellschaft in Folge von tariflichen Änderungen der versicherten Risiken dem Kunden - nach Mitteilung von mindestens 30 Tagen vor Ablauf - eine neue Prämie vorschlagen: wenn der Kunde diese nicht annimmt, genügt es, dass er die neue Prämie nicht zahlt und der Vertrag endet somit bei Ablauf.



Versicherungsnehmer die neuen Prämienbedingungen über eine Mitteilung zur Verfügung, die mindestens 30 Tage vor Ablauf zur Verfügung. Mit der Zahlung der neuen vorgeschlagenen Prämie seitens des Versicherungsnehmers gilt diese als akzeptiert und bestätigt die Erneuerung des Vertrags, der nur in diesem Punkt verändert wird. Falls der Versicherungsnehmer die neue Prämie nicht annehmen möchte und keine Zahlung vornimmt, verzichtet die Gesellschaft auf deren Eintreibung und betrachtet den Vertrag zum Ablaufdatum wegen Kündigung als aufgehoben.

Wenn der Vertrag eine Laufzeit von über 5 Jahren hat, kann der Versicherungsnehmer das Rücktrittsrecht gemäß Artikel 1899, Absatz 1 des it. Zivilgesetzbuches erst nach den ersten 5 Jahren der Vertragsdauer in Anspruch nehmen; auch in diesem Fall wird die Kündigung mindestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherung mitgeteilt. Wenn die Laufzeit genauso lang oder kürzer ist, kann der Versicherungsnehmer nicht vorzeitig vom Vertrag zurücktreten und muss seinen natürlichen Ablauf abwarten.

In Bezug auf den Abschnitt Katastrophenereignisse können der Versicherungsnehmer und die Gesellschaft auch bei mehrjähriger Vertragslaufzeit von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, indem sie den Vertrag mindestens 30 Tage vor dem jährlichen Ablaufdatum der Police fristgerecht und schriftlich kündigen.

Wenn die Nicht-Erneuerbarkeit vereinbart wurde, endet der Vertrag mit dem Vertragsablauf, ohne dass er gekündigt werden muss.

Art. 1.4 - Rücktritt bei Schadensfall

Nach jedem Schadensfall und bis zum sechzigsten Tag ab Zahlung oder Entschädigungsverweigerung kann jede Partei von der Versicherung zurücktreten, wenn dies vorher der Gegenpartei schriftlich mitgeteilt wurde.

Die entsprechende Mitteilung, die per Einschreiben, per Fax oder mittels PEC (Zertifizierte E-Mail), falls der Versicherte oder Versicherungsnehmer eine besitzen, wird wirksam:

- nach 30 Tagen ab Absendedatum, das sich aus dem Poststempel ergibt, wenn sie von der Gesellschaft gesendet wird;
- ab Datum des Poststempels oder dem Fax-Bericht oder dem PEC-Bericht, wenn sie vom Versicherungsnehmer gesendet wird.

Innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum, an dem der Rücktritt wirksam wird, erstattet die Gesellschaft den Teil der Prämie, abzüglich der Steuern, der sich auf den nicht durchlaufenen Zeitraum bezieht.

Die eventuelle Einnahme fälliger Prämien nach der Anzeige des Schadensfalls und die Ausstellung der entsprechenden Quittung können nicht als ein Verzicht seitens der Gesellschaft ausgelegt werden, auf das Rücktrittsrecht zu verzichten.

Wann und wie muss ich zahlen?

Art. 1.5 - Zahlung der Prämie³

Die Prämien müssen beim Vermittler, dem die Versicherung zugewiesen ist, oder an die Gesellschaft bezahlt werden. Die steuerlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Versicherung anfallen, gehen zulasten des Versicherungsnehmers.

Art. 1.6 - Aufteilung der Prämie⁴

Vorausgesetzt, dass die Jahresprämie nicht aufgeteilt werden kann, kann die Gesellschaft eine Ratenzahlung zugestehen. Werden die Prämienraten nicht gezahlt, ist die Gesellschaft nach Ablauf von 15 Tagen der entsprechenden Fälligkeit von

3 Was ist die Prämie und wie wird sie berechnet?

In einer Versicherung ist die Prämie der "Preis", der der Gesellschaft für die Aktivierung des unterzeichneten Versicherungsschutzes gezahlt werden muss. Dieser wird zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags auf Grundlage des gegenwärtig gültigen Tarifs und von festgelegten „Risiko“-Parametern berechnet (beispielsweise Wiederaufbauwert des Gebäudes, Risikolage).

4 Wann muss die Prämie bezahlt werden?

Die vollständige oder, im Fall von Ratenzahlung, teilweise Zahlung der Prämie ist eine unabdingbare Voraussetzung für den Beginn und die Gültigkeit der Versicherung. Ohne sie wird der Vertrag, auch wenn er unterzeichnet wurde, nicht wirksam. Wenn in der Police eine einzige Rate vorgesehen ist, muss die Zahlung zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung erfolgen; wenn die Prämie in Raten aufgeteilt ist, wird bei Zahlung einer jeden Rate ein Dokument ausgestellt, die sogenannte „Quittung“, das die erfolgte Zahlung und die Fortsetzung des Versicherungsschutzes bescheinigt.

allen damit verbundenen Verpflichtungen befreit, davon bleiben alle Rechte zur vollständigen Rückforderung der Prämie unbeschadet und unbeeinträchtigt. Die Versicherung tritt wieder ab 24 Uhr des Tages in Kraft, an dem die ausstehende Prämie bezahlt wurde.

Art. 1.7 - Aufgeteilte Bezahlung der Prämie über den S.D.D.-Dienst (wirksam, wenn in der Police die monatliche Aufteilung angegeben ist)

Die Gesellschaft und der Versicherungsnehmer können vereinbaren, hinsichtlich der Prämienzahlung das nachfolgend beschriebene Verfahren anzuwenden.

a) Beitritt zum SEPA Direct Debit (S.D.D. Lastschriftverfahren) für die Zahlung der monatlichen Prämien

1. Die Gesellschaft gestattet, dass der Versicherungsnehmer die vereinbarte Jahresprämie in Raten und in der nachfolgend beschriebenen Art und Weise zahlen kann, ohne dass Gebühren für die Ratenzahlung erhoben werden.
2. Beim Vertragsabschluss muss der Versicherungsnehmer (i) im Voraus in der Agentur eine Summe in Höhe von drei Zwölftel (zuzüglich Bruchteile eines Monats) der vereinbarten Prämie zahlen, sich verpflichten (ii), die Restprämie in Höhe von neun Zwölftel in monatlichen Raten zu zahlen, wobei eine Monatsrate gleich einem Zwölftel entspricht, und sich zudem verpflichten (iii), bei einem sich stillschweigend verlängernden Vertrag die folgenden Raten durch Unterzeichnung eines SEPA Lastschriftmandats zu zahlen und somit seine Bank zu ermächtigen, die von der Gesellschaft geforderten entsprechenden Kontenbelastungen anzuerkennen.
3. Die fristgerechte Zahlung jeder Rate wird von der Gesellschaft nach Prüfung und unter Vorbehalt akzeptiert.
4. Die Gesellschaft gibt die Überweisung der monatlichen Ratenzahlungen und die Deckung der in der Police vorgesehenen Garantien bekannt, indem sie dem Versicherungsnehmer folgende Meldung zusendet, die die Ausstellung einer Empfangsbestätigung ersetzt. „Wir haben per Lastschrift S.D.D. den Betrag in Höhe von xxx,xx € für die Rate [TT Monat JJJ] der Pol. Nr. xx/xx/xxxx erhalten. Wir bestätigen die Versicherungsdeckung. UnipolSai Assicurazioni S.p.A.“ Diese Nachricht wird von der Gesellschaft gesendet per:

-SMS an folgende Mobiltelefonnummer [*].

b) Fehlende Lastschrift zur Zahlung der Prämien

1. Innerhalb von zehn Tagen ab Fälligkeit der Rate teilt die Bank des Versicherungsnehmers der Gesellschaft die etwaig fehlende Lastschrift für den geforderten Betrag mit, falls sich auf dem Konto bei Ausführung der Lastschrift keine Deckungsmittel befanden.
2. In diesem Fall teilt unmittelbar danach die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer den negativen Ausgang der Zahlung und die sich daraus ergebende Aufhebung des Versicherungsschutzes mit. Die Mitteilung erfolgt nach der unter Punkt 4 des Buchstabens a) angegebene Weise: „Die Lastschrift S.D.D. in Höhe von xxx,xx € für die Rate TT/mm/JJJ der Police xxx/xxxxxxxx wurde von Ihrer Bank zurückgewiesen; daher werden die Garantien der Police ab GG/mm/JJJ ausgesetzt. Wenden Sie sich zur Zahlungsregelung an Ihre Agentur. UnipolSai Ass.ni“.

c) Widerruf/Änderungen der Lastschrift S.D.D.

1. Für einen guten Ablauf des Lastschriftverfahrens und der regelmäßigen Zahlungen der Prämie verpflichtet sich der Versicherungsnehmer umgehend der Gesellschaft eventuelle Änderungen seiner Bankverbindungen oder Widerrufe der Lastschrift S.D.D. mitzuteilen, die gegebenenfalls von ihm angeordnet wurden.
2. Falls der Versicherungsvertrag gewechselt wird und der Versicherungsnehmer auch mit dem gewechselten Vertrag weiterhin das Lastschriftverfahren S.D.D. nutzen möchte und der gewechselte Vertrag diese Zahlungsweise vorsieht, muss er eine neue Lastschriftmandat für das Lastschriftverfahren S.D.D. unterzeichnen.
3. In Fall einer Auflösung oder eines Wechsels des Versicherungsvertrags sendet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer in der unter Punkt 4 des Buchstabens a) angegebenen Weise folgende Mitteilung: „Wir teilen Ihnen hiermit die Auflösung/den Wechsel der Police Nr. xx/xx/xxxx und den Widerruf des Lastschriftverfahrens S.D.D. für die Prämienzahlung ab [TT Monat JJJ] mit. Wenden Sie sich bitte an Ihre Agentur, um Ihre Position zu UnipolSai Assicurazioni S.p.A. anzupassen“.
4. Im Fall eines vom Versicherungsnehmers verfügten Widerrufs des Lastschriftverfahrens S.D.D. sendet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer in der unter Punkt 4 des Buchstabens a) angegebenen Weise folgende Mitteilung: „Nach dem von Ihnen verfügten Widerruf des Lastschriftverfahrens S.D.D. zur Zahlung der Prämie für die Police Nr. xxx/xxxxxxxx werden die Garantien der Police ausgesetzt. Wenden Sie sich zur Zahlungsregelung ab TT/mm/JJJ an Ihre Agentur. UnipolSai Ass.ni“.
5. Für den Fall eines Widerrufs oder Änderung des Lastschriftverfahrens S.D.D. muss der Versicherungsnehmer die Zahlung der geschuldeten Prämienrate bei der Agentur vornehmen und muss mit dieser eine andere Zahlungsart vereinbaren, wobei er unter den Arten wählen kann, die den geltenden Vorschriften entspricht und bei der Agentur aktiviert ist. Hierzu wird betont, dass der Vorteil der monatlichen Prämienzahlung in Raten von der Gesellschaft

nur gewährt wird, wenn die Zahlung über das Lastschriftverfahren S.D.D. erfolgt.

Der Versicherungsnehmer die Gesellschaft ausdrücklich zur Übertragung der Vertragsbedingungen und den Dienst an die E-Mail-Adresse oder an die angegebenen Mobiltelefonnummer ermächtigen und verpflichtet sich eventuelle Änderung unverzüglich mitzuteilen.

Art. 1.8 - Indexbindung

Sofern nicht anders in der Police vereinbart, unterliegt der Vertrag einer automatischen Anpassung durch Indexbindung gemäß folgender Regelungen.

Die Versicherungssummen, die Deckungssummen, die in festen Beträgen ausgedrückten Obergrenzen für die Entschädigung und die Prämien sind folgendermaßen an den nationalen Kostenindex für den Wiederaufbau eines Wohngebäudes gebunden, der vom nationalen italienischen Statistikamt (ISTAT) veröffentlicht wird:

- als anfängliche Bezugsgröße wird der Police der Index für den Monat Juni des Kalenderjahres zugewiesen, das dem Datum des Wirksamwerdens vorangeht;
- Bei Ablauf jedes Versicherungsjahres wird der anfängliche Bezugsindex (oder der der letzten Aktualisierung) mit dem Index für den Monat Juni des Kalenderjahres verglichen, das dem Datum des Wirksamwerdens vorangeht. Ergibt sich eine Abweichung nach oben oder unten, werden die Versicherungssummen, die Deckungssummen, die in festen Beträgen ausgedrückten Obergrenzen für die Entschädigung und die Prämien proportional angepasst.
- Die Erhöhung oder die Verringerung treten mit Ablauf der Jahresrate in Kraft. Dem Versicherungsnehmer wird eine auf Grundlage des neuen Bezugsindex aktualisierte Quittung ausgestellt.

Die in festen Beträgen ausgedrückten Selbstbeteiligungen, die Ober- und Untergrenzen der Unterdeckung und die in Prozent ausgedrückten Werte sowie alle Leistungen der Abschnitte Assistenz und Rechtshilfe werden nicht angepasst.

Art. 1.9 - Angleichung der Prämie je nach Alter des Gebäudes

Hinsichtlich des Abschnitts Wasserschäden ist eine Angleichung der Prämie für das erhöhte Risiko je nach Alter des versicherten Gebäudes vorgesehen.

Diese Erhöhung kommt zum Greifen:

- zu jedem vollen Jahr bei Verträgen mit mehrjähriger Laufzeit;
- bei der etwaigen Verlängerung eines Jahresvertrags um ein Jahr

Indem auf die **Prämie für den Abschnitt Wasserschäden** der jeweilige Erhöhungs-Prozentsatz für das Alter des Gebäudes auf Grundlage nachstehender Tabelle angewandt wird, und zwar vor der Berechnung gemäß Art. 1.8 "Indexbindung", falls dieser aktiv ist.

Alter des Gebäudes (Jahre)	Erhöhung der Jahresprämie in % für die Wasserschädengarantie	Alter des Gebäudes (Jahre)	Erhöhung der Jahresprämie in % für die Wasserschädengarantie	Alter des Gebäudes (Jahre)	Erhöhung der Jahresprämie in % für die Wasserschädengarantie	Alter des Gebäudes (Jahre)	Erhöhung der Jahresprämie in % für die Wasserschädengarantie
Von 0 bis 10	0,00000%	23	2,92887%	36	2,12121%	49	1,66271%
11	4,51613%	24	2,84553%	37	2,07715%	50	1,63551%
12	4,32099%	25	2,76680%	38	2,03488%	51	1,60920%
13	4,14201%	26	2,69231%	39	1,99430%	52	1,58371%
14	3,97727%	27	2,62172%	40	1,95531%	53	1,55902%
15	3,82514%	28	2,55474%	41	1,91781%	54	1,53509%
16	3,68421%	29	2,49110%	42	1,88172%	55	1,51188%
17	3,55330%	30	2,43056%	43	1,84697%	56	1,48936%
18	3,43137%	31	2,37288%	44	1,81347%	57	1,46751%
19	3,31754%	32	2,31788%	45	1,78117%	58	1,44628%
20	3,21101%	33	2,26537%	46	1,75000%	59	1,42566%
21	3,11111%	34	2,21519%	47	1,71990%	60	1,40562%
22	3,01724%	35	2,16718%	48	1,69082%	Über 60	0,00000%

Falls die Jahresfrist der Police im selben Kalenderjahr endet dem sie in Kraft tritt, wird die Erhöhung wegen des Gebäudealters nicht angewendet.

Welche Pflichten habe ich?

Art. 1.10 - Erklärungen zu den Risikoumständen

Die Gesellschaft leistet Versicherungsschutz auf Grundlage der vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss erklärten Risikoumstände. Wenn die Erklärung nicht richtig ist, da sie auf falschen oder unvollständigen Angaben beruht, kann die Gesellschaft irrig zu einer Unterbewertung des Risikos gebracht werden, die ansonsten auf nicht versicherungsfähig oder über höhere Prämien versicherungsfähig entschieden hätte. Wenn der Versicherungsnehmer diese falschen oder unvollständigen Erklärungen wissentlich und absichtlich abgibt - oder wenn er sie grob fahrlässig macht - kann die Gesellschaft die Zahlung des Schadensfalls verweigern und die Auflösung des Vertrags verlangen. Wenn dagegen der Versicherungsnehmer ohne Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehandelt hat, kann die Gesellschaft den Schaden proportional zur erhaltenen niedrigeren Prämie verringern und kann vom Vertrag zurücktreten (beispielsweise wenn die Gesellschaft 50 % von der Prämie erhalten hat, die sie bei einer richtigen Risikobewertung verlangt hätte, zahlt sie nur 50 % des Schadenfallbetrags aus).

Art. 1.11 - Herabsetzung des Risikos

Im Falle einer Herabsetzung des Risikos ist die Gesellschaft gemäß Artikel 1897 des Zivilgesetzbuchs verpflichtet, die Prämie oder die Prämienraten nach entsprechender Mitteilung durch den Versicherten oder den Vertragsnehmer zu mindern und verzichtet auf ihr Rücktrittsrecht.

Art. 1.12 - Erhöhung des Risikos

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss der Gesellschaft schriftlich mitteilen, ob Änderungen eingetreten sind, die das Risiko erhöhen. Nicht bekannte oder nicht von der Gesellschaft anerkannte Erhöhungen können zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust des Rechts auf Entschädigung sowie zur Aufhebung der Versicherung gemäß den Bestimmungen des Artikels 1898 des it. Zivilgesetzbuchs führen.⁵

Art. 1.13 - Inspektion der versicherten Sachen

Die Gesellschaft ist jederzeit zur Inspektion der versicherten Sachen berechtigt, der Versicherte ist zur Bereitstellung sämtlicher erforderlichen Angaben und Informationen verpflichtet.

Andere Bestimmungen

Art. 1.14 - Änderungen der Versicherung

Eventuelle Änderungen der Versicherung müssen schriftlich belegt werden.

Art. 1.15 - Mitteilungsformen

Alle Mitteilungen, an die sich der Versicherte, der Versicherungsnehmer und die Gesellschaft zu halten haben, müssen per Einschreiben, per Fax oder mittels PEC (Zertifizierte E-Mail) erfolgen, falls der Versicherte oder Versicherungsnehmer eine besitzen, und müssen an die Agentur, der die Police zugewiesen ist, oder an die Geschäftsleitung der Gesellschaft gesendet werden.

5 Wie kann ich erfahren, was Art. 1898 des Zivilgesetzbuches für den Fall vorsieht, dass sich im laufenden Vertrag das Risiko erhöht?

Um einfach den Inhalt der Artikel des Zivilgesetzbuches - sowie der Artikel des Strafgesetzbuchs, der Strafprozessordnung und des Arbeitsgesetzbuchs - einzusehen, die im Vertrag genannt werden, wurde am Fuße der Versicherungsbedingungen der Abschnitt „IN DER POLICE GENANNT GESETZLICHE BESTIMMUNGEN“ eingefügt, in dem der vollständige Text der genannten Artikel ausgedruckt ist.



Art. 1.16 - Pflichtversicherungen

Diese Versicherung ist kein Ersatz für gesetzliche Pflichtversicherungen, sondern sie ergänzt diese.

Art. 1.17 - Andere Versicherungen

Der Versicherungsnehmer und/oder Versicherte verpflichten sich, der Gesellschaft die etwaige Existenz oder die spätere Abschließung von Versicherungen mit anderen Versicherern zu erklären, die sich auf dasselbe Risiko und die gleichen Versicherungsgarantien dieses Vertrages beziehen, und die Versicherungssummen anzugeben.

Die Auslassung der oben genannten Mitteilung führt zur Verwirkung des Rechts auf Entschädigung, wenn die Auslassung vorsätzlich war.

Der Schadensfall muss vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherten an alle Versicherungsunternehmen gemeldet werden, unter Angabe sämtlicher Namen der anderen, gemäß Artikel 1910 des Zivilgesetzbuchs.

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte ist von der Mitteilungspflicht über die Existenz oder den späteren Abschluss anderer Versicherungen für den Abschnitt Assistenz befreit.

Insbesondere ist der Versicherte verpflichtet, bei einem Schadensfall des Abschnitts Sachschäden, des Abschnitts Schäden an Dritten und Katastrophenereignisse bei jedem Versicherer unter Einhaltung des jeweiligen eigenständigen Vertrags die geschuldete Entschädigung zu verlangen, vorausgesetzt, die eingenommen Gesamtsummen übersteigen nicht den Schadensbetrag.

Art. 1.18 – Gerichtsstand

Für alle Streitfälle ist der Gerichtsstand der am Wohnort oder gewählten Domizil des Versicherungsnehmers oder des Versicherten oder der seines Rechtssitzes, wenn es sich um eine juristische Personen oder einen Verein handelt.

Art. 1.19 - Verweise auf die Gesetzesverordnungen

Für alles, das hier nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Was versichert ist**Art. 2.1 - Grundgarantie**

Innerhalb der Versicherungssummen und der in der Police genannten Grenzen werden von der Gesellschaft **materielle und direkte Schäden** am **Gebäude** ersetzt, die von folgenden **Ereignissen** verursacht wurden:

- a) **Brand;**
- b) **Blitzeinschlag;**
- c) **Explosion, Implosion, Bersten;**
- d) **Rauch, Gase und Dämpfe;**
- e) **Zusammenstoß von Straßen- oder Wasserfahrzeugen**, auch wenn sie Eigentum des Versicherten oder des Versicherungsnehmers sind;
- f) **Durch Flugkörper erzeugte Schallwellen;**
- g) **Aufprall und/oder Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen**, ihren oder von ihnen beförderten Teilen, **herabstürzenden Satelliten und Meteoriten;**
- h) **Absturz von Aufzügen, Lastenzügen** und ähnlichem wegen Defekt oder Bruch der entsprechenden Steuer- oder Kontrollsysteme sowie die deren Schäden;
- i) **Herabstürzende Antennen oder Parabolantennen**, einschließlich der Schäden an ihnen selbst;
- j) **Umstürzende Bäume**, ob sie zum Gebäude gehören oder nicht. Bei zum Gebäude gehörenden Bäumen sind auch die Schäden an den Bäumen selbst inbegriffen, **vorausgesetzt die Pflanzen werden regelmäßig gepflegt;**
- k) **Zur Schadensverhinderung oder -Begrenzung** verursachte Schäden an den versicherten Sachen sowie Rettungskosten;
- l) Ausfall oder Störung der Energie-, Wärme oder Wassererzeugung oder Verteilung, Ausfall oder Störung von Elektro- und Elektronikgeräten oder Heizungs- bzw. Klimatisierungsanlagen durch ausgetretene Flüssigkeit, sofern sie eine Folge von nach diesem Abschnitt erstattungsfähigen Ereignissen sind.

Sofern die Ereignisse unter den Garantieschutz der Police fallen, erstattet die Gesellschaft:

- m) die getragenen Kosten für **Abriss, Räumung, Entsorgung und Transport der Schadensfallrückstände** zur nächsten autorisierten Halde. Die Garantie wird **bis zum Erreichen von 20% der Entschädigung für das Gebäude bei maximal 200.000 € pro Schadensfall** geleistet, auch bei Überschreitung der Versicherungssummen;
- n) Innerhalb der Versicherungssumme **die Neuplanung des versicherten Gebäudes, die Bauleitung und die Kosten für den Wiederaufbau** nach den zum Zeitpunkt des Schadens geltenden Vorgaben, **Strafgelder, Bußgelder und Verwaltungsstrafen** ausgenommen.

Was NICHT versichert ist**Art. 2.2 - Ausschlüsse**

Ausgenommen sind Schäden:

- a) als Folge von Erdbeben, Vulkanausbruch, Hochwasser, Überschwemmung und Überflutung, Flutwellen, Gezeiten, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Muren, Lawinen, Steinschlag, Sickerwasser aus dem Grundwasser, sofern nicht von Art. 2.3.3 Wetterereignisse vorgesehen;
- b) infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, Militärbesetzungen, Invasionen;
- c) direkt oder indirekt verursacht durch Hitze- und Strahlenemissionen, Explosionen, Folgen der Transmutationen des Atomkerns;
- d) verursacht durch Strom, elektrische Entladungen und sonstige elektrische Erscheinungen an Elektro- und Elektronikgeräten jedweder Ursache, auch infolge von Blitzen oder anderen Ereignissen, für die die Versicherung geleistet wird, sofern nicht von Art. 2.3.2 Elektrische Erscheinungen vorgesehen;
- e) Diebstahl, Raub, Erpressung, Plünderung, Veruntreuung, Betrug, Unterschlagung, Veruntreuung, Verlust,

Amtsmissbrauch oder durch Fehlverhalten jedweder Art, sofern nicht von Art. 2.3.1 Garantie Plus vorgesehen;

- f) verursacht durch mutwillige Handlungen Dritter, die von einzelnen Personen oder Gruppen begangen wurden, Vandalismus, Terrorismus, organisierte Sabotage, begangen von Personen, die sich an Streiks, Volksaufständen oder Unruhen beteiligen, sofern nicht von Art. 2.3.4 Vandalismus und mutwillige Beschädigung vorgesehen;
- g) die im Laufe einer Konfiszierung, Sicherstellung und Beschlagnahmung der versicherten Sachen auf behördlicher Anordnung eintreten;
- h) indirekte Schäden, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen;
- i) verursacht durch Vorsatz des Versicherten, des Versicherungsnehmers, seiner Familienmitglieder, ausgenommen derer, für die der Versicherte haftet; handelt es sich beim Versicherungsnehmer nicht um eine natürliche Person, durch die Geschäftsführer, Verwalter und Mitglieder mit beschränkter Haftung;
- j) bezüglich der Ereignisse Explosion, Implosion, Bersten gemäß Art. 2.1 Grundgarantie Absatz c) und 2.3.6 Inhalt der einzelnen Immobilieneinheiten, durch Sprengsätze verursachte Schäden, mit Ausnahme von Sprengsätzen, die ohne Wissen des Versicherten im Gebäude untergebracht wurden.

Persönliche Anpassung ⁶

Art. 2.3 - Zusatzleistungen (gegen Bezahlung)

Der Versicherungsnehmer kann nach einem Vorschlag wählen, ob er eine oder mehrere der nachstehend genannten Zusatzgarantien erwerben möchte; die Garantie ist nur wirksam, wenn sie in der Police angegeben ist und wenn die entsprechende Prämie gezahlt worden ist.

Art. 2.3.1 – Garantie Plus

Innerhalb der Versicherungssummen und der in der Police genannten Grenzen werden von der Gesellschaft folgende Kosten ersetzt:

- a) entstandene Kosten infolge eines **Diebstahls**:
 - von **Fenstern und Türen samt Stock** der Gemeinschaftsbereiche und der **Eingangstüren der zu zivilen Wohnzwecken genutzten einzelnen Immobilieneinheiten** sowie der zugehörigen Dependances bis zu 2.500,00 € pro Schadensfall bei einem Höchstbetrag von 10.000,00 € pro Versicherungsjahr;
 - von **Regenrinnen und Dachrinnen** bis zu 2.500,00 € pro Schadensfall bei einem Höchstbetrag von 10.000,00 € pro Versicherungsjahr

Einschließlich der Schäden an ihnen selbst, die während des Diebstahls oder versuchten Diebstahls verursacht wurden. Einschließlich der Sanierung des Mauerwerks in Kontakt mit den Fenstern und Türen. Die Bezahlung der Entschädigung erfolgt unter Anwendung einer **Selbstbeteiligung von 150,00 € pro Schadensfall**.

- b) für das Auswechseln der **Schlösser** der Gemeinschaftsbereiche und der einzelnen, zu zivilen Zwecken genutzten Immobilieneinheiten und deren Dependances nach einem **Taschendiebstahl** oder **Raub** zulasten der Eigentümer oder Bewohner.

Die Garantie wird geleistet, vorausgesetzt der Austausch erfolgt innerhalb von 5 Tagen nach der Entwendung bzw. der Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Die Garantie wird bis zu 500,00 € pro Schadensfall bei einem Höchstbetrag von 2.500,00 € pro

6 Kann ich meine Versicherungsdeckung personalisieren?

Jeder Kunde hat andere Versicherungsanforderungen. Während sich die einen eine essentielle Abdeckung wünschen, die ausreichend Schutz zum kleinen Preis bietet, möchten die anderen ihren Versicherungsschutz um zusätzliche Garantien erweitern.

Deshalb stehen im Bereich "Personalisierungsmöglichkeiten" (der auch in anderen Abschnitten vorhanden ist) verschiedene Zusatzgarantien zur Wahl, welche die Versicherungsdeckung ausbauen und einige Untergrenzen und Selbstbeteiligungen / Unterdeckungen anpassen.



Versicherungsjahr geleistet.

Die Gesellschaft ersetzt die Kosten, falls sie die Folge eines gemäß dieses Abschnitts erstattungsfähigen Ereignisses sind, innerhalb der in der Police genannten Versicherungssumme und Grenzen:

- c) für die **Reparatur und/oder den Austausch von Versorgungsgeräten** zur Abgabe von elektrischer Energie, Wasser und Gas zur gemeinsamen Versorgung des Gebäudes einschließlich der jeweiligen Anschlüsse. Die Garantie ist wirksam unter der Bedingung, dass die Kosten dem Versicherten vom Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wurden.
- d) für den Ausfall **von Mieteinnahmen** oder wegen der **Verhinderung der Nutzung** des vom versicherten Eigentümer vermieteten oder bewohnten Gebäudes, für den zur Wiederherstellung erforderlichen Zeitraums, mit Begrenzung auf 1 Jahr.
Die Garantie wird bis zu 15% des Werts geleistet, der im Vergleich zu dem Versicherungswert jeder einzelnen Immobilieneinheit zusteht.
Ausgenommen sind jedoch Schäden, die durch eine Verzögerung bei der Sanierung der beschädigten Räume verursacht werden, auch im Falle von höherer Gewalt.
- e) für die **Honorarkosten der vom Versicherungsnehmer benannten Gutachter** nach den Vorschriften für die Ausbezahlung im Schadensfall.
Die Garantie wird geleistet, falls der Schaden im Sinne der Police entschädigungsfähig ist und sich der Betrag voraussichtlich auf mehr als 10% der Versicherungssumme des Gebäudes beläuft, bis zum Erreichen von 10% der Entschädigung bei einem Höchstbetrag von 5.000,00 € pro Schadensfall.

Des Weiteren erstattet die Gesellschaft nach Ereignissen gemäß Art.2.1 Grundgarantie:

- f) materielle und direkte Schäden am **Inhalt des Wohngebäudes** in den Gemeinschaftsräumen.
Die Garantie wird als Erstrisikoversicherung⁷ bis zu einer Höhe von 10.000,00 € pro Versicherungsjahr geleistet.

Art. 2.3.2 - Elektrische Erscheinungen

Die Gesellschaft entschädigt materielle und direkte Schäden an **Anlagen sowie Elektro- und Elektronikgeräten** im Dienste des Gebäudes wegen Strom, Entladungen und anderen elektrischen Erscheinungen jedweder Ursache.

Die Garantie wird als Erstrisikoversicherung geleistet innerhalb der in der Police genannten Versicherungssumme.

Die Bezahlung der Entschädigung erfolgt unter Anwendung einer Selbstbeteiligung pro Schadensfall von:

- a) 150,00 €;
- b) 250,00 €

je nach in der Police genannter Wahl des Versicherungsnehmers.

7 Was versteht man unter Erstrisikoversicherung?

Darunter versteht man eine Versicherungsform, bei der die Entschädigung bis zu einer in der Police genannten Versicherungssumme geleistet wird, ungeachtet des Istwerts der versicherten Güter und ohne Anwendung der von Art. 1907 des Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Proportionalregel (d.h. die Entschädigung wird berechnet ohne Proportion zwischen der Versicherungssumme und der Gesamtsumme der versicherten Güter zum Zeitpunkt des Schadensfalls).

Ein Beispiel zum besseren Verständnis:

- Versicherungssumme für den Inhalt des Wohngebäudes = 10.000,00 €

- Brandschaden Wert des zerstörten Inhalts = 20.000,00

- Festgestellter Gesamtwert des Inhalts zur Zeit des Schadensfalls = 50.000,00 €

In diesem Fall wurde nur 1/5 des Inhalts des Wohngebäudes versichert (10.000,00 € / 50.000 €). Würde die Proportionalregel angewendet, entspräche die Entschädigung 1/5 des Schadens, also 4.000,00 € (20.000,00 € : 5).

Da diese Regel bei der Erstrisikoversicherung jedoch nicht zur Anwendung kommt, wird die gesamte, in der Police vereinbarte Versicherungssumme von 10.000,00 € ausbezahlt verglichen mit 4.000,00 €, die der Kunde nach der Proportionalregel erhalten hätte.

Ausgenommen sind Schäden:

- a) die durch Material- und Baufehler verursacht wurden;
- b) infolge von Verschleiß, Manipulation oder unzureichende Wartung;
- c) die durch Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit der Zuständigen (Elektro- bzw. Elektronikfachkräfte) verursacht wurden;
- d) die während der Montage, Abnahme und Wartung eingetreten sind;
- e) an Leuchten, Sicherungen oder Ventilen;
- f) an elektrischen Transformatoren oder Stromgeneratoren;
- g) an den Energie- und Telefonleitungen, die Eigentum der Versorgungsunternehmen sind;
- h) an den Elektro- und Elektronikgeräten des Inhalts des Wohngebäudes und des Inhalts der einzelnen Immobilieneinheiten.

Art. 2.3.3 - Wetterereignisse

Die Gesellschaft ersetzt materielle und direkte Schäden am Gebäude, die verursacht wurden durch:

- a) **Wetterereignisse**, wenn die Ereignisse so heftig waren, dass sie erkennbare Spuren an mehreren versicherten oder nicht versicherten Gebäuden in der näheren Umgebung hinterlassen haben;
- b) **Ins Gebäude eingedrungenes Wasser** durch Risse, Durchbrüche, Dachschäden, Schäden an Wänden, Decken, Fenstern und Türen, **sofern diese zum Zeitpunkt des Schadens verschlossen waren** und die Ursache die oben genannten Wetterereignisse waren;
- c) **Schneelast** auf Dächern, auch Schäden innerhalb des Gebäudes, **sofern diese ausschließlich eine Folge des vollständigen oder teilweisen Dacheinsturzes waren.**

Die Garantie greift nur, wenn das Gebäude den Vorgaben der jeweiligen Normen für Schneelasten entspricht, die zum Zeitpunkt des Baus oder einer späteren Sanierung der Dachstrukturen in Kraft waren.

- d) **Lawinen, Steinschlag.**

Die Garantien a), b), c) und d) werden **bis zum Erreichen der Versicherungssumme für das Gebäude** für einen oder mehreren Schadensfälle binnen eines Versicherungsjahres geleistet.

Die Garantie Wetterereignisse wird **bis zu einer Höhe von 30.000,00 € pro Versicherungsjahr** geleistet für:

- **außen angebrachten**, auf festen Strukturen installierten Markisen, **Verandas, Vordächern und Lauben, die** an einer oder mehreren Seiten offen sind (**den jeweiligen Inhalt ausgenommen**), **Solar- und/oder Photovoltaikmodulen, außen angebrachten Installationen** wie Toren, Begrenzungsmauern und Umzäunungen, Tanks und festen Anlagen;
- **Platten** aus Asbestbeton oder Faserzement und Kunststoffgegenständen infolge von **Hagel**

Bei der Auszahlung der Entschädigung wird eine **Unterdeckung pro Schadensfall** berechnet in Höhe von:

- a) 10% des Schadens mit einem nicht vergütbaren Minimum von 500,00€;
- b) 10% des Schadens mit einem nicht vergütbaren Minimum von 750,00€,
- c) 10% des Schadens mit einem nicht vergütbaren Minimum von 1000,00 €;

je nach in der Police genannter Wahl des Versicherungsnehmers.

Wetterereignisse, die sich bis 72 Stunden nach einem Ereignis hinziehen, das zum entschädigungsfähigen Schaden geführt hat, registrierten Erdstöße, **werden diesem Ereignis zugeordnet und die entsprechenden Schäden gelten als einzelner Schadensfall.**

Ausgenommen sind Schäden, die verursacht werden durch:

- Bruch, Überquellen oder Funktionsstörungen der Wasserabflusssysteme, ausgenommen Schäden wegen Verstopfung der Regen- und Abflussrinnen;
- Frost;
- bei Schneeüberlast vom Dach herabfallende Ziegel;
- an Zeltdächern, Treibhäusern und ihrem Inhalt, Pavillons und Mobiliar im Freien oder im Inneren von Gebäuden, die an einer oder mehreren Seiten offen sind, ohne bzw. mit unvollständigen Abdeckungen oder Schlössern.

- an Gebäuden, die sich im Bau oder in laufender Sanierung befinden;
- an Privatstraßen;
- am Inhalt des Wohngebäudes und am Inhalt der einzelnen Immobilieneinheiten.

Art. 2.3.4 - Vandalismus und mutwillige Beschädigung

Die Gesellschaft ersetzt materielle und direkte Schäden am Gebäude, die verursacht wurden durch mutwillige Beschädigung durch Dritte, die allein oder in Gruppen agieren, darunter Vandalismus, Terrorismus und organisierte Sabotage, auch bei Diebstahl, Raub oder versuchtem Diebstahl oder verübt von Personen, die sich an Streiks, Volksunruhen und Aufständen beteiligen.

Die Garantie wird bis zum Erreichen der Versicherungssumme für das Gebäude innerhalb der in der Police genannten Grenzen geleistet, terroristische Handlungen ausgenommen, für die die Garantie bis 50% der Versicherungssumme für das Gebäude pro Versicherungsjahr geleistet wird.

Die Bezahlung der Entschädigung erfolgt unter Anwendung:

- a) einer Unterdeckung von 10% des Schadens bei einem nicht erstattungsfähigen Mindestbetrag von 100,00 €;
- b) keine Unterdeckung/Selbstbeteiligung

je nach in der Police genannter Wahl des Versicherungsnehmers.

In Bezug auf Schäden durch Beschmierung und Verschmutzung der Außenpartien des Gebäudes wird die Garantie bis zu 5.000,00 € pro Versicherungsjahr geleistet, die Bezahlung der Entschädigung erfolgt unter Anwendung einer Selbstbeteiligung von 250,00 € pro Schadensfall.

Art. 2.3.5 - Glasschäden

Die Gesellschaft erstattet die getragenen Kosten zum Auswechseln von:

- **Spiegeln, Lampenschirmen, Deckenleuchten;**
- **festen und beweglichen Glas- und Polycarbonatplatten**

die dauerhaft in den Gemeinschaftsbereichen des Gebäudes installiert sind, bei zufälligem Bruch, Wettereignissen, Vandalismus und mutwillige Beschädigung, einschließlich Diebstahl und versuchter Diebstahl.

Nicht erstattungsfähig sind:

- Schäden, die bei Reparaturen und/oder Arbeiten am Gebäude im Allgemeinen entstanden sind, durch den Einsturz des Gebäudes oder sich davon abtrennende Teile;
- Rillungen und Dellen, Risse und Splitter.

Die Garantie wird als Erstrisikoversicherung geleistet innerhalb der in der Police genannten Versicherungssumme.

Art. 2.3.6 - Inhalt der einzelnen Immobilieneinheiten

Die Gesellschaft ersetzt **materielle und direkte Schäden am Inhalt der einzelnen Immobilieneinheiten**, verursacht durch **Brand, Rauch, Explosion und Bersten**.

Die Garantie wird als Erstrisikoversicherung geleistet mit einer Entschädigungsgrenze von 5.000,00 € pro Immobilieneinheit und pro Versicherungsjahr.

Die Garantie wird geleistet, sofern alle Immobilieneinheiten des Gebäudes versichert sind.

Falls die Anzahl der Immobilieneinheiten bei Eintritt des Schadensfalls höher ist als in der Police angegeben, entschädigt die Gesellschaft den Schaden jeder einzelnen Immobilieneinheit proportional zum Verhältnis zwischen den in der Police genannten Immobilieneinheiten und den tatsächlichen Zahl der Immobilieneinheiten.

Nicht erstattungsfähig sind:

- Schäden infolge von Streiks, Aufständen, Unruhen, Sabotage, terroristischen Handlungen;
- Schäden, die durch Vandalismus oder vorsätzliche Handlungen Dritter verursacht wurden.

Wertgegenstände und Wertsachen sind davon ausgenommen.

Wie versichern

Art. 2.4 - Form der Versicherung

Die Versicherung wird abgeschlossen als:

- Vollwertversicherung⁸ für das Gebäude;
- Erstrisikoversicherung für den Inhalt und/oder die einzelnen Immobilieneinheiten, elektrische Erscheinungen, Glasschäden.

Art. 2.5 - Wirksamkeit der Garantien

Die Versicherung gilt für das in der Police genannte Gebäude.

Die Garantie greift unter der Bedingung, dass das versicherte Gebäude:

- a) der im Glossar genannten Definition eines Gebäudes entspricht;
- b) die im Glossar genannten baulichen Merkmale und Zweckbestimmungen aufweist.

Art. 2.6 - Vorsatz und schwere Schuld

Die vorgesehenen Garantien greifen auch bei Schäden, die durch **grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten** sowie durch **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit** der Personen, für die sie gesetzlich haften, verursacht wurden.

Art. 2.7 - Territoriale Gültigkeit

Ort des versicherten Risikos.

8 Was versteht man unter Vollwertversicherung?

Bei dieser Form der Versicherung deckt die in der Police angegebene Versicherungssumme den gesamten Wert der versicherten Güter. Liegt der festgestellte Wert der Güter zum Zeitpunkt des Schadensfalls über der Versicherungssumme, findet die Proportionalregel laut Artikel 1907 des Zivilgesetzbuchs Anwendung. Dieser besagt, dass die Gesellschaft, falls die Versicherungssumme nur einen Teil des Gesamtwerts der versicherten Güter deckt, eine zu diesem Teil proportionale Entschädigung zahlt. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

Entschädigung = ("Versicherungssumme" / "Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadensfalls") x "Schadensbetrag"

Ein Beispiel zum besseren Verständnis:

- Versicherungssumme für das Gebäude = 100.000,00 €
- Brandschaden (Wert des zerstörten Gebäudes) = 200.000,00 €
- Festgestellter Gesamtwert des Gebäudes zur Zeit des Schadensfalls = 500.000,00 €
- Entschädigung = (100.000,00 € / 500.000,00 €) x 200.000,00 € = 40.000,00 €

ÜBERSICHT ÜBER DIE HÖCHSTGRENZEN DER ENTSCHÄDIGUNG UND SELBSTBETEILIGUNGEN/UNTERDECKUNGEN

BEREICH SACHSCHÄDEN			
Garantien	Beschreibung	Obergrenzen/Untergrenzen	Selbstbeteiligungen/Unterdeckungen
Grundgarantie	Kosten Abbruch, Räumung, Entsorgung und Transport der Reste des Schadensfalls	bis 20% der Entschädigung, Höchstbetrag 200.000 € auch bei Überschreitung der Versicherungssumme	-
Zusatzgarantien;	Garantie Plus	Diebstahl von Fenstern und Türen, Regenrinnen, Dachrinnen und Schäden an ihnen, verursacht durch Diebstahl oder Diebstahlversuch, darin enthalten die Wiederherstellung der Mauerteile mit Kontakt zu den Fenstern und Türen: bis 2.500 € pro Schadensfall Höchstbetrag 10.000 € pro Versicherungsjahr	150 €
		Kosten für den Austausch der Schlösser nach einem Trickdiebstahl oder Raub: bis 500 € pro Schadensfall, maximal 2.500 € pro Versicherungsjahr	
		Verlust von Mieteinnahmen: 15% des Werts jeder einzelnen Immobilieneinheit mit Beschränkung von 1 Jahr Ausgaben für Gutachterhonorar: bis 10 % der maximalen Entschädigung 5.000 € pro Schadensfall Schäden am Inhalt des Wohngebäudes: Max. 10.000 € pro Versicherungsjahr Versicherungsjahr	
	Elektrische Erscheinungen		150 € / 250 €
	Wetterereignisse	bis 30.000 € pro Versicherungsjahr: - Außen angebrachte Markisen, Vordächer und offene Lauben, Solar- und/oder Photovoltaikplatten, außen angebrachte Installationen - Hagel auf Platten (Beton, Asbest, usw.)	Unterdeckung 10% Minimum 500 €/ Unterdeckung 10% Minimum 750 €/ Unterdeckung 10% Minimum 1.000 €

Garantien	Beschreibung	Obergrenzen/Untergrenzen	Selbstbeteiligungen/Unterdeckungen
Garantien	Vandalismus und mutwillige Beschädigung	Versicherungssumme	Keine Unterdeckung/ Unterdeckung 10% Mindestbetrag 100 €
		Terroristische Handlungen bis 50% der Versicherungssumme pro Versicherungsjahr	
		Schäden durch Beschmierung und Verschmutzung der Außenpartien bis 5.000 € pro Versicherungsjahr	250 €
	Scheiben und Glas	-	-
	Inhalt der einzelnen Immobilienheiten	Bis 5.000 € pro Versicherungsjahr	-

Was versichert ist

Art. 3.1 - Grundgarantie⁹ (Haftpflicht)

Die Gesellschaft erstattet dem Versicherten, innerhalb der in der Police angegebenen Deckungssumme und Grenzen, die Summe (Beträge, Zinsen, Aufwendungen), die diese, sofern nach Gesetz zivilrechtlich haftbar, als Schadensersatz für **nicht willentlich verursachte Schäden an Dritte, einschließlich Mieter leisten müssen, für:**

- Tod
- Personenschäden
- Sachbeschädigungen

infolge eines Zwischenfalls, der sich im Rahmen der verbundenen Risiken mit der **Führung des Gebäudeeigentums und der Gemeinschaftsbereiche ereignet hat.**

Darunter versteht man unter anderem Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- a) **das Eigentum** der zum Gebäude zugehörigen Flächen, Umzäunungen, Tore, Elektrotore, Umgrenzungsmauern, Parks, Gärten und Bäume, Privatstraßen, Innenhöfe, Pools, Sport- und Spielfelder sowie Sport- und Spielgeräte;
- b) **nicht erfolgtes Räumen von Schnee und Eis** von Dächern, Gehwegen und anderen Oberflächen;
- c) das Ausüben der **ordentlichen Instandhaltung und Pflege des Gebäudes**, wobei bei einer Übertragung der Instandhaltung und Pflege an Dritte die Garantie für die Haftpflicht des Versicherten als Auftraggeber greift;
- d) **Brand, Rauch, Explosion oder Bersten** des Gebäudes, des Inhalts des Wohngebäudes bei Erwerb der Garantie Plus des Abschnitts Sachschäden und des Inhalts der einzelnen Immobilieneinheiten bei Erwerb der Zusatzgarantie der einzelnen Immobilieneinheiten des Abschnitts Sachschäden;
- e) **Herabstürzenden Antennen oder Parabolantennen**, zentralisierte Funkfernempfänger;
- f) **Vorsatz der Arbeitnehmer** der Eigentümergemeinschaft oder ihrer gelegentlichen Aushilfen.

Die Versicherung gilt auch bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen der Personen, für die der Versicherte von Gesetzes wegen haftet.

Inbegriffen ist auch die Deckung von **Regressansprüchen des INPS** (im Sinne von Artikel 14, Gesetz Nr. 222 vom 12.06.1984).

Die Versicherten sind:

- 1) die Eigentümergemeinschaft;
- 2) die einzelnen Eigentümer, ihre Familienangehörigen und Angestellten;
- 3) der Eigentümer des in der Police genannten Wohngebäudes;
- 4) die Führer der Gemeinschaftsbereiche des versicherten Gebäudes;
- 5) die Mieter der einzelnen Wohneinheiten bei aktiver Garantie laut Art. 3.4.5 Haftung durch die Führung von Immobilieneinheiten zu zivilen Zwecken;
- 6) der Verwalter in Bezug auf seine Tätigkeit als Verwalter der Eigentümergemeinschaft bei aktiver Garantie laut Art. 3.4.4 Haftpflicht des Verwalters.

Wurde die Versicherung von einer Eigentümergemeinschaft oder einem Eigentümer für das gesamte Eigentum abgeschlossen, so gelten auch die einzelnen Bewohner sowie deren Familienangehörigen und Angestellte als Dritte; ebenso ist die Haftung jedes einzelnen Hausbewohners gegenüber anderen Hausbewohnern und gegenüber des Gemeinschaftseigentums in die Versicherung aufgenommen.

Was NICHT versichert ist

9 Bin ich im Rahmen der Haftpflicht nur für Ereignisse in Bezug auf das Gebäudeeigentum versichert?

Nein, die Versicherungsdeckung umfasst auch Ereignisse bezüglich der Führung der Gemeinschaftsbereiche und, unter anderem, der ordentlichen Instandhaltung und Pflege des Gebäudes, wie in der Grundgarantie ausdrücklich vorgesehen.



Art. 3.2 - Personen, die nicht als „Dritte“ angesehen werden

Nicht als Dritte gelten:

- a) der Versicherte und seine Familienangehörigen;
- b) die Arbeitnehmer der Eigentümergemeinschaft für im Dienst erlittene Schäden, die Vorgaben gemäß Art. 3.4.2 Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern ausgenommen, sofern diese aktiv ist;
- c) handelt es sich beim Versicherungsnehmer nicht um eine natürliche Person, der gesetzliche Vertreter, die Gesellschafter mit beschränkter Haftung, der Geschäftsführer und ihre Familienangehörigen;
- d) handelt es sich beim Versicherungsnehmer nicht um eine natürliche Person, die Gesellschaften, die hinsichtlich des Versicherten und Versicherungsnehmers im Sinne von Artikel 2359 des Zivilgesetzbuchs als Mutter- oder Tochtergesellschaften gelten sowie deren Verwalter.
- e) der Verwalter der Eigentümergemeinschaft ausschließlich wenn sie einen Schaden erleidet, der auf ihn zurückzuführen ist.

Art. 3.3 - Ausschlüsse

Die Versicherung deckt folgende Schäden nicht ab:

- a) verursacht durch vorsätzliche Handlungen des Versicherten, ausgenommen, wenn sie durch Personen ausgeführt werden, für die er gesetzlich haftet;
- b) durch Diebstahl oder Raub;
- c) an Sachen, die der Versicherte aus beliebigem Grund aufbewahrt oder verwahrt; inbegriffen sind Schäden an Fahrzeugen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des versicherten Gebäudes. Auf die Entschädigung wird eine Selbstbeteiligung von 150,00 € pro Fahrzeug angerechnet, die Entschädigungsgrenze beträgt 50.000,00 € pro Versicherungsjahr;
- d) Folgen durch gewerbliche, handwerkliche, industrielle, professionelle und anderweitig bezahlte Tätigkeiten;
- e) von Arbeitnehmern bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlittene Schäden, die Vorgaben gemäß Art. 3.4.2 Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern ausgenommen, sofern diese aktiv ist;
- f) infolge von Nichterfüllung der Vertragspflichten, die Vorgaben gemäß Art. 3.4.4 Haftpflicht des Verwalters ausgenommen, sofern diese aktiv ist;
- g) verursacht durch den vollständigen oder teilweisen Ausfall bzw. die Unterbrechung von gewerblichen, handwerklichen, industriellen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die Vorgaben gemäß Art. 3.4.1 Garantie Plus Absatz a) ausgenommen, sofern diese aktiv ist;
- h) verursacht in Zusammenhang mit Arbeiten innerhalb des Anwendungsbereichs von Legislativdekret 81/2008 bzw. mit Arbeiten zur außerordentlichen Wartung, Ausbau, Aufstockung oder Abriss, die Vorgaben gemäß Art. 3.4.3 Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern ausgenommen, sofern diese aktiv ist;
- i) verursacht in Zusammenhang mit der Führung der Immobilieneinheiten, die Vorgaben gemäß Art. 3.4.5 Haftung durch die Führung von Immobilieneinheiten zu zivilen Zwecken ausgenommen, sofern diese aktiv ist;
- j) verursacht durch Feuchtigkeit oder Tropfwasser, ungesundes Raumklima;
- k) verursacht durch den Besitz und den Gebrauch von Sprengstoffen und/oder radioaktiven Substanzen;
- l) verursacht durch das Vorhandensein, den Gebrauch, die Kontamination, den Abbau, den Umgang, die Verarbeitung, den Verkauf, den Vertrieb und oder die Lagerung von Asbest und/oder asbesthaltigen Produkten;
- m) infolge von oder verursacht durch die Emission oder Bildung von elektromagnetischen Feldern und Wellen;
- n) verursacht durch genetisch veränderte Organismen;
- o) verursacht durch herabstürzende, nicht zentralisierte Antennen;
- p) durch Wasseraustritt und Rückstau aus der Kanalisation, ungeachtet der Ursache, die Vorgaben gemäß der Artikel 5.1 Grundgarantie Absatz a), 5.3.3 Unterirdische Leitungen, 5.3.5 Haftpflicht für Wasseraustritt durch die Führung der Immobilieneinheiten zu zivilen Zwecken ausgenommen, sofern diese aktiv sind;
- q) verursacht durch Verunreinigung, die Vorgaben gemäß Art. 3.4.1 Garantie Plus Absatz b) ausgenommen, sofern diese aktiv ist;
- r) verursacht durch die in den Gewerbebetrieben des versicherten Gebäudes enthaltenen Waren, die Vorgaben gemäß Art. 3.4.1 Garantie Plus Absatz c) ausgenommen, sofern diese aktiv ist;

Personalisierungsmöglichkeiten

Art. 3.4 - Zusatzleistungen (gegen Bezahlung)

Der Versicherungsnehmer kann nach einem Vorschlag wählen, ob er eine oder mehrere der nachstehend genannten Zusatzgarantien erwerben möchte; die Garantie ist nur wirksam, wenn sie in der Police angegeben ist und wenn die entsprechende Prämie gezahlt worden ist.

Art. 3.4.1 - Garantie Plus

Die Garantie beinhaltet die Haftung des Versicherten:

- a) für die Schäden durch **die Unterbrechung oder ganz oder teilweise Stillsetzung** industrieller, handwerklicher, gewerblicher, landwirtschaftlicher oder Dienstleistungstätigkeiten, sofern es sich um die Folgen eines im Sinne der Police vergütbaren Schadensfall handelt;
- b) für die Schäden durch **Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung** nach einem versehentlichen Bruch von Zisternen und zugehörigen Leitungen der Heizungs- und/oder Klimatisierungsanlage, sofern diese fest und dauerhaft installiert sind;
- c) für die **Schäden an den Waren** in den Gewerbebetrieben im versicherten Gebäude;
- d) für Schäden an Dritten und Hausbewohnern, die vom Hausmeister oder ggf. von einem anderen Hausbewohner im Zuge der **Ausrichtungsmanöver des Aufzugs im Notfall verursacht wurden.**

Die Garantie wird bis zu 20% des Höchstbetrags der Haftpflicht gegenüber Dritten für maximal 300.000,00 € pro Versicherungsjahr geleistet.

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt unter Anwendung einer Unterdeckung von 10% des festgestellten Schadens mit einem nicht vergütbarem Minimum von 500,00 €.

Art. 3.4.2 - Arbeitgeberhaftpflicht

Die Gesellschaft hält den Versicherten innerhalb der in der Police angegebenen Deckungssumme und Grenzen schadlos für Schäden, die den Arbeitnehmern des Gebäudes zugefügt wurden, sofern diese sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind:

- a) für **Unfälle der Arbeitnehmer selbst**, im Sinne der Artikel 10 und 11 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1965 Nr. 1124 sowie Artikel 13 des Legislativdekrets 38 vom 23.02.2000 und folgenden Änderungen und Erweiterungen. Berufskrankheiten sind davon ausgenommen.
Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Versicherten die vom I.N.A.I.L. geforderten Regressbeträge sowie die Schadensersatzforderungen des Betroffenen und/oder dessen Berechtigter zu ersetzen, vorausgesetzt das Regressverfahren des I.N.A.I.L. eingeleitet wurde und sofern sich dieses auf die Bezahlung eines Kapitals oder einer Rente für bleibende Beeinträchtigungen bezieht;
- b) für **Unfälle der Angestellten selbst mit Todesfolge oder mit Folge dauerhafter Invalidität** im Sinne des Zivilgesetzbuchs sowie des Legislativdekrets 81 vom 09.04.2008 und folgenden Änderungen und Erweiterungen als Entschädigung der Schäden, die nicht unter oben genannten Buchstabe a) fallen. Diese Garantie wird mit einer festen Selbstbeteiligung von 2.500,00 € pro verletzter Person und pro Ereignis geleistet. Berufskrankheiten sind davon ausgenommen.

Die Garantie ist wirksam unter der Bedingung, dass der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadensfalls sämtlichen gesetzlichen Versicherungspflichten nachgekommen ist sowie mit den weiteren Vorgaben für Beschäftigung und Arbeit übereinstimmt.

Ungeachtet der in der Police genannten Deckungssummen wird bestätigt, dass die Gesellschaft bei Schäden, welche sowohl die Haftpflicht gegenüber Dritten als auch die Arbeitgeberhaftpflicht betrifft, keine Gesamtsummen von über 1.500.000,00 € entschädigt.

Diese Versicherung gilt auch für Regressansprüche des INPS im Sinne von Artikel 14, Gesetz Nr. 222 vom 12.06.1984.

Die Gesellschaft verpflichtet sich des Weiteren, den Versicherten schadlos zu halten im Sinne der Vorgaben aus den oben genannten Punkten a) und b) für Zahlungsverpflichtungen (Kapital, Zinsen, Aufwendungen), zu denen er als zivilrechtlich Haftender gegenüber **gelegentlichen Ersatzkräften** der Arbeitnehmer des Gebäudes verpflichtet ist, und zwar selbst wenn diese nicht beim INAIL versichert sind, bei erlittenen Unfällen mit Todesfolge, schweren oder sehr schweren Verletzungen laut Artikel 583 des Strafgesetzbuchs, vorausgesetzt daraus ergibt sich ein Vergehen, das amtlich verfolgt wird.

Art. 3.4.3 - Arbeitgeberhaftpflicht

Die Garantie betrifft die Haftpflicht des Versicherten gegenüber Dritten bezüglich:

a) **des Auftraggebers von Arbeiten** außerordentlicher Wartung, Ausbau, Aufstockung, Abriss.

Diese Garantierweiterung greift immer, vorausgesetzt:

- Die Benennung der Bauleitung, der Planungs- und Bauaufsicht erfolgt durch den Versicherten in Übereinstimmung mit Legislativdekret 81/2008;
- das Ereignis hat für den Geschädigten den Tod, schwere oder sehr schwere Verletzungen gemäß Artikel 583 des Strafgesetzbuchs zur Folge.

b) **Haftpflicht für Fahrzeuge von Dienstnehmern:**

Darunter versteht man die Haftpflicht des Versicherten im Sinne von Artikel 2049 des Zivilgesetzbuchs für Schäden an Dritten durch Arbeitnehmer am Steuer von Kraftfahrzeugen und Motorrädern (**motorbetriebe Wasserfahrzeuge und Flugzeuge ausgenommen**), sofern sie nicht Eigentum oder Besitz des Versicherten, auf diesen zugelassen oder an ihn vermietet sind.

Die Garantie gilt auch für körperliche Schäden an den Personen, die von mit zur Personenbeförderung befugten Fahrzeugen befördert wurden, das Anrecht der Gesellschaft auf Subrogation gegenüber den Verantwortlichen bleibt davon unbeschadet.

Diese Garantie greift erst, wenn alle weiteren Deckungen oder Garantien ausgeschöpft sind, in deren Genuss der Eigentümer und/oder Fahrer des Fahrzeugs, das den Schaden verursacht hat, kommt.

Die Garantie ist gültig, sofern der Fahrer des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadensfalls gesetzlich fahrberechtigt war.

Die Garantie wird bis zur in der Police angegebenen Versicherungssumme geleistet.

Art. 3.4.4 - Haftpflicht des Verwalters

Innerhalb der in der Police genannten Versicherungssumme und Grenzen hält die Versicherung des Verwalters des versicherten Gebäudes schadlos für Zahlungen, die dieser als zivilrechtlich Haftender **für Schäden und Vermögensverluste, die Dritten und Hausbewohner unbeabsichtigt verursacht wurden**, zu leisten hat **im Rahmen seines Auftrags als Verwalter pro tempore des versicherten Gebäudes**,, sofern er diese Aufgabe gesetzesgemäß ausgeübt hat.

Die Garantie umfasst Schäden und Vermögensverluste:

a) in Bezug auf Verwaltungsstrafen, Geldstrafen, Bußgelder, die den Hausbewohnern wegen Fehlern, die auf den Hausverwalter selbst zurückzuführen sind, auferlegt wurden. Die Garantie wird bis zu einer **Höhe von 100.000,00 € pro Versicherungsjahr** geleistet;

b) verursacht durch Bauaufträge oder Leistungen bezüglich der ordentlichen oder außerordentlichen Instandhaltung des Gebäudes;

c) verursacht durch die fehlerhafte Verarbeitung (Erfassen, Registrierung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Nutzung, Mitteilung und Verbreitung) der personenbezogenen Daten Dritter (die den Vorgaben aus Legislativdekret 196/2003 und folgenden Änderungen und Erweiterungen unterliegt).

Die Garantie ist wirksam unter der Bedingung, dass:

- 1) der Verwalter die Pflichten und die gesetzlichen vorgeschriebenen Sicherheits-Mindestanforderungen einhält;
- 2) die Datenverarbeitung streng auf das beschränkt ist, das zum Ausführen der Tätigkeit unbedingt erforderlich ist.
Die Datenverarbeitung zu geschäftlichen Zwecken ist ausgenommen.

Diese Garantie wird bis zur in der Police genannten Deckungssumme und bis zu **50.000 € pro Versicherungsjahr** geleistet;

d) Nach Brand, Verlust, Zerstörung oder Verfall von Urkunden, Dokumenten, Inhaberpapieren, Datenträgern und Akten im Allgemeinen. Diese Garantie wird bis zur in der Police genannten Deckungssumme und bis zu **50.000,00 € pro Versicherungsjahr** geleistet;

e) verursacht durch die Unterbrechung oder ganze oder teilweise Stillsetzung, nicht erfolgte oder verspätete Aufnahme von Gewerbe- und Servicebetrieben jeder Art, sofern sie Folge eines nach dieser Police erstattungsfähigen Schadens sind. Diese Garantie wird bis zur in der Police genannten Deckungssumme und bis zu **50.000,00 € pro Versicherungsjahr** geleistet;

f) verursacht durch die Ausübung der Tätigkeit des Verwalters als Steuerpflichtiger nach Gesetz 449/1997 und

- folgenden Änderungen oder Erweiterungen;
- g) die sich aus der Haftpflicht des Verwalters wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Handlung der Arbeitnehmer ergibt, beschränkt auf die Tätigkeiten im Namen und im Auftrag desselben Verwalters.

Inbegriffen sind auch Schäden, die Dritten anlässlich von Arbeitsbesuchen im Wohngebäude unbeabsichtigt zugefügt wurden.

Erstreckt sich das fahrlässige Verhalten über mehrere, aufeinanderfolgende Handlungen, so gilt es in dem Moment als eingetreten, als die fahrlässige Handlung erstmals verübt wurde.

Nicht erstattungsfähig sind Schäden und Vermögensverluste, die verursacht wurden durch:

- Brand, Verlust, Zerstörung oder Verfall von Geld, Wertsachen oder Inhaberpapieren sowie infolge von Diebstahl oder Raub.
- Fehler oder Auslassungen beim Abschließen oder Verändern von Privatversicherungen oder verspätete Zahlungen der Prämien, ungeachtet der Vorgaben bezüglich der Haftpflicht des Verwalters bei Nichtzahlung der Prämie dieser Police;
- Softwarefehler der zur Datenverarbeitung verwendeten Software, die vom Verwalter oder von Gesellschaften, deren Inhaber, Verwalter oder Teilhaber er ist, gestaltet wurde;
- Geldbußen, Strafgebühren und Sanktionen, die direkt an den Verwalter gerichtet werden, oder zu deren Zahlung er mitverantwortlich oder solidarisch verpflichtet ist;
- Untreue der Arbeitnehmer oder Veruntreuung;
- Missachtung des Legislativdekrets: 81/2008 und folgenden Änderungen oder Erweiterungen;
- vom Versicherten willentlich übernommene Verantwortung, die ihm von Gesetzeswegen nicht zusteht;
- Vorsatz der von der Gebäudeverwaltung beauftragten Person und/oder ihrer Mitarbeiter;
- Erstattung der Vergütung, die die Eigentümer dem Verwalter für seine Arbeit bezahlt haben.

Die Versicherung gilt für Schadensersatzforderungen infolge von Handlungen oder Tatsachen, die während des Gültigkeitszeitraums des Vertrags eingetreten sind und gemeldet wurden.

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt unter Anwendung einer Unterdeckung von 10% mit einem Minimum von 250,00 € pro Schadensfall.

Des Weiteren ist die Haftung des Verwalters für die Nichtbezahlung der Prämie für diese Police zu den vereinbarten Fristen in der Garantie inbegriffen.

Vorausgesetzt, die fällige Prämie ist zu begleichen, so sind die geleisteten Garantien als teilweise Ausnahme zu Art. 1.1 - Ablauf der Versicherung, bei nicht erfolgter Bezahlung der Jahresprämie oder der Raten bis maximal 90 Tage nach Ablauf dieser Frist aktiv.

Etwaige Schadensfälle, die zwischen dem sechzehnten und dem neunzigsten Tag eintreten, werden ausbezahlt unter Anwendung der pro Garantie vorgesehenen Vertragsbedingungen bis zur in der Police genannten Deckungssumme bis zu einer Höhe von 60.000,00 € pro Versicherungsjahr. Die Entschädigung unterliegt stets jedoch der Begleichung der fälligen Prämie zum Zeitpunkt der Schadensmeldung.

Jedes Anrecht der Gesellschaft zur Eintreibung fälliger und nicht bezahlter Prämien bleibt davon unbeschadet.

Art. 3.4.5 - Haftpflicht durch die Führung der Immobilieneinheiten zu zivilen Zwecken

Die Garantie greift für die Haftpflicht des Versicherten und/oder der Mieter der zu zivilen Zwecken genutzten Immobilieneinheiten des Gebäudes für Dritten unbeabsichtigt zugefügten Schäden (Schäden durch Wasseraustritt ausgenommen), verursacht durch die Führung der Immobilieneinheiten sowie die Ausübung der normalen Alltagsaktivitäten des Privatlebens in den zu zivilen Zwecken genutzten Immobilieneinheiten und Gemeinschaftsbereichen.

Die Garantie wird bis zur in der Police angegebenen Deckungssumme geleistet.

Falls vom Mieter eine analoge Versicherungsdeckung für dasselbe Risiko abgeschlossen wurde, gilt diese Garantie als Zweitrisikoversicherung, d.h. für den Teil der Entschädigung, der die versicherte Deckungssumme der anderen spezifischen Garantie übersteigt und stets im Rahmen der in der Police genannten Höchstgrenzen.

Wie versichern

Art. 3.5 - Deckungssumme pro Schadensfall

Die Versicherung wird innerhalb der in der Police angegebenen Deckungssumme für die Haftpflicht geleistet, wobei der Höchstbetrag pro Schadensfall die allgemeine Grenze für die Gesellschaft darstellt, auch für den Fall, dass das Ereignis zugleich mehrere Erweiterungen oder Einschränkungen der Garantie betrifft.

Die in der Police festgelegte Deckungssumme und die für die einzelnen Garantien vorgesehenen Schadensersatzgrenzen sind in jeder Hinsicht einmalig, auch bei Mitverantwortung mehrerer Versicherter.

Art. 3.6 - Territoriale Gültigkeit

Die Garantie ist für die Gebäude in Italien, der Republik San Marino und im Vatikanstaat gültig.

ÜBERSICHT ÜBER DIE HÖCHSTGRENZEN DER ENTSCHÄDIGUNG UND SELBSTBETEILIGUNGEN/ UNTERDECKUNGEN

ABSCHNITT SCHÄDEN AN DRITTEN			
Garantien	Beschreibung	Obergrenzen/Untergrenzen	Selbstbeteiligungen/ Unterdeckungen
Grundgarantie Haftpflicht	Gebäudeeigentum	Schäden an Fahrzeugen im Zuständigkeitsbereich des Gebäudes: bis 50.000 € pro Versicherungsjahr	150 € pro Fahrzeug
	Führung der Gemeinschaftsbereiche		
	Brandschäden gegenüber Dritten		
Zusatzgarantien	Garantie Plus	Unterbrechung gewerblicher Betriebe, versehentliche Verunreinigung, Schäden an Waren, Schäden durch Ausrichtungsmanöver des Aufzugs im Notfall: 20% der Deckungssumme mit einem Höchstbetrag von 300.000 € pro Versicherungsjahr	Unterdeckung 10% Mindestbetrag 500 €
	Arbeitgeberhaftpflicht	Schadensfall aus Haftpflicht gegenüber Dritten und Arbeitgeberhaftpflicht: Höchstbetrag 1.500.000 €	Für Absatz b) Selbstbeteiligung 2.500 € pro Person und Ereignis
	Haftpflicht des Verwalters (Schäden und Vermögensverluste)	Verwaltungsstrafen, Geldstrafen, Bußgelder: bis 100.000 € pro Versicherungsjahr Fehlerhafte Datenverarbeitung (gemäß Gesetz 196/2003): bis 50.000 € pro Versicherungsjahr Brand, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Urkunden und Unterlagen: bis 50.000 € pro Versicherungsjahr Unterbrechung gewerblicher Betriebe: bis 50.000 € pro Versicherungsjahr	Unterdeckung 10% Mindestbetrag 250 € pro Schadensfall.

4.1 ERDBEBEN

Was versichert ist

Art. 4.1.1 - Grundgarantie

Die Gesellschaft ersetzt **materielle und direkte Schäden** am Gebäude, die verursacht wurden durch:

- a) **Erdbeben:**
- b) **Brand, Explosion und Bersten** infolge eines Erdbebens.

Sofern ein entschädigungsfähiges Ereignis vorliegt, erstattet die Gesellschaft auch:

- c) über die Versicherungssumme hinaus die getragenen Kosten für **Abriss, Räumung, Entsorgung und Transport der Schadensfallrückstände** zur nächsten autorisierten Halde.
Die Garantie wird bis zum Erreichen von 10% der Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 20.000,00 € geleistet;
- d) Innerhalb der Versicherungssumme die getragenen Kosten für **die Neuplanung des versicherten Gebäudes, die Bauleitung und die Kosten für den Wiederaufbau** nach den zum Zeitpunkt des Schadens geltenden Vorgaben, Strafgeelder, Bußgeelder und Verwaltungsstrafen ausgenommen.

Die binnen 72 Stunden nach einem Ereignis, das zum entschädigungsfähigen Schaden geführt hat, registrierten Erdstöße, werden diesem Ereignis zugeordnet und die entsprechenden Schäden gelten als "einzelner Schadensfall".

Art. 4.1.2 - Beschränkungen

Je nach Wahl des Versicherungsnehmers gelten für die Garantieleistung folgende Entschädigungsgrenzen:

- bis zum Erreichen von 50%;
 - oder
 - bis zum Erreichen von 70%;
 - oder
 - bis zum Erreichen von 100%
- der in der Police genannten Versicherungssumme.

Diese Grenzen gelten pro Versicherungsjahr.

Was NICHT versichert ist

Art. 4.1.3 - Ausschlüsse

Ausgenommen sind Schäden:

- a) die verursacht werden durch Überschwemmung, Hochwasser, Überflutung, Flut, Seebeben, Feuchtigkeit, Tropfwasser, Wasserabsonderung, Wassereinlagerung;
- b) direkt oder indirekt verursacht durch austretende Hitze, Strahlungen, Explosionen, durch Transmutationen des Atomkerns, auch wenn diese Erscheinungen durch ein Erdbeben ausgelöst wurden.
- c) die verursacht werden durch die nicht normale Erzeugung oder Verteilung von elektrischer Energie, Wärme- und Wasserenergie, sofern diese Ereignisse nicht in direktem Zusammenhang mit dem Erdbeben am Gebäude stehen;
- d) Diebstahl, Verlust, Raub, Plünderung oder zurückzuführen auf Mängel bzw. Versäumnisse jeder Art;
- e) indirekte Schäden, falls nicht ausdrücklich vorgesehen;

10 Wie wird die Prämie für die Garantie des Abschnitts KATASTROPHENEREIGNISSE berechnet?

Die Prämie wird anhand des Standorts der versicherten Sachen und für die Garantie Erdbeben auch anhand der baulichen Merkmale des Gebäudes berechnet.



- f) an Gebäuden ohne Baugenehmigung im Sinne der geltenden Bauvorschriften, sowie an Gebäuden, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch behördliche Beschlüsse als unbegebar erklärt waren;
- g) an Privatstraßen.

Art. 4.1.4 - Unterdeckungen

Die Zahlung des Schadensersatzes erfolgt unter Anwendung einer Unterdeckung von 10% des Schadens mit einem nicht vergütbaren Minimum von 20.000,00 €.

Wie versichern

Art. 4.1.5 - Form der Versicherung

Die Versicherung wird als Vollwertversicherung abgeschlossen.

Art. 4.1.6 - Wirksamkeit der Garantien

Die Versicherung gilt für das in der Police genannte Gebäude.

Die Garantie greift unter der Bedingung, dass das versicherte Gebäude:

- a) der im Glossar genannten Definition entspricht;
- b) die im Glossar genannten baulichen Merkmale und Zweckbestimmungen aufweist.

Art. 4.1.7 - Ablauf der Garantie

Als teilweise Abweichung zu Art. 1.1 Ablauf der Versicherung, begrenzt auf die Annahme, dass sich in der Provinz, zu der die Gemeinde der Risikolage gehört, ein Erdstoß von 3,5 Richterskala oder höher ereignet hat, der von der nationalen seismologischen Stelle des INGV in den 30 Tagen vor den 24 Stunden vor Inkrafttreten des Vertrags registriert wurde, wird die Garantie für Schadensfälle geleistet, die nach 60 Tagen nach Ablauf der Versicherung eintreten. Wird diese Versicherung ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes im direkten Anschluss an eine vorherige Versicherung der Gesellschaft mit Garantie desselben Risikos abgeschlossen, so gilt die Karenzzeit von 60 Tagen nicht für jene Leistungen und Versicherungssummen, die bereits im vorhergehenden Vertrag vorgesehen waren, während sie in jeder Hinsicht für die neuen Leistungen und höheren Versicherungssummen gültig ist, die mit dem vorliegenden Vertrag hinzukommen.

Art. 4.1.8 - Territoriale Gültigkeit

Ort des versicherten Risikos.

4.2 HOCHWASSER, ÜBERSCHWEMMUNG UND ÜBERFLUTUNG

Was versichert ist

Art. 4.2.1 - Grundgarantie

Die Gesellschaft ersetzt **materielle und direkte Schäden** am Gebäude, die verursacht wurden durch:

- a) **Hochwasser und Überschwemmung;**
- b) **Überflutung** infolge der Bildung von Bachläufen oder Wasseransammlungen im Freien, die wetterbedingt entstanden sind;
- c) **Brand, Explosion und Bersten** infolge von Hochwasser, Überschwemmung und Überflutung; auch wenn diese Ereignisse durch Erdbeben ausgelöst wurden.

Sofern ein entschädigungsfähiges Ereignis vorliegt, erstattet die Gesellschaft auch:

- d) über die Versicherungssumme und die in Art. 4.2.2 Beschränkungen vorgesehenen Entschädigungsgrenzen hinaus die getragenen Kosten für **Abriss, Räumung, Entsorgung und Transport der Schadensfallrückstände** zur nächsten autorisierten Halde.
Die Garantie wird bis 10% der Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 20.000,00 € geleistet;
- e) Innerhalb der Versicherungssumme die getragenen Kosten für **die Neuplanung des versicherten Gebäudes, die Bauleitung und die Kosten** für den **Wiederaufbau** des Gebäudes nach den zum Zeitpunkt des Schadens geltenden Vorgaben, Strafgeelder, Bußgeelder und Verwaltungsstrafen ausgenommen.

Bei Hochwasser und Überschwemmung, die 168 Stunden nach einem Ereignis eintreten, das zum entschädigungsfähigen Schaden geführt hat, werden sie diesem Ereignis zugeordnet und die entsprechenden Schäden gelten als „einzelner Schadensfall“.

Art. 4.2.2 – Beschränkungen

Je nach Wahl des Versicherungsnehmers gelten für die Garantieleistung folgende Entschädigungsgrenzen:

- bis zum Erreichen von 30%;
oder
- bis zum Erreichen von 50%;

der in der Police genannten Versicherungssumme für das Gebäude mit einem Höchstbetrag von 50.000,00 € bei Überflutung.

Diese Grenzen gelten pro Versicherungsjahr.

Was NICHT versichert ist

Art. 4.2.3 - Ausschlüsse

Ausgenommen sind Schäden:

- a) die verursacht werden durch Sturmflut, Flut, Seebeben, Feuchtigkeit, Tropfwasser, Ausschwitzen, Wassereinlagerung, Erdbeben oder Muren;
- b) die verursacht werden durch die nicht normale Erzeugung oder Verteilung von elektrischer Energie, Wärme- und Wasserenergie, sofern diese Ereignisse nicht in direktem Zusammenhang mit dem Hochwasser, der Überschwemmung und Überflutung am Gebäude stehen;
- c) an Gebäuden ohne Baugenehmigung im Sinne der geltenden Bauvorschriften, sowie an Gebäuden, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch behördliche Beschlüsse als unbegebar erklärt waren;
- d) an Gegenständen im Freien;
- e) an Privatstraßen.

In der Garantie Überflutung sind auch folgende Schäden ausgenommen:

- f) in Zusammenhang mit der direkten Auswirkung von Vulkanausbrüchen, Eindringen von Meerwasser, Lawinen;
- g) die verursacht werden durch Einsturz und strukturelles Nachgeben;
- h) die verursacht werden durch defekte automatische Löscher-, Wasser-, Sanitär- und Heizanlagen.

Art. 4.2.4 - Unterdeckungen

Die Bezahlung der Entschädigung erfolgt unter Anwendung einer Unterdeckung von:

- 10% des Schadens bei einem nicht erstattungsfähigen Mindestbetrag von 10.000,00 € bei **Überschwemmung oder Hochwasser**;
- 10% des Schadens bei einem nicht erstattungsfähigen Mindestbetrag von 2.500,00 € bei **Überflutung**.

Wie versichern

Art. 4.2.5 - Form der Versicherung

Die Versicherung wird als Vollwertversicherung abgeschlossen.

Art. 4.2.6 - Wirksamkeit der Garantien

Die Versicherung gilt für das in der Police genannte Gebäude.

Die Garantie greift unter der Bedingung, dass das versicherte Gebäude:

- der im Glossar genannten Definition entspricht;
- die im Glossar genannten baulichen Merkmale und Nutzungszwecke aufweist.

Art. 4.2.7 - Territoriale Gültigkeit

Ort des versicherten Risikos.

ÜBERSICHT ÜBER DIE HÖCHSTGRENZEN DER ENTSCHÄDIGUNG UND SELBSTBETEILIGUNGEN/ UNTERDECKUNGEN

BEREICH NATURKATASTROPHEN				
Garantien		Beschreibung	Obergrenzen/Untergrenzen	Selbstbeteiligungen/Unterdeckungen
Grundgarantie	Erdbeben	Beschränkungen	Maximal 50% oder 70% oder 100% der Versicherungssumme pro Versicherungsjahr	Unterdeckung 10% Mindestbetrag 20.000 €
		Abriss, Räumen, Entsorgen und Transport von Rückständen des Schadensfalls	10% der Entschädigung höchstens 20.000 € (auch bei Überschreitung der Versicherungssummen)	-
	Hochwasser, Überschwemmung und Überflutung	Beschränkungen	Maximal 30% oder 50% der Versicherungssumme pro Versicherungsjahr Maximal 50.000 € bei Überflutung	Bei Überschwemmung oder Hochwasser: Unterdeckung 10% Mindestbetrag 10.000 € Bei Überflutung: Unterdeckung 10% Mindestbetrag 2.500 €
		Abriss, Räumen, Entsorgen und Transport von Rückständen des Schadensfalls	10% der Entschädigung höchstens 20.000 € (auch bei Überschreitung der Versicherungssummen)	-

Was versichert ist**Art. 5.1 - Grundgarantie**

Die Gesellschaft:

- entschädigt innerhalb der Versicherungssumme des Gebäudes für den Abschnitt Sachschäden und der in der Police genannten Grenzen die **materiellen und direkten Schäden am Gebäude**
- hält den Versicherten innerhalb der in der Police genannten Deckungssumme der Grundgarantie (Haftpflicht) des Abschnitts Schäden an Dritten schadlos für die Summe (Beträge, Zinsen, Aufwendungen), die diese, sofern nach Gesetz zivilrechtlich haftbar, als Schadensersatz für **nicht willentlich verursachte Schäden an Dritte** wie Tod, Personenschäden und Sachbeschädigung leisten müssen

die verursacht wurden durch:

- a) Austreten von **Leitungswasser und anderen Flüssigkeiten** wegen eines Defekts oder zufälligen Bruchs der Heiz-, Sanitärleitungen, der Klimaanlage, der Regen- und Abflussrohren des Haushalts.

Abgedeckt sind des Weiteren Schäden, die verursacht wurden durch:

- b) **Frost** mit daraus resultierendem Bruch von Sanitär- und Wasseranlagen oder Leitungen im Allgemeinen, die das Gebäude versorgen und in ihm installiert sind;
- c) **Rückstau und/oder Überlaufen** des nicht öffentlichen Abwassernetzes.

Für materielle und direkte Schäden am Gebäude wird die Garantie für jedes unter Punkt b) und c) beschriebenes Ereignis geleistet bis zu 1% der Versicherungssumme für das Gebäude bei einem Höchstbetrag von 30.000,00 € pro Versicherungsjahr.¹²

Die Zahlung für materielle und direkte Schäden am Gebäude erfolgt für die Punkte a), b) und c) auf folgende Weise je nach vom Versicherungsnehmer bei Abschluss der Police und bei Schadenanzeige getroffenen Wahl.

Wenn der Versicherungsnehmer bei Abschluss der Police die Schadensabwicklung nach Art. 8.12 Direkte Reparatur gewählt hat, erfolgt die Zahlung des Schadensersatzes:

- ohne jegliche Selbstbeteiligung, wenn bei Schadenanzeige entschieden wird, die Direkte Reparatur zu nutzen
- mit einer Selbstbeteiligung von 250 €, wenn bei Schadenanzeige entschieden wird, die Direkte Reparatur nicht auszunutzen.

Wenn der Versicherungsnehmer bei Abschluss der Police nicht die Schadensabwicklung nach Art. 8.12 Direkte Reparatur gewählt hat, kann er unter folgenden Selbstbeteiligungen wählen:

- 250 €
- 350 €
- 500 €

und die Zahlung des Schadensersatzes erfolgt unter Anwendung der gewählten Selbstbeteiligung.

Im Rahmen der Haftpflicht des Versicherten und bezüglich der nachstehenden Sachverhalte, greift die Garantie:

- begrenzt auf Schäden an Sachen von Dritten bis 150.000,00 € pro Versicherungsjahr, die sich in Räumen für industrielle, handwerkliche, gewerbliche, freiberufliche, landwirtschaftliche oder Dienstleistungstätigkeiten sowie in Kellerräumen oder im Souterrain befinden.

11 Kann ich nur die Garantien versichern, die im Abschnitt WASSERSCHÄDEN vorgesehen sind?

Nein, die Garantien des Abschnitts WASSERSCHÄDEN sind nur in Kombination mit den Abschnitten SACHSCHÄDEN und SCHÄDEN AN DRITTEN erhältlich.



12 Wie kann ich mir die in den Versicherungsbedingungen genannten Beschränkungen und Untergrenzen merken? Die Übersichtstabelle, die Sie am Ende jedes einzelnen Abschnitts der Versicherungsbedingungen vorfinden, liefert einen klaren und umfassenden Überblick über Einschränkungen und Untergrenzen, ebenso wie etwaige Unterdeckungen und Selbstbeteiligungen.



- begrenzt auf die Schäden durch die Unterbrechung bzw. ganze oder teilweise Stillsetzung industrieller, handwerklicher, gewerblicher, landwirtschaftlicher Gewerbe oder Servicebetriebe, bis zu 20% des Höchstbetrags der Grundgarantie (Haftpflicht gegenüber Dritten) bei einem Höchstbetrag von 300.000,00 € pro Versicherungsjahr
- und die Zahlung der Entschädigung erfolgt unter Anwendung einer Unterdeckung von 10% des festgestellten Schadens mit einem nicht vergütbarem Minimum von 500,00 €.

Was NICHT versichert ist

Art. 5.2 - Ausschlüsse

Ausgenommen sind Schäden:

- durch Korrosion und Verschleiß, Feuchtigkeit und Tropfwasser, Materialfehler;
- durch Frost in den außerhalb des Gebäudes, auch interirdisch verlegten Leitungen;
- durch Frost in Räumen ohne Heizung;
- durch Bruch unterirdisch verlegter Leitungen gemäß Art. 5.3.3 Unterirdische Leitungen, sofern diese Garantie aktiv ist;
- durch den Bruch von Bewässerungsanlagen im Allgemeinen;
- durch Eindringen von Regen- und Tauwasser mit daraus folgendem Leitungsbruch, die Vorgaben gemäß Art. 5.3.1 Garantie Plus Absatz a) Regen- und Tauwasser ausgenommen, sofern diese aktiv ist;
- durch Überlaufen und Rückstau des Abwassernetzes, das nicht ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich des Gebäudes gehört;
- Durch den Verschluss von Wasser-, Sanitär-, Heizungs-, Klimatisierungsanlagen, Regen- und Dachrinnen sowie Abflussleitungen, die Vorgaben gemäß Art. 5.3.1 Garantie Plus Absatz b) Leitungsverschluss ausgenommen, sofern diese aktiv ist; ausgenommen sind die Schäden infolge von Verschlüssen des öffentlichen Abwassernetzes;
- mit Vorsatz des Versicherten, des Versicherungsnehmers, seiner Familienmitglieder, ausgenommen derer, für die der Versicherte haftet; handelt es sich beim Versicherungsnehmer nicht um eine natürliche Person, durch die Geschäftsführer, Verwalter und Mitglieder mit beschränkter Haftung;
- verursacht durch Wasseraustritt im Zusammenhang mit der Führung der Immobilieneinheiten, die Vorgaben gemäß Art. 5.3.5 Haftung durch die Führung von Immobilieneinheiten zu zivilen Zwecken ausgenommen, sofern diese aktiv ist.
- an zugestellten oder zur Aufbewahrung bestimmten Sachen oder Sachen, die der Versicherte aus sonstigen Gründen hält.

Die Kosten für Suche und Instandsetzung des Fehlers sind ausgenommen mit Ausnahme der Vorgaben gemäß Art. 5.3.2 Fehlersuche, sofern diese aktiv ist.

Personalisierungsmöglichkeiten

Art. 5.3 - Zusatzleistungen (gegen Bezahlung)

Der Versicherungsnehmer kann nach einem Vorschlag wählen, ob er eine oder mehrere der nachstehend genannten Zusatzgarantien erwerben möchte; die Garantie ist nur wirksam, wenn sie in der Police angegeben ist und wenn die entsprechende Prämie gezahlt worden ist.

Art. 5.3.1 – Garantie Plus

Die Gesellschaft:

- entschädigt für jede der in den folgenden Punkten a) und b) angegebene Garantie die materiellen und direkten Schäden am Gebäude bis zu 1% der Versicherungssumme für das Gebäude im Abschnitt Sachschäden mit einem Höchstbetrag von 30.000,00 € pro Versicherungsjahr
- hält den Versicherten innerhalb der in der Police genannten Deckungssumme der Grundgarantie (Haftpflicht) des Abschnitts Schäden an Dritten schadlos für die Summe (Beträge, Zinsen, Aufwendungen), die diese, sofern nach Gesetz zivilrechtlich haftbar, als Schadensersatz für nicht willentlich verursachte Schäden an Dritte wie

Tod, Personenschäden und Sachbeschädigung leisten müssen
die verursacht wurden durch:

- a) **Regen- und Tauwasser**, sofern das Wasser durch das Dach eingedrungen ist und am versicherten Gebäude einen Schaden verursacht hat, die Vorgaben aus Art. 2.3.3 Wetterereignisse des Abschnitts Sachschäden ausgenommen;
- b) **Leitungsverschluss** von Wasser-, Sanitär-, Heizungs- oder Klimatisierungsanlagen. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden, die durch ins Gebäude eingedrungenes Wasser verursacht wurde infolge von Verschluss oder Überlaufen von Regen- und Dachrinnen oder Abwasserleitungen.

Die Zahlung für materielle und direkte Schäden am Gebäude erfolgt für die Punkte a) und b) auf folgende Weise je nach vom Versicherungsnehmer bei Abschluss der Police und bei Schadenanzeige getroffenen Wahl.

Wenn der Versicherungsnehmer bei Abschluss der Police die Schadensabwicklung nach Art. 8.12 Direkte Reparatur gewählt hat, erfolgt die Zahlung des Schadensersatzes:

- ohne jegliche Selbstbeteiligung, wenn bei Schadenanzeige entschieden wird, die Direkte Reparatur zu nutzen
- mit einer **Selbstbeteiligung von 250 €**, wenn bei Schadenanzeige entschieden wird, die Direkte Reparatur nicht auszunutzen.

Wenn der Versicherungsnehmer bei Abschluss der Police nicht die Schadensabwicklung nach Art. 8.12 Direkte Reparatur gewählt hat, kann er unter folgenden Selbstbeteiligungen wählen:

- 250 €
- 350 €
- 500 €

und die Zahlung des Schadensersatzes erfolgt unter Anwendung der gewählten Selbstbeteiligung.

Innerhalb der Versicherungssummen und der in der Police genannten Grenzen wird von der Gesellschaft Folgendes ersetzt:

- c) die Kosten für den **Kraftstoffersatz** bei Wasseraustritt nach einem zufälligen Bruch oder Defekt der Heiz- oder Klimatisierungsanlagen des Gebäudes.
Die Garantie wird bis zu einer Höhe von **5.000,00 € pro Versicherungsjahr** geleistet.
- d) die Kosten für die **Fehlersuche und Reparatur der Gasleitungen** des versicherten Gebäudes, bei nachgewiesener Dispersion durch den Versorger oder bei Nachweis durch einen Fachmann mit Befugnis zur Durchführung der erforderlichen Kontrollen. Inbegriffen sind die unbedingt erforderlichen Kosten für den Abriss und Wiederaufbau der direkt betroffenen Gebäudeteile. Sollte es vorkommen, dass nach der Sanierung des Mauerwerks des Gebäudes die ursprünglich verwendeten Materialien für Bodenbelag oder Wandverkleidung nicht erhältlich sind, bezahlt die Gesellschaft einen Mehrbetrag, der die erstatteten Kosten nicht übersteigt und stets innerhalb der Entschädigungsgrenzen pro Schadensfall.
Die Garantie wird bis zu einer Höhe von **5.000,00 € pro Versicherungsjahr** geleistet.
Bei der Auszahlung der Entschädigung wird eine Selbstbeteiligung von **250,00 €** berechnet.

Art. 5.3.2 – Störungssuche

Im Falle eines laut Garantiebedingungen gemäß Art. 5.1 Grundgarantie und Art. 5.3.1 Garantie Plus Absatz b) entschädigungsfähigen Schadens und sofern diese aktiv ist, erstattet die Gesellschaft die anfallenden Kosten für:

- a) **Suche, Instandsetzung, Ersetzen von Leitungsteilen** des Gebäudes, in dem der Schaden entstanden ist, auch bei ausschließlichen Schäden an Dritten;
- b) **Abriss, Räumung, Entsorgung und Transport der Rückstände** der Teile des versicherten Gebäudes, wobei die Kosten zum in Punkt a) genannten Zweck erforderlich waren;
- c) **Behebung von Verschlüssen**, die den Wasserschaden verursacht haben mittels "Canal Jet" Technik bzw. mit Hochdruckstrahlen, etwaige darauf zurückzuführende Schäden ausgenommen bis maximal **1.000,00 € pro Schadensfall** und **3.000,00 € pro Versicherungsjahr**.

Sollte es vorkommen, dass nach der Sanierung des Mauerwerks des Gebäudes die ursprünglich verwendeten Materialien für Bodenbelag oder Wandverkleidung nicht erhältlich sind, bezahlt die Gesellschaft einen Mehrbetrag, der die erstatteten Kosten im Rahmen der Police nicht übersteigt und stets innerhalb der Entschädigungsgrenzen pro Schadensfall.

Die Zahlung für materielle und direkte Schäden am Gebäude erfolgt für die Punkte a), b) und c) auf folgende Weise je nach vom Versicherungsnehmer bei Abschluss der Police und bei Schadenanzeige getroffenen Wahl.

Wenn der Versicherungsnehmer bei Abschluss der Police die Schadensabwicklung nach Art. 8.12 Direkte Reparatur gewählt hat, erfolgt die Zahlung des Schadensersatzes:

- ohne jegliche Selbstbeteiligung, wenn bei Schadenanzeige entschieden wird, die Direkte Reparatur zu nutzen
- mit einer **Selbstbeteiligung von 150 €**, wenn bei Schadenanzeige entschieden wird, die Direkte Reparatur nicht auszunutzen.

Wenn der Versicherungsnehmer bei Abschluss der Police nicht die Schadensabwicklung nach Art. 8.12 Direkte Reparatur gewählt hat, kann er unter **folgenden Selbstbeteiligungen wählen:**

- 150 €
- 250 €
- 350 €

und die Zahlung des Schadensersatzes erfolgt unter Anwendung der gewählten Selbstbeteiligung.

Je nach Wahl des Versicherungsnehmers wird die Garantie mit folgenden, in der Police aufgeführten Entschädigungsgrenzen geleistet:

- 1% der Versicherungssumme für das Gebäude, mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 €
- 1% der Versicherungssumme für das Gebäude, mit einem Höchstbetrag von 20.000,00 €
- 1% der Versicherungssumme für das Gebäude, mit einem Höchstbetrag von 50.000,00 €
pro Versicherungsjahr.

Art. 5.3.3 - Unterirdische Leitungen

Die Garantie laut Art. 5.1 Grundgarantie Absatz a) Austretendes Leitungswasser und andere Flüssigkeiten wird um materielle und direkte Schäden am Gebäude sowie um die Haftpflicht des Versicherten durch **Austritt von Wasser oder anderen Flüssigkeiten nach einem versehentlich Bruch der unterirdischen Leitungen des Gebäudes erweitert.**

Diese Garantie wird auch auf die Erstattung der erforderlichen Kosten für die Fehlersuche, den Abriss und den Wiederaufbau von Teilen des versicherten Gebäudes erweitert, um den Bruch in den unterirdischen Leitungen festzustellen bzw. um die unterirdischen Leitungen zu reparieren oder zu ersetzen, die den Leitungsbruch verursacht haben, auch ohne materielle und direkte Schäden am versicherten Gebäude.

Die Garantie wird mit folgenden Entschädigungsgrenzen geleistet, je nachdem, wofür sich der Versicherungsnehmer entschieden hat und was in der Police angegeben ist.

- 2.500,00 € pro Versicherungsjahr;
- 5.000,00 € pro Versicherungsjahr.

Bei der Auszahlung der Entschädigung wird eine **Selbstbeteiligung von 250,00 € berechnet.**

Art. 5.3.4 - Wasserverlust

Nach der Feststellung des Schadens durch einen beauftragten Gutachter erstattet die Gesellschaft die anfallenden Kosten für den Mehrverbrauch, der auf den Wasserverlust zurückzuführen ist, wie der ersten Rechnung, die den Mehrverbrauch belegt, zu entnehmen ist. Der Schaden muss zurückführbar sein auf:

- a) jeden zufälligen Vorgang, zufällige und ungewollte Unterlassung, auch Schuld des Nutzers.
- b) Fahrlässige oder mutwillige Umstände oder Unterlassungen Dritter (**Regressansprüche der Gesellschaft ausgenommen**);
- c) Brand, Explosion, Bersten, Implosion, Druckstoß und ähnliche Ereignisse, Wetter- und natürliche Ereignisse;
- d) veraltete und/oder abgenutzte Materialien;
- e) Bruch.

Die Garantie ist **wirksam, sofern der Durchschnittsverbrauch um 10% überschritten wird**, wobei zur Berechnung dieses Durchschnitts die Verbrauchswerte der letzten beiden Jahre im Verhältnis zur Rechnung mit der Überschreitung herangezogen wird. Handelt es sich um einen seit weniger als zwei Jahren aktivierten Anschluss, wird der Durchschnittsverbrauch seit der Aktivierung des Anschlusses herangezogen und im Falle der ersten Rechnung der Verbrauch nach Nutzung und Verbrauchskategorie analoger Nutzer.

Die Entschädigung wird bis zu einer **Höhe von 12.000,00 € pro Versicherungsjahr** geleistet.

Die Versicherung wird als Erstrisikoversicherung abgeschlossen.

Folgendes wird von der Gesellschaft nicht erstattet:

- 1) Verluste durch den Ausfall von Bewässerungsanlagen;
- 2) Schäden durch defekte Wasserhähne, Haushaltsgeräte, Sanitäranlagen;
- 3) Ausfälle durch Sichtenanlagen (d.h. Anlagen, die weder unterirdisch noch einbetoniert verlegt sind);
- 4) Verluste aus den Schächten bzw. dem Schacht, in dem sich der Zähler befindet, oder Verluste die vom Zähler selbst oder dessen Anschlüssen herrühren;
- 5) Verluste nach Vorsatz des Versicherten oder die eine Folge vorheriger Fälle sind, die sich auf eine Zeit vor der Versicherungsdeckung beziehen und die dem Versicherten bekannt sind;
- 6) Verluste verursacht durch Erdbeben, Vulkanausbrüche, Hochwasser, Überschwemmung und Überflutung;
- 7) Verluste verursacht durch Krieg, Aufstand, militärische Besetzung und Invasion
- 8) Verluste anlässlich von Vandalismus und mutwilliger Beschädigung Dritter, Terroristischen Handlungen und organisierter Sabotage, Volksaufständen oder Aufruhr, Streik.

Der übermäßige Verbrauch, der vom Anbieter nach der ersten Rechnung, aus der das Übermaß hervorgeht, mitgeteilt wird, ist nicht erstattungsfähig.

Entschädigungen für indirekte Schäden sind auf jeden Fall ausgenommen.

5.3.5 - Haftpflicht für Wasseraustritt durch die Führung der Immobilieneinheiten zu zivilen Zwecken

Die Garantie greift für die Haftpflicht des Versicherten und/oder der Mieter der zu zivilen Zwecken genutzten Immobilieneinheiten des Gebäudes für Dritten unbeabsichtigt zugefügten Schäden infolge von **Wasseraustritt, verursacht durch die Führung der Gebäudeeinheiten.**

Die Garantie wird bis zur in der Police angegebenen Deckungssumme geleistet.

Begrenzt auf Schäden an Sachen von Dritten bis 150.000,00 € pro Versicherungsjahr, die sich in Räumen für industrielle, handwerkliche, gewerbliche, freiberufliche, landwirtschaftliche oder Dienstleistungstätigkeiten sowie in Kellerräumen oder im Souterrain befinden.

Die Bezahlung der Entschädigung erfolgt unter Anwendung einer Selbstbeteiligung von 250,00 €.

Falls vom Mieter eine analoge Versicherungsdeckung für dasselbe Risiko abgeschlossen wurde, gilt diese Garantie als Zweitrisikoversicherung, d.h. für den Teil der Entschädigung, der die versicherte Deckungssumme der anderen spezifischen Garantie übersteigt und stets im Rahmen der in der Police genannten Höchstgrenzen.

Wie versichern

Art. 5.4 - Form der Versicherung

Die Versicherung wird als Vollwertversicherung abgeschlossen.

Art. 5.5 - Deckungssumme pro Schadensfall

Die Versicherung wird innerhalb der in der Police angegebenen Deckungssumme für die Haftpflicht geleistet, wobei der Höchstbetrag pro Schadensfall die allgemeine Grenze für die Gesellschaft darstellt, auch für den Fall, dass das Ereignis zugleich mehrere Erweiterungen oder Einschränkungen der Garantie betrifft.

Die in der Police festgelegte Deckungssumme und die für die einzelnen Garantien vorgesehenen Schadensersatzgrenzen sind in jeder Hinsicht einmalig, auch bei Mitverantwortung mehrerer Versicherter.

Art. 5.6 - Territoriale Gültigkeit

Die Garantie ist für die Gebäude in Italien, der Republik San Marino und im Vatikanstaat gültig.

ÜBERSICHT ÜBER DIE HÖCHSTGRENZEN DER ENTSCHÄDIGUNG UND SELBSTBETEILIGUNGEN/UNTERDECKUNGEN

ABSCHNITT WASSERSCHÄDEN			
Garantien	Beschreibung	Obergrenzen/Untergrenzen	Selbstbeteiligungen/ Unterdeckungen
Grundgarantie	Austretende Flüssigkeiten nach einem zufälligen Bruch der Wasser- oder Sanitärleitungen...	Bis zur Versicherungssumme	250 € - 350 € = 500 €
	Frost in den Leitungen	Pro Ereignis 1% der maximalen Versicherungssumme	250 € - 350 € = 500 €
	Rückstau und/oder Überlaufen des Abwassernetzes	30.000 € pro Versicherungsjahr	250 € - 350 € = 500 €
	Gebäudehaftpflicht für Wasseraustritt: Schäden an Sachen Dritter in Kellerräumen und im Souterrain	Bis 150.000 € pro Versicherungsjahr	Unterdeckung 10% Mindestbetrag 500 €
	Unterbrechung gewerblicher Betriebe	20% der Deckungssumme mit einem Höchstbetrag von 300.000 € pro Versicherungsjahr	Unterdeckung 10% Mindestbetrag 500 €
Zusatzgarantien	Garantie Plus	Regen- und Tauwasser Leitungsverschluss: Pro Ereignis (materielle und direkte Schäden) 1% der maximalen Versicherungssumme 30.000 € pro Versicherungsjahr	250 € - 350 € = 500 €
		Kraftstoffersatz: Bis 5.000 € pro Versicherungsjahr	-
		Fehlersuche und Reparatur der Gasleitungen: Bis 5.000 € pro Versicherungsjahr	250 €
	Fehlersuche	Kosten für: <ul style="list-style-type: none"> Suche, Instandsetzung, Ersetzen von Leitungsteilen Abriss, Räumung, Entsorgung und Transport der Rückstände 1% der Versicherungssumme Höchstbetrag wahlweise: 10.000 €/20.000 €/50.000 € pro Versicherungsjahr	150 € / 250 € / 350 €
		Kosten für die Behebung von Verschlüssen ("Canal Jet") <ul style="list-style-type: none"> 1.000 € pro Schadensfall max. 3.000 € pro Versicherungsjahr 	
	Unterirdische Leitungen	Entschädigungsgrenze wahlweise: 2.500 € / 5.000 € pro Versicherungsjahr	250 €
	Leitungslecks	bis € 12.000 pro Versicherungsjahr	-
Haftpflicht für Wasseraustritt der Immobilieneinheiten zu zivilen Zwecken	Wasseraustritt durch Führung: Im Rahmen der Haftpflicht gegenüber Dritten	250 €	
	Schäden an Sachen Dritter in Kellerräumen und/oder im Souterrain bis 150.000 €	250 €	

Was ist versichert?

Art. 6.1 - Grundgarantie

Die Gesellschaft versichert die **Rechts-, Gutachter-, Gerichts- und Prozesskosten** sowie die **Ermittlungskosten** die auf die Gegenseite nicht umgelegt werden können und die für die Verteidigung der Interessen des Versicherten erforderlich sind, innerhalb der in der Police genannten **Deckungssumme** und im Rahmen der in diesem Abschnitt genannten Geschehnisse in Bezug auf das **Gebäudeeigentum**.¹³

Unter Garantie fallen die Kosten für einen **Rechtsbeistand** pro gerichtlicher Instanz sowie die etwaigen Kosten zu Lasten der Versicherten, falls er den Prozess verliert.

Des Weiteren gilt die Garantie für folgende Kosten:

- Rechtskosten, auch wenn der Streit über ein begleitetes Verhandlungsverfahren oder über eine Schlichtstelle verhandelt wird;¹⁴
- der Schlichtstelle bei obligatorischer Schlichtung und des vom Versicherten ggf. unterstützten Schiedsrichters;
- für Zwangsvollstreckungsverfahren, auf 2 Versuche pro Schadensfall begrenzt.
- für das Einreichen der Klage nur bei eröffnetem Strafverfahren, bei dem die Gegenpartei angeklagt wird;
- die notwendigen Domizilierungskosten, unter Ausschluss jeglicher Doppelhonorare und Reiseentschädigungen.

Der Versicherte ist zur Übernahme von Gebühren, Abgaben, Steuern und sämtlichen weiteren, gesetzlich festgelegten Kosten in Bezug auf den Schaden, die Prämie und/oder die Police verpflichtet.

Die Vereinbarungen pactum de quota litis (Erfolgshonorarvereinbarungen), die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Rechtsanwalt getroffen werden, unterliegen nicht der Versicherungsdeckung.

Für die Leistungserbringung wendet sich die Gesellschaft an die italienische Vertretung und Leitung von ARAG SE, nachfolgend als ARAG bezeichnet.

Garantierte Leistungen

Die Versicherungsgarantie betrifft den Rechtsschutz des Versicherten (und greift zugunsten der Eigentümergemeinschaft vertreten durch den amtierenden Hausverwalter) in Bezug auf folgende Fälle:

- Erlittene Schäden**, Streitfragen bezüglich der Entschädigung außervertraglicher Schäden am Gebäude durch widerrechtliche Handlungen Dritter, einschließlich der Nebenklage im Strafverfahren zu Lasten Dritter. Die Garantie wird für die Fälle, die die jeweiligen Immobilieneinheiten betreffen, auf den Verwalter und die Eigentümer erweitert.
- verursachte Schäden**, die sich aus dem Schadensersatzantrag für außervertragliche, an Dritten verursachte Schäden ergeben, gemäß Art. 1917 it. Zivilgesetzbuch, deren Verpflichtungen der Haftpflichtversicherer erfüllt hat. Das Eingreifen der Gesellschaft ist in jedem Fall davon abhängig, dass eine gültige Garantie einer Haftpflichtversicherung besteht und wirksam ist.

Diese Garantie gilt bei Erstrisiko, falls die Haftschutzpolice, obwohl sie regulär besteht:

13 Was muss ich zur Nutzung der Garantie RECHTSSCHUTZ tun?

Sie müssen eine schriftliche Anzeige an die Agentur, in der der Vertrag hinterlegt ist, oder an die Gesellschaft oder an ARAG SE stellen (die Gesellschaft, die mit dem Rechtsschutz bei Schadensfallregulierungen betraut ist). In diesem Fall senden Sie die Meldung bitte per FAX an die Nummer 045.8290557 oder per E-Mail an denunce@arag.it. Für Einzelheiten sehen sie weiter unten unter „Normen zur Schadensfallregulierung“ – „Normen für den Abschnitt RECHTSSCHUTZ“.



14 Kann ich mich durch einen Rechtsanwalt meines Vertrauens verteidigen lassen oder muss ich mich an einen von ARAG ausgesuchten wenden?

Die Wahl des Rechtsbeistands steht Ihnen frei, d.h. Sie können Sie jederzeit an den Anwalt Ihres Vertrauens wenden oder, falls Sie keinen haben, an einen Anwalt des ARAG Netzwerks. Für Einzelheiten sehen sie weiter unten unter „Normen zur Schadensfallregulierung“ – „Normen für den Abschnitt RECHTSSCHUTZ“.



- in der Sache nicht wirksam, da sie den angezeigten Fall nicht abdeckt, weil sie nicht der Deckung unterliegt oder weil sie ausdrücklich von der Deckung ausgeschlossen ist oder weil der Schaden geringer als die im Vertrag vorgesehene Selbstbeteiligung ist;
 - nicht wirksam ist, weil keine Haftung des Versicherten besteht;
 - nicht wirksam ist, weil der Haftpflichtversicherer kein Interesse hat, gegen die Schadensersatzansprüche des Dritten Abwehr zu leisten, da die Deckungssumme zur Schadensbegleichung erschöpft ist. Die Garantie ist für die späteren Kosten wirksam;
- c) **Strafverteidigung** für die Verteidigung in Strafverfahren für Fahrlässigkeitsdelikte und/oder für Ordnungswidrigkeiten einschließlich Zuwiderhandlungen gegen steuer- und verwaltungsrechtliche Vorschriften. Die Garantie greift auch vor der offiziellen Formulierung der Strafanzeige. Die Garantie wird dem Verwalter und den Eigentümern für die Haftung in Verbindung mit den einzelnen Immobilieneinheiten geleistet.
- d) **Verteidigung in Strafverfahren wegen vorsätzlicher Delikte** die von in der Police versicherten Personen begangen wurden, einschließlich Zuwiderhandlungen gegen steuer- und verwaltungsrechtliche Vorschriften, im Falle eines Freispruchs oder einer Umstufung des Delikts von vorsätzlich auf fahrlässig (gemäß Art. 530 Absatz 1 Strafgesetzbuch.) oder bei Einstellung des Verfahrens wegen unbegründeter Anklage oder wenn die Tatsache gesetzlich nicht als Vergehen geahndet wird. Die Aufhebung von Strafsachen aus anderen Gründen ist davon ausgenommen.

Was NICHT versichert ist

Art. 6.2 - Ausschlüsse

Die Versicherung greift nicht:

- a) bei Streitsachen in Bezug auf Familienrecht, Erbrecht und Schenkungen;
- b) bei Streitfragen zur verwaltungs- und steuertechnischen Angelegenheiten, ausgenommen die Vorgaben aus Art. 6.1 Grundgarantie Buchstaben c) und d), 6.3.2 Gesundheits- und Sicherheitsschutz am Arbeitsplatz Buchstabe c) und 6.3.3 Datenschutz Buchstabe b), und 6.3.4 Umweltschutz Buchstabe b), sofern aktiv;
- c) bei Ereignissen aufgrund von Volksunruhen (vergleichbar mit Volksaufständen), Krieg, Terrorismus, Vandalismus, Erdbeben, Streik und Aussperrung, sowie des Besitzes und der Verwendung radioaktiver Substanzen;
- d) für Ereignisse in ursächlichem Zusammenhang mit erklärten Naturkatastrophen oder Ausnahmezustand;
- e) bei Streitsachen in Bezug auf Patent-, Marken-, Urheber-, Exklusiv-, Wettbewerbsrecht, unlauteren Wettbewerb, Verhältnis zwischen Gesellschaftern und/oder Verwaltern;
- f) für die Bezahlung von Geldstrafen, Geldbußen und finanziellen Sanktionen im Allgemeinen;
- g) für Kosten, die zu Gunsten von Nebenklägern ausgegeben wurden, die in Strafverfahren gegen den Versicherten aufgetreten sind (Art. 541 Strafprozessordnung);
- h) für Streitfragen, die sich aus dem Eigentum oder dem Fahren von Fahrzeugen, Flugzeugen, Freizeitbooten und Wasserfahrzeugen ergeben (im Sinne von Art. 3 der Gesetzesverordnung 171/2005);
- i) für fahrlässige Handlungen der versicherten Personen, ausgenommen Fälle, die von Personen begangen wurden, für die der Versicherte gesetzlich haftet;
- j) für nicht zufällige Ereignisse der Umweltverschmutzung;
- k) bei Beitritt zu einer Class Action;
- l) bei verkehrstechnischen Fällen;
- m) für Vertragsstreitigkeiten mit der Gesellschaft;
- n) bei Umbau- und/oder Sanierungsarbeiten, die zu einem Ausbau des Volumens des Gebäudes führen, die Vorgaben aus Art. 6.3.2 - Gesundheitschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, sofern aktiv, ausgenommen;
- o) für Streitsachen über den Verkauf oder Tausch von Immobilien;
- p) für Vertragsstreitigkeiten mit Assistenz- oder Sozialversicherungsbehörden.
- q) für Streitsachen zwischen den Versicherten, sofern sie nicht mit dem Versicherungsnehmer übereinstimmen;
- r) für Streitsachen bezüglich Art. 28 des Arbeitnehmergesetzes;

Personalisierungsmöglichkeiten

Art. 6.3 - Zusatzleistungen (gegen Bezahlung)

Der Versicherungsnehmer kann nach einem Vorschlag wählen, ob er eine oder mehrere der nachstehend genannten Zusatzgarantien erwerben möchte; die Garantie ist nur wirksam, wenn sie in der Police angegeben ist und wenn die entsprechende Prämie gezahlt worden ist.

Art. 6.3.1 - Garantie Plus

Die Versicherungsgarantie betrifft den Rechtsschutz des Versicherten (und greift zugunsten der Eigentümergemeinschaft vertreten durch den amtierenden Hausverwalter) in Bezug auf folgende Fälle:

- a) **Streitfragen wegen Vertragsbrüchen**, vermuteten Vertragsbrüchen des Versicherten oder der Gegenpartei, bezüglich der Eigentümergemeinschaft, sofern der Streitwert mindestens 300,00 € beträgt und 50.000,00 € nicht übersteigt;
- b) **Arbeitstechnische Streitfragen**, individuelle Streitfragen bezüglich des Arbeitsverhältnisses zwischen Versicherungsnehmer und Arbeitnehmer;
- c) **Eintreiben von Eigentümeranteilen**, Streitfragen bezüglich des Eintreibens von Eigentümeranteilen gegenüber säumigen Eigentümern, sofern der Streitwert mindestens 300,00 € beträgt und 50.000,00 € nicht übersteigt. Durch treuhänderische Anwälte überprüft ARAG die Ordnungsmäßigkeit der Schadensmeldung, übt auf außergerichtlichem Wege sämtliche Maßnahmen zur Krediteintreibung aus und unterstützt, falls erforderlich, ein Klage-/Vollstreckungsverfahren, vorausgesetzt es liegen objektive Möglichkeiten zur Eintreibung vor;
- d) **Missachtung der Eigentümvorschriften oder gesetzlichen Normen**, sich aus Zuwiderhandlungen seitens der Eigentümer oder Mieter ergebende Streitfragen bezüglich der Eigentümvorschriften oder gesetzlichen Normen;
- e) **Streitfragen bezüglich dinglicher Rechte**: für Streitfragen in Bezug auf Eigentumsrechte und andere dinglichen Rechte der Eigentümergemeinschaft. Die Garantie wird auch auf die einzelnen Eigentümer ausgeweitet.

Art. 6.3.2 - Gesundheits- und Sicherheitsschutz am Arbeitsplatz (gemäß Gesetzesdekret 81/2008 und folgenden Änderungen und/oder Erweiterungen)

Die Garantie wird zu Gunsten des **Versicherungsnehmers** geleistet, falls dieser auch als **Bauherr** auftritt, und zu Gunsten seiner Mitarbeiter in folgenden Positionen:

- Bauleiter;
- Planungskoordinator;
- Baukoordinator;
- Geschäftsführer;
- Leitende Angestellte
- Vorgesetzte;
- Zuständiger Arzt;
- Leiter des Unfallschutzdienstes;
- Arbeitnehmer

für Streitfragen bezüglich des **des Vorwurfs der Missachtung der Pflichten gemäß Legislativdekret Nr. 81/2008** für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie der ergänzenden und berichtigen Zusätze in **Legislativdekret 106/2009**.

Die Garantie ist gültig für:

- a) Unterstützung der Verteidigung in Strafverfahren für Fahrlässigkeitsdelikte und/oder für Ordnungswidrigkeiten.
- b) Unterstützung der Verteidigung in Strafverfahren für **fahrlässige Tötung** und/oder fahrlässige Körperverletzung (Artikel 589-590 Strafgesetzbuch);
- c) an die Gegenseite und/oder den Klagegegner gerichtete Vorschläge von **administrativen Maßnahmen, finanziellen und nicht finanziellen verwalterischen Sanktionen über einen bestimmten Betrag von mindestens 250,00 €**.

Mit Ausnahme der Geschäftsführer sind die oben genannten Versicherten als Angestellte des Versicherungsnehmers garantiert.

Art. 6.3.3 - Datenschutz (gemäß Gesetzesdekret 196/2003 und folgenden Änderungen und/oder Erweiterungen)

Die garantierten Leistungen greifen zum Schutz der Rechte der Versicherten in folgenden Positionen:

- Inhaber der Datenverarbeitung;
- Verantwortliche und Beauftragte der Verarbeitung.

Die Garantien gelten auch für:

- a) die Verteidigung bei Strafverfahren wegen Vorsatzes gemäß Gesetzesverordnung Nr. 196/03 nach den Modalitäten laut Punkt 6.1 Grundgarantie, Buchstabe d) dieses Artikels.
- b) die Verteidigung vor dem Datenschutzbeauftragten bei Beschwerden, Meldungen und Klagen.
- c) die Verteidigung vor den zuständigen zivilgerichtlichen Behörden bei Erfüllung der Haftpflicht-Verpflichtungen des Versicherers gemäß Art. 1917 des Zivilgesetzbuchs.

Demnach handelt es sich um eine Zweitrisikoleistung, d.h. nach der Erschöpfung der Deckungssumme, die der Versicherer für die Haftpflicht bei rechtlicher Verteidigung und Unterliegen für Tatbestände zu leisten hat, die von der Haftpflichtpolice abgedeckt sind. In allen anderen Fällen, also wenn die Haftpflichtpolice nicht besteht oder nicht greift, oder aus irgendwelchen Gründen die rechtlichen Verteidigungskosten nicht oder teilweise abdeckt, ist diese Garantie nicht aktiv.

Art. 6.3.4 - Umweltschutz (gemäß Gesetzesdekret 152/2006 und folgenden Änderungen und/oder Erweiterungen)

Die Garantie wird zu Gunsten des **Versicherungsnehmers** geleistet - also der Eigentümergemeinschaft, den einzelnen Eigentümern oder des Verwalters der Eigentümergemeinschaft - für den Vorwurf der Missachtung der Verpflichtungen gemäß Legislativdekret 152/2006.

Die Garantie ist gültig für:

- a) Unterstützung der Verteidigung in Strafverfahren für Fahrlässigkeitsdelikte und/oder für Ordnungswidrigkeiten gemäß Gesetzesdekret 152/2006;
- b) an die Gegenseite und/oder den Klagegegner gerichtete Vorschläge von **administrativen Maßnahmen, finanziellen und nicht finanziellen verwalterischen Sanktionen über einen bestimmten Betrag von über 250,00 €.**

Art. 6.3.5 - Rechtsmittel der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Verteidigung der Eigentümergemeinschaft vertreten durch den Verwalter, auf **Streitfragen gegen Rechtsmittel der Beschlüsse der Mitgliederversammlung** durch einen oder mehrere, nicht einverständige Eigentümer.

Die Garantie wird **bis zu 2.000,00 € pro Schadensfall geleistet**, mit Anwendung einer **Selbstbeteiligung von 250,00 € pro Schadensfall.**

Ausgenommen sind Rechtsmittel der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bezüglich außerordentlicher Verwaltungsmaßnahmen.

Wie versichern

Art. 6.4 - Ablauf der Garantie

Der Versicherungsschutz wird für Schadensfälle geleistet, die:

- a) **während der Vertragslaufzeit der Police** eingetreten sind, sofern es sich um einen Schaden oder mutmaßlich außervertraglichen Schaden handelt, der vom Versicherten verursacht oder erlitten wurde, bzw. um ein Vergehen oder mutmaßliches Vergehen gegen das Straf- oder Verwaltungsgesetz;
- b) **nach 3 Monaten ab Gültigkeitsbeginn der Police** eingetreten sind, für alle weiteren Fälle.

Wird diese Versicherung ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes im direkten Anschluss an eine vorherige Rechtsschutzversicherung der Gesellschaft abgeschlossen, so gilt die Karenzzeit von drei Monaten nicht für jene Leistungen, die bereits in der vorhergehenden Police vorgesehen waren, während sie in jeder Hinsicht für die neuen Leistungen gültig ist, die mit dem vorliegenden Vertrag hinzukommen. Es ist somit die **Pflicht des Versicherungsnehmers, im Falle einer Schadensmeldung entsprechende Unterlagen vorzulegen, die das Bestehen einer vorhergehenden Rechtsschutzversicherung belegen.**

Art. 6.5 - Eintritt des Schadensfalls

Im Sinne dieser Police versteht man unter **Eintritt des Schadensfalls** das **Datum**, an dem sich der Schaden ereignet. Unter Schaden hingegen versteht man Folgendes:

- a) den Schaden oder mutmaßlich außervertraglichen Schaden, der vom Versicherten verursacht oder erlitten wurde;
- b) einen Vertragsbruch oder mutmaßlichen Vertragsbruchs;

c) ein Vergehen oder mutmaßliches Vergehen gegen das Gesetz.

Bei Vorliegen mehrerer Schadensereignisse derselben Art wird für den Zeitpunkt des Schadensfalls auf das Datum des ersten Schadensereignisses Bezug genommen.

Bezüglich der Garantien gemäß Art. 6.3.2 Gesundheits- und Sicherheitsschutz am Arbeitsplatz, 6.3.3 Datenschutz und 6.3.4 Umweltschutz versteht man unter Eintritt des Schadensfalls:

- den Abschluss des ersten verwalterischen oder strafrechtlichen Inspektions- oder Ermittlungsvorgangs durch die zuständige Behörde;
- den Zeitpunkt, zu dem der Versicherte (angeblich) mit der Zuwiderhandlung begonnen hat, und zwar im Falle eines Strafverfahrens wegen fahrlässiger Tötung und/oder fahrlässiger Körperverletzung.

Bei Vorliegen mehrerer Verstöße derselben Art wird für den Zeitpunkt des Schadensfalls auf den Zeitpunkt des ersten Verstoßes Bezug genommen.

Die Garantie umfasst die Schadensfälle, die während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eintreten und die der Gesellschaft oder ARAG in den Modalitäten und Fristen gemäß Art. 8.1 Schadensmeldung und Pflichten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten und Art. 8.17 Freie Wahl des Rechtsanwalts die Regulierung der Schadensfälle regeln innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung des Vertrags angezeigt wurden.

Als einziger Schadensfall gelten in jeder Hinsicht eines oder mehrerer Schadensereignisse, die miteinander verbunden sind oder nacheinander eintreten bzw. auf ein und denselben Kontext zurückzuführen sind, auch wenn mehrere Personen beteiligt sind. Als Datum gilt das erste Datum des Schadensereignisses.

Sind mehrere Versicherte an einem einzigen Schaden beteiligt, wird die Leistung mit einer einzigen Deckungssumme pro Schadensfall garantiert, die dann zu gleichen Teilen unter allen Versicherten aufgeteilt wird, ungeachtet der getragenen Kosten des Einzelnen. Wird die Deckungssumme pro Schadensfall bei der Festlegung des Schadens nicht ausgeschöpft, so wird die Restsumme zu gleichen Teilen unter allen Versicherten aufgeteilt, die nur eine Teilerstattung ihrer Kosten gemäß Art. 6.1 Grundgarantie erhalten haben.

Art. 6.6 - Deckungssumme

Die Garantie wird bis zum Erreichen der in der Police angegebenen Deckungssumme ohne Beschränkung der Schadensmeldungen pro Versicherungsjahr geleistet.

Art. 6.7 - Versicherte Personen

Die Versicherung gilt unter Berücksichtigung der Einschränkungen der in diesem Abschnitt oben genannten Artikel für:

- a) den Versicherungsnehmer bzw. die Eigentümergemeinschaft;
- b) den Verwalter;
- c) die einzelnen Eigentümer;
- d) die Arbeitnehmer.

Im Fall von Streitigkeiten zwischen Versicherten werden die Garantien einzig zugunsten des Versicherungsnehmers geleistet.

Art. 6.8 - Territoriale Gültigkeit

Die Versicherung gilt für Schadensfälle, die vor dem zuständigen Gericht in einem der nachstehenden Gebiete entstehen und dort verhandelt werden müssen.

- a) in den Ländern der **Europäischen Union**, im **Vereinigten Königreich**, im **Staat Vatikanstadt**, in der **Republik San Marino**, im **Fürstentum Monaco**, in der **Schweiz** und in **Liechtenstein**, zur strafrechtlichen Verteidigung, für Schadensersatzforderungen gegenüber Dritten, für die Verteidigung von außervertraglichen Schadensersatzforderungen Dritter und für Streitigkeiten bei vertraglicher Nichterfüllung sowie im Zusammenhang mit dem Eigentumsrecht und anderen dinglichen Rechten;
- b) in **Italien**, in der **Republik San Marino** und im **Vatikanstaat** für alle weiteren Fälle.

Was versichert ist

Art. 7.1 - Grundgarantie

Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Versicherten eine sofortige Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen, falls er sich auf Grund eines der Ereignisse in Schwierigkeiten befindet, die den nachfolgenden Bedingungen unter Einschränkungen und gemäß der enthaltenen Bestimmungen angegeben sind.¹⁵

Die Versicherungsleistungen werden für das in der Police genannte Gebäude erbracht.

Schadensabwicklung und Leistungserbringung

Für das Management und die Auszahlung der Schadensfälle in Bezug auf diesen Bereich sowie zur Erbringung der Assistenzleistungen, arbeiten wir mit der Firma Pronto Assistance Servizi S.c.r.l. und ihrer Organisationsstruktur zusammen

Gebäudeassistenz

Nachstehend aufgeführte Leistungen greifen bei einem zufälligen Ereignis, das das Gebäude betrifft und materielle und direkte Schäden am Gebäude verursacht hat, die eine sofortige Hilfe erforderlich machen.

Die Leistungen werden von der Gesellschaft über die Betriebszentrale erbracht. Sie kümmert sich um Folgendes:

- a) Bereitstellung von **Informationen** über vertragliche Handwerker (Elektriker, Schreiner, Installateure, Schlosser, Maurer, Glaser, Heizungsinstallateure) in Bezug auf ihr Tätigkeitsfeld, Anschriften, Telefonkontakte, sofern dies zur Reparaturen bzw. zur ordentlichen Wartung erforderlich ist.

Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten der Gesellschaft; davon ausgenommen sind etwaige, vom Versicherten geforderte Leistungen an den von der Einsatzstelle genannten Handwerker;

- b) Bereitstellung einer **telefonischer Rechtsberatung** mit geschultem Fachpersonal:

- die Führung der Wohnungen der Eigentümer;
- die Tätigkeit regulär beschäftigter Arbeitnehmer;

Falls das eingetretene Ereignis eine Haftpflicht der Versicherten gegenüber Dritten nach sich zieht.

Zulasten der Gesellschaft gehen die Kosten für die telefonische Beratung. Davon ausgenommen sind die Kosten für weitere, zwischen dem Versicherten/Versicherungsnehmer und dem von der Einsatzstelle beauftragten Fachmann vereinbarten Beratungen;

- c) Entsendung eines oder mehrerer, nachstehend aufgeführter **Handwerker** zum Gebäude:¹⁶

- **Wasserinstallateur** bei Überflutung, Eindringen von Wasser, Wassermangel, Probleme beim Abwasserabfluss, Verstopfung, Defekt fester Komponenten der Wasseranlage des Gebäudes,;
- **Elektriker**, bei Stromausfall im Gebäude wegen defekten Schaltern, Steckdosen oder Verteileranlagen;
- **Schlosser**, bei Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Verlust oder Bruch von Schlüsseln, Funktionsstörungen der Schlösser oder Absperrprobleme bei den Zugängen zu den Gemeinschaftsbereichen des Gebäudes sowie an Fenstern und

15 Was muss ich zur Nutzung der Garantie ASSISTENZ tun?

Für die Bereitstellung der im Vertrag vorgesehenen Garantien und Assistenzleistungen müssen Sie sich immer an die Organisationsstruktur wenden und die benötigte Hilfe anfordern über:

Anruf bei der **kostenlosen Servicenummer 800070270 (nicht gültig für das Ausland)** oder der **Nummer +390116523200 (aus dem Ausland)** oder via **FAX unter der Nummer +390116533875** bzw. per E-MAIL an **pas.areaassistenza@unipolsai.it**

Für Einzelheiten sehen sie weiter unten unter „Normen zur Schadensfallregulierung“ – „Normen für den Abschnitt ASSISTENZ“.

16 Kann ich im Notfall einen Handwerker meines Vertrauens rufen und mir dann die Kosten dann von der Gesellschaft erstatten lassen?

Nein, denn die Gesellschaft hat - durch die Firma Pronto Assistance Servizi S.c.r.l. - dafür zu sorgen, dass unverzüglich ein vertraglicher Handwerker gerufen wird und den Versicherten somit von den Anfahrts- und Lohnkosten bis zum in der Basisgarantie ausdrücklich genannten Betrag schadlos zu halten.

- Türen der Gemeinschaftsbereiche nach Einbruch oder versuchtem Einbruch;
- **Glaser**, bei gebrochenen Scheiben der Außentüren und Fenster der Gemeinschaftsbereiche nach Einbruch oder versuchtem Einbruch;
- **Maurer/Schreiner/Dekorateur**, zur Ausführung der nach den Vorkommissionen erforderlichen Sanierungsmaßnahmen;
- **Heizungsinstallateur**, bei Blockierung der Heizkessel des Gebäudes.

Zulasten der Gesellschaft gehen die Kosten für die Anfahrt sowie die Lohnkosten bis zu einem Gesamtbetrag von **600,00 €** pro Ereignis und von maximal **300,00 €** pro Einsatz des Handwerkers; davon ausgenommen sind Reparaturkosten für Haustechnik sowie Kosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien im Allgemeinen;

- d) Entsendung von **Wachpersonal** zum Gebäude, falls die Effizienz und die Sicherheit der Zugänge beeinträchtigt sind und ein objektives Diebstahl- oder Vandalismusrisiko besteht.
Zulasten der Gesellschaft gehen die Kosten pro Einsatz bis zu einer Höchstdauer von **16 Stunden**, die nicht aufeinanderfolgend sein müssen;
- e) **Transfer des Inhalts des Wohngebäudes** an einen provisorischen Abstellort, der der Einsatzstelle vom Versicherten genannt wird, falls das Gebäude nach dem Ereignis nicht begehbar ist.
Zulasten der Gesellschaft gehen die damit verbundenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von **1.000,00 €** pro Ereignis, Einlagerungs- und Aufbewahrungskosten ausgenommen.

Art. 7.2 - Beschränkungen

Die Gesellschaft:

- übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die sich aus einem verspäteten oder nicht erfolgten Eingriff infolge von Zufall, höherer Gewalt oder ungenauen bzw. unvollständigen Angaben vonseiten des Versicherten ergeben;
- erkennt weder Erstattungen noch Ausgleichsentschädigungen für Deckungen an, die der Versicherte aus freien Stücken nicht in Anspruch genommen hat bzw. nicht benötigte;
- erkennt weder Erstattungen noch Ausgleichsentschädigungen für Leistungen an, die von anderen Versicherungsunternehmen oder anderen Einrichtungen organisiert bzw. nicht zunächst in der Phase der Erbringung der Hilfeleistungen bei der Organisationsstruktur angefordert und von dieser organisiert worden sind.
- haftet nicht für vorsätzliche oder ahrlässige Handlungen von Personal, das von dieser mit der Erbringung von telefonischen Beratungsdiensten beauftragt wurde, und beteiligt sich nicht an eventuellen Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen dem Versicherten und diesem Personal ergeben;
- nimmt Eingriffe am Gebäude vor, vorausgesetzt in diesem Gebäude sind der Verwalter oder eine von ihm beauftragte Person anwesend, welche die Einsatzstelle identifizieren konnte;
- nimmt Eingriffe vor, die den Zugang zu den Wohn- oder Gewerbeeinheiten im Wohngebäude oder an es angrenzend erfordern oder materiell betreffen, vorausgesetzt es liegt vorab eine schriftliche Einwilligung der Eigentümer der betroffenen Immobilieneinheiten vor.

Was NICHT versichert ist

Art. 7.3 - Ausschlüsse

Die Einsatzstelle erbringt keine:

- a) Leistungen, die nicht für die Bewältigung der schwierigen Situation erforderlich und dienlich sind;
- b) alternativen Hilfeleistungen, auch nicht als Ausgleich, wenn der Versicherte, aus freien Stücken oder aus Nachlässigkeit, die ihm zustehenden Leistungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt.

Wenn nicht anders für die einzelnen Assistenzleistungen vorgesehen, werden diese nicht erbracht, wenn die schwierige Lage die Folge ist von:

- Vorsatz des Versicherten oder der Personen, für die dieser von Gesetzes wegen haftet;
- Naturereignisse mit außergewöhnlicher Stärke und geografischer Begrenzung (wie zum Beispiel, aber nicht begrenzt auf: Wirbelstürme, Stürme, Windhosen, Hagel, Überschwemmungen, Sturmfluten, Erdbeben, Schlammlawinen, Schneefall, Lawinen, Flut, Erdbewegungen, Vulkanausbrüche), wenn ein Eingreifen materiell und objektiv nicht möglich ist;
- Kriegshandlungen, Aufstände, Volksunruhen sowie Aggressionen oder Gewalthandlungen mit politischen oder gesellschaftlichen Beweggründen, an denen der Versicherte aktiv teilgenommen hat;
- Unterbrechung der Strom-, Wasser- und Gasversorgung durch das Versorgungsunternehmen, da die entsprechenden Maßnahmen lediglich von deren Fachpersonal ausgeführt werden dürfen;

- Korrosion, Abnutzung, Frost, Tropfwasser, Nässe, Sickerwasser, Überquellen, Überlaufen, verursacht durch mangelnde Instandhaltung oder Arbeiten an der Abwassergrube.

Des Weiteren werden keine Leistungen erbracht, die Eingriffe an Haustechnikanlagen, normwidrigen Anlagen oder an Anlagen erfordern, die der Versicherte nicht wie gesetzlich vorgeschrieben regelmäßig gewartet hat.

Wie versichern

Art. 7.4 - Zahlung der Leistungen

Die Gesellschaft übernimmt einzig die Kosten für die unverzichtbaren Leistungen, die dem Versicherten helfen, die aufgetretene schwierige Situation zu bewältigen, solange diese Schwierigkeit besteht, und in jedem Fall bis zu den Obergrenzen und Deckungssummen, die für jede Leistung vertraglich festgelegt sind.

Die Kosten, die über die festgelegte Obergrenze der Kosten hinausgehen, zu deren Übernahme sich die Gesellschaft verpflichtet, gehen zulasten des Versicherten und müssen von diesem direkt an das Subjekt, das die Leistung materiell erbringt, oder an die Gesellschaft, wenn sie diese dem Versicherten vorgestreckt hat, gezahlt werden.

Wenn der Versicherte nicht mit der Bezahlung der überschüssigen Beträge einverstanden ist, erbringt die Gesellschaft die Leistung nur bis zu der vorgesehenen Deckungssumme. Alternativ dazu erstattet die Gesellschaft die Kosten, die der Versicherte tragen muss, um sich selbstständig die Leistung zu beschaffen, die er zuvor bei der Einsatzstelle angefordert hat, und zwar bis zu der für die Leistung vorgesehenen Deckungssummen. In diesem Fall muss der Versicherte das Original der steuerrechtlich gültigen Unterlagen einreichen, die belegen, dass er die Kosten tatsächlich übernommen hat.

Die Gesellschaft erstattet ausschließlich die vom Versicherten getragenen Kosten, wenn:

- diese vorher von der Gesellschaft genehmigt wurden;
- sie eine Folge von Anordnungen der öffentlichen Behörden sind;
- er die auf Grund höherer Gewalt die Leistung nicht sofort hatte anfordern können;
- die Leistung im Ausland erbracht werden muss und das zu ihrer Aktivierung zu befolgende Verfahren es der Gesellschaft unmöglich macht, sie dem beauftragten Lieferanten direkt zu bezahlen.

Zu diesem Zweck liefert die Organisationsstruktur dem Versicherten alle Angaben, die zur Einleitung des Vorgangs benötigt werden.

Art. 7.5 - Territoriale Gültigkeit

Die Versicherung ist in Italien, der Republik San Marino und im Vatikanstaat gültig.

ÜBERSICHT ÜBER DIE HÖCHSTGRENZEN DER ENTSCHÄDIGUNG UND SELBSTBETEILIGUNGEN/UNTERDECKUNGEN

BEREICH ASSISTENZ			
Garantien	Beschreibung	Obergrenzen/Untergrenzen	Selbstbeteiligungen/Unterdeckungen
Grundgarantie	Entsendung eines oder mehrerer Handwerker	600 € pro Ereignis mit maximal 300 € pro eingesetztem Handwerker;	-
	Entsendung von Wachpersonal zum Gebäude	Maximal 16 Stunden	
	Transfer des Inhalts des Wohngebäudes an einen provisorischen Abstellort,	1000 € pro Ereignis (Einlagerungs- und Aufbewahrungskosten ausgenommen)	

Art. 8.1 - Schadensmeldung und Pflichten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten

Im Schadensfall muss der Versicherungsnehmer oder Versicherte:

- soweit es ihm möglich ist, alles unternehmen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern;
- innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum des Ereignisses oder dem Zeitpunkt, als er davon erfuhr, schriftlich der Agentur, der die Police zugewiesen ist, oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft das Datum, die Uhrzeit und den Ort des Ereignisses, die vermutliche Ursache, die bekannten unmittelbaren Folgen, die Umstände des Ereignisses, die etwaige Schadenshöhe sowie Name und Adresse der geschädigten Personen und der eventuellen Zeugen des Schadensfalls mitteilen;
- die Inhalte der schriftlichen Mitteilung bei einem schweren Schadensfall oder bei schweren Verletzungen von Personen oder bei Todesfall mit einem Fax oder einer E-Mail der Agentur, der die Police zugewiesen ist, oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft vorab bekannt geben;
- eine Mitteilung mit der Angabe des erlittenen Schadens und einer detaillierten Aufstellung der beschädigten, zerstörten Sachen, ihrer Beschaffenheit, Quantität und ihres Werts verfassen, sobald diese Angaben vorliegen;
- bei Diebstahl, Raub oder einem vermutenden vorsätzlichen Vergehen den Schaden des Weiteren bei den zuständigen Behörden melden und der Agentur bzw. der Direktion der Gesellschaft eine Kopie davon zukommen lassen;¹⁷
- Spuren und Überreste des Schadensfalls aufbewahren, bis zur Begehung durch einen von der Gesellschaft beauftragten Gutachter zur Festsetzung des Schadens und auf jeden Fall bis maximal 30 Tage nach dem Datum der Meldung, einen Anspruch auf Entschädigung dafür gibt es nicht; Änderungen an den Sachen sind nur erlaubt, sofern sie zur Wiederherstellung der Sicherheit und Begehrbarkeit unbedingt erforderlich sind;
- der Gesellschaft und dem beauftragten Gutachter alle nützliche Unterlagen und jedes andere Element zur Verfügung stellen, das den Schaden nachweisen kann;
- eine umgehende Mitteilung auch an den Schuldner verfassen und, bei Zerstörung von Handelspapieren, sofern es das Gesetz zulässt, das Tilgungsverfahren einschreiten. Die Kosten gehen zulasten der Gesellschaft.

In Bezug auf die **Bereich Sachschäden und Wasserschäden** muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Einsatzstelle von Pronto Assistance Servizi S.c.r.l. kontaktieren, falls er die Leistungen laut Art. 8.12 Direkte Reparatur oder Art. 8.13 Sofortige Rückkehr in Anspruch nehmen möchte; dazu ist vorab eine Beschreibung des erlittenen Schadens, der vermutlichen Schadenshöhe erforderlich. Auf diese Weise erfolgt eine ordnungsgemäße Schadensmeldung nach Artikel 1913 des Zivilgesetzbuchs und die Annahme des entsprechenden Dienstes.

In Bezug auf die **Abschnitte Schäden an Dritten und Wasserschäden** muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte unverzüglich die Nachrichten, Forderungen oder weitergehende Unternehmungen zum Schadensfall, vom Unfallopfer, vom Schaden oder von Berechtigten mitteilen und sich bemühen alle nützlichen Elemente zu sammeln;

In Bezug auf den **Abschnitt Katastrophenereignisse** muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte des Weiteren der Gesellschaft und dem beauftragten Gutachter Unterlagen zum Nachweis der Bauart des Gebäudes vorlegen (Erdbebensicher, Stahlbeton, Mauerwerk, Biobau, Holz). Die Betriebszentrale von Pronto Assistance Servizi S.c.r.l. kontaktieren, falls sie die Leistung laut Art. 8.13 Sofortige Rückkehr in Anspruch nehmen möchten und dabei den erlittenen Schaden sowie den mutmaßlichen Umfang mitteilen, sodass der Schaden als regulär

17 Genügt es, bei einem Diebstahlschaden meine Agentur in Kenntnis zu setzen?

Bei einem Diebstahlschaden muss die Agentur in Kenntnis gesetzt werden, aber dies allein genügt nicht als Voraussetzung für die Ausbezahlung der Entschädigung. Der Schadensfall muss auch bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht werden, anschließend muss die Anzeige bei der Filiale oder direkt bei der Direktion der Gesellschaft vorgelegt werden.

gemeldet gilt im Sinne von 1913 des Zivilgesetzbuchs und zur Annahme des Dienstes.

In Bezug auf den **Abschnitt Rechtsschutz** muss der Versicherungsnehmer oder Versicherte:

- sofort schriftlich der Agentur, die für den Vertrag zuständig ist, der Gesellschaft oder ARAG alle Schadensfälle in dem Moment anzeigen, in dem sie sich ereignet haben und/oder in dem er Kenntnis davon erhalten hat;
- der Direktion der Gesellschaft oder ARAG jedes Schriftstück, das ihm zugestellt wird, übermitteln.

In Bezug auf den **Abschnitt Assistenz** muss der Versicherte zum Zeitpunkt der Assistenzanfrage der Organisationsstruktur Folgendes mitteilen:

- die Elemente für seine Identifikation und die Prüfung seines Rechtes auf die Leistung (persönliche Daten, eventuelle Adresse oder vorübergehende Adresse, Kenndaten des Vertrags, usw.);
- alle Informationen und Unterlagen, die erforderlich sind, um den tatsächlichen Eintritt des Ereignisses zu belegen und die zu erbringenden Leistungen sowie die geeigneten Mittel für ihre Erbringung zu ermitteln (Art, Uhrzeit und Ort des Ereignisses, Anzahl der am Ort der Assistenz anwesenden Personen, etwaige anwesende Tiere, usw.).

Die Nichterfüllung der obigen Pflichten kann gemäß Artikel 1915 des Zivilgesetzbuchs zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Rechts auf Entschädigung führen.

NORMEN FÜR DIE ABSCHNITTE SACHSCHÄDEN, WASSERSCHÄDEN UND KATASTROPHENEREIGNISE

Art. 8.2 - Kriterien der Schadensfeststellung

Der Betrag des erstattungsfähigen Schadens wird anhand des **Neuwerts** berechnet, d.h., im Schadensfall, ungeachtet der in der Police genannten Grenzen und Garantien:

- werden für das **Gebäude** die erforderlichen Kosten zum Wiederaufbau der zerstörten Teile oder zur Sanierung der beschädigten Teile ausbezahlt;
- für den **Inhalt** werden die Kosten erstattet, um die zerstörten oder beschädigten Güter zu reparieren oder zu ersetzen durch Sachen, die hinsichtlich ihrer Nutzung, Qualität, Merkmale und Funktionen neu, gleich oder gleichwertig sind.

In beiden Fällen wird der etwaige Wert der rückgewonnenen Sachen abgezogen.

Für das **Gebäude** werden die Versicherungssummen anhand der geleisteten Versicherungsform zum **Gesamtwert** bestimmt: wenn zum Zeitpunkt des Schadens unter dem geschätzten Wert, wird der Schaden von der Gesellschaft unter Anwendung einer Proportion zwischen Versicherungssumme und dem tatsächlichen Wert des versicherten Gebäudes ausbezahlt;

Für den **Inhalt** werden die Versicherungssummen je nach Versicherungsform als **Erstrisiko geleistet**: unabhängig vom Wert des Guts zum Zeitpunkt des Schadensfalls wird der Schaden ohne Anwendung der Proportionalregel bis zur Versicherungssumme ausbezahlt.

Des Weiteren wird der erstattungsfähige Schaden an spezifischer Kriterien festgesetzt in Bezug auf:

a) Bäume:

1. Im Todesfall oder bei Verletzungen, die die Stabilität irreversibel beeinträchtigen, die erforderlichen Kosten zum Ersetzen der Pflanzen durch andere derselben Art, geeignet zum Umpflanzen, die nicht älter sind als fünf Jahre;
2. Bei Verletzungen, die die Stabilität und/oder die Sicherheit für Personen oder Sachen beeinträchtigen, die Kosten, um die Pflanzen in Ordnung zu bringen durch Pflege, Zuschneiden, Stützen.

b) auch teilweise Elektro- und Elektronikgeräte, ausgenommen solche, die innerhalb der letzten 24 Monate vor Eintritt des Schadens neu erworben wurden; die Entschädigung darf das Dreifache des Werts, das sie zum Zeitpunkt des Schadens hatten, nicht überschreiten;

c) Bekleidung und Wäsche ausgenommen solche, die innerhalb der letzten 24 Monate vor Eintritt des Schadens neu erworben wurden, **besondere Gegenstände, Wertsachen, nicht mehr gebrauchte und unbrauchbare Gegenstände**, für welche die Garantie anhand des effektiven Werts zum Zeitpunkt des Schadens geleistet wird, ohne Anwendung des Neuwertkriteriums.

- d) **Sammlungen und Kollektionen**, falls sie teilweise entwendet oder beschädigt werden, wird ausschließlich der Wert des einzelnen entwendeten oder teilweise beschädigten Teils zugestanden, etwaige daraus resultierende Wertminderungen der Sammlungen oder Kollektionen oder deren Bestandteile ausgenommen.
- e) **Spiegel, Schilder, Glasscheiben, Kristallglas, Polycarbonat**, die Kosten zum Ersetzen durch andere neue (gleiche oder nach deren Merkmalen gleichwertige), einschließlich Transport- und Installationskosten.
- f) **Wertsachen**
- für Geld, Wertpapiere, Wertmarken gilt der auf ihnen angegebene Nennwert;
 - für Handelspapiere:
 - Die Gesellschaft leistet die Entschädigung erst nach ihrer etwaigen Ablauffrist;
 - bei genehmigtem Tilgungsverfahren ergibt sich der Schadensbetrag lediglich aus den Kosten des Versicherten für das Tilgungsverfahren;
 - für Wechsellpapiere gilt die Versicherung ausschließlich für die Papiere, für die die Ausübung des Wechsels möglich ist.

Auf jeden Fall werden von der Gesellschaft pro Schadensfall keine Summen anerkannt, die die Versicherungssumme übersteigen, die Vorgaben aus Artikel 1914 des Zivilgesetzbuchs für Rettungskosten ausgenommen, sofern nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen (Bewertung der Wertminderung angesichts des Alters, des Gebrauchs- und Pflegezustands).

Die Entschädigung wird anfänglich nach dem Kriterium des Gebrauchswerts geleistet; die Bezahlung des Entschädigungszuschlags für den Neuwert in Höhe der Differenz zwischen der geschätzten Entschädigung nach dem Kriterium des Neuwerts und der Schätzung nach dem Kriterium des Gebrauchswerts wird ausbezahlt, sofern der Versicherte nach Ablauf von 24 Monaten nach der Schadensfeststellung oder dem Protokoll des Gutachten mit der Sanierung oder dem Wiederaufbau des Gebäudes bzw. mit dem Ersetzen des Inhalts fortfährt, sofern keine Verspätungen wegen legitimer Verhinderung vorliegen. Andernfalls wird mit der Bezahlung des Entschädigungszuschlags für den Neuwert nicht fortgefahren und der Schaden wird weiterhin nach dem Kriterium des Gebrauchswerts bestimmt.

Alternativ zum Wiederaufbau des Gebäudes kann der Versicherte sich auch für den Kauf eines anderen, vergleichbaren Gebäudes entscheiden, wobei die Entschädigung zulasten der Gesellschaft für diesen Kauf den erstattungsfähigen Schaden, der nach dem Kriterium des Neuwerts bestimmt wird, nicht überschreiten darf.

Abweichung von der Proportionalregel

Wird die Versicherung nach Vollwert abgeschlossen, ist die oben genannte Proportionalregel nur anwendbar, wenn der versicherte Sachwert die Versicherungssummen zum Zeitpunkt des Schadens um mehr als 20% übersteigt.

Wird diese Begrenzung überschritten, wird die Proportionalregel nur auf den Teil angewendet, der die Versicherungssumme zuzüglich des oben genannten Prozentsatzes übersteigt. Der Ausgleich der Versicherungssummen mit den verschiedenen Posten ist nicht zulässig.

Art. 8.3 - Verfahren der Schadensfeststellung

Der Schadensbetrag und die Festsetzung der Entschädigung können direkt von den Parteien vereinbart oder im Einvernehmen durch Gutachter festgesetzt werden, die je von der Gesellschaft und vom Versicherungsnehmer benannt werden.

Können sich die Gutachter nicht einigen, berufen sie einen Dritten hinzu, damit der Entscheidungen nach Mehrheit getroffen werden können.

Die Gutachter können jeweils Hilfe und Berater herbeiziehen, deren Ansichten in das Gutachten mit einfließen können, die jedoch nicht entscheidungsbefähigt sind. Wenn die beiden Gutachter sich nicht auf einen dritten einigen können, wird die Entscheidung vom Vorsitzenden des Gerichts des Gerichtsstandes getroffen, in dem der Schadensfalls eingetreten ist.

Sofern nicht anderweitig vereinbart, trägt jede Partei die Kosten ihres Gutachters selbst; die Kosten für den dritten gehen zulasten der unterliegenden Partei.

Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Verfahren, auch eine gerichtliche Beilegung ist jederzeit möglich.

Art. 8.4 - Gutachtermandat

Die Gutachter müssen:

- a) die Ursache, Natur und die Modalitäten des Schadensfalls ermitteln;
- b) die Richtigkeit der Beschreibungen und der Erklärungen prüfen, die sich aus der Police ergeben und feststellen, ob zum Zeitpunkt des Schadens Risiko erhöhende Umstände vorlagen; zudem müssen sie prüfen, ob der Versicherte oder der Versicherungsnehmer die von Art. 8.1 Schadensmeldung und Pflichten für Versicherungsnehmer und Versicherten;
- c) separat für jede, vom Schaden betroffene Partei das Vorhandensein, die Qualität und die Quantität der versicherten Sachen prüfen, den Wert zum Zeitpunkt des Schadens nach den vorgesehenen Bewertungskriterien der Versicherungsform (Vollwert oder Erstrisiko), anhand des in der Police festgelegten Garantietyps sowie nach den Bedingungen der Police bestimmen;
- d) den Schaden nach den von der Garantie vorgesehenen Kriterien schätzen.

Die Ergebnisse des schiedsrichterlichen Verfahrens müssen in einem entsprechenden Bericht zusammengefasst werden, der in zweifacher Ausführung, eine für jede Partei, zu erstellen ist.

Die Ergebnisse der Bewertungen aus o.g. Buchstaben c) und d) sind für die Parteien bindend, die auf jede Anfechtung verzichten; Fälle von Verstößen, Vorsatz, Fehler oder Vertragsbruch ausgenommen. Jede weitere Vorgang zur Erstattungsfähigkeit des Schadens bleibt davon unberührt.

Die Entscheidungen des Gutachterkollegiums sind auch dann für die Parteien verbindlich, wenn sich einer der Gutachter weigert, den zugehörigen Bericht zu unterzeichnen; diese Verweigerung muss von den Schiedsrichtern im Abschlussbericht bescheinigt werden. Die Gutachter sind von der Einhaltung jeglicher gerichtlicher Formalitäten befreit.

Art. 8.5 – Zahlung der Entschädigung

Innerhalb von 30 Tagen nach Vereinbarung des Schadensbetrags mit Bescheid der Schadensfeststellung oder mit abschließendem Gutachterprotokoll begleicht die Gesellschaft die fällige Summe, außer:

- a) der Versicherungsnehmer oder der Versicherte sind aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, der Gesellschaft die Zahlung zu quittieren;
- b) der Gesellschaft wird ein rechtskräftiger Oppositionsbescheid oder eine Übertragungsurkunde zugestellt;
- c) bei Brandschäden wurde in Bezug auf die Schadensursache ein Strafverfahren eingeleitet, aus dem sich einige Ausschlussgründe der entsprechenden Garantie ergeben;
- d) bei Diebstahl liegen die Ausschlussgründe vor, die sich aus den Unterlagen ergeben, die das Ergebnis des vorläufigen Ermittlungsverfahrens belegen.

Art. 8.6 – Entschädigungsvorschuss

Ungeachtet der Vorgaben aus Art. 8.5 Zahlung der Entschädigung - und auf Antrag des Versicherungsnehmers - hat der Versicherte das Recht auf Erhalt eines Vorschusses, basierend auf den vorab ausgeführten Schätzungen der Gesellschaft, in Höhe von 50% des vermutlichen Schadensbetrags bei einem Höchstbetrag von 1.000.000,00 €, vorausgesetzt dass:

- der Versicherungsnehmer oder der Versicherte seinen Pflichten nach Art. 8.1 Schadensmeldung und Pflichten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten - nachgekommen ist und einen entsprechenden Antrag stellt;
- bezüglich der Erstattungsfähigkeit des Schadens keine Zweifel bestehen und/oder keine Beschwerden vorliegen;
- die vermutliche Entschädigung nicht unter 30.000,00 € für den Bereich Sachschäden und den Bereich Katastrophenereignisse beträgt;
- keine vertraglichen Hindernisse bestehen (Bindungen, Interessen Dritter, Hypotheken).

Die Gesellschaft leistet den Vorschuss nach 60 Tagen (90 Tage für den Abschnitt Katastrophenereignisse) am dem Datum der Schadensmeldung und nach mindestens 30 Tagen seit dem Antrag auf Vorschuss.

Ungeachtet des geschätzten Schadensumfangs kann der Vorschuss höchstens 250.000,00 € für Schadensfälle

18 Wenn mein Besitz nach der Anzeige des Schadens wegen Diebstahl angezeigt und wiedergefunden wurde, behalte ich ihn dann zurück?

Ja und ohne jegliche Kosten, sofern der Schaden noch nicht ausbezahlt wurde. Hat die Gesellschaft hingegen den Schaden bereits beglichen, ist ein Behalt des Guts gegen die Rückzahl der ausbezahlten Entschädigung an die Gesellschaft möglich.

der Abschnitte Sachschäden und Katastrophenereignisse betragen.

Die endgültige Auszahlung erfolgt nach aktivem bzw. passivem Saldo, d.h. gekürzt um die bereits geleistete Vorauszahlung.

Art. 8.7 – Rückgewinnung von Diebesgut¹⁸

Werden die gestohlenen Sachen ganz oder teilweise sichergestellt, hat der Versicherte die Gesellschaft davon in Kenntnis zu setzen, sobald er selbst davon erfährt. Wurde der Schaden bereits vollständig ersetzt, werden die Sachen Eigentum der Gesellschaft; wurde der Schaden hingegen erst teilweise ersetzt, wird der Anteil der rückgewonnenen Sachen anteilig zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft aufgeteilt.

Es steht dem Versicherten frei, die rückgewonnenen Sachen einzubehalten und der Gesellschaft den erhaltenen Erstattungsbetrag zurück zu überweisen.

Der Versicherte hat das Recht, der Versicherung das Diebesgut zu überlassen, das mehr als 60 Tage nach der Schadensmeldung wiedergefunden wurde.

Art. 8.8 - Vorsätzliche Übertreibung des Schadens

Wird der Schadensbetrag vom Versicherungsnehmer oder Versicherten vorsätzlich erhöht, indem er Sachen für zerstört oder gestohlen erklärt, die zum Zeitpunkt des Schadens nicht vorhanden waren, nicht gestohlene Sachen verbirgt, entwendet oder manipuliert, unwahrheitsgemäße oder betrügerische Nachweise vorlegt, Spuren und materielle Indizien sowie die Schadensrückstände manipuliert, verliert er seinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 8.9 - Guter Glauben

Das Unterlassen erschwerender Umstände und/oder ungenaue oder unvollständige Angaben durch den Versicherten oder Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss oder im Laufe des Vertrags wirken sich nicht auf das Anrecht auf Schadensersatz in voller Höhe aus, sofern derartige Auslassungen oder Ungenauigkeiten in gutem Glauben, ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erfolgten.

Der Gesellschaft steht ab dem Moment, in dem die Umstände ans Licht gekommen sind, proportional zur Erhöhung des Risikos eine höhere Prämie zu.

Art. 8.10 - Verzicht auf Regress

Außer bei Vorsatz verzichtet die Gesellschaft auf ihr Regressrecht gegenüber:

- den Eigentümern, den Bewohnern, dem Verwalter;
- den Personen, die Gäste des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten sind;
- den Personen, für die der Versicherungsnehmer und/oder Versicherte gesetzlich haftet, darunter die Angestellten;
- den Familienangehörigen des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten laut Art. 1916 des Zivilgesetzbuchs, die das Wohngebäude nutzen;

vorausgesetzt, dass der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte von seinem Rechts auf Regress gegenüber dem Verantwortlichen keinen Gebrauch macht.

Art. 8.11 - Inhaber der Rechte, die sich aus der Versicherung ergeben

Die Versicherung wird vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen und auch im Interesse der Personen abgeschlossen, denen sie zukommt: die Handlungen, Beweggründe und Rechte, die sich aus dem Vertrag ergeben, können ausschließlich vom Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ausgeübt werden. Die Feststellung des Schadens und der Entschädigung ist auch für dritte Betroffene bindend, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die oben genannte Entschädigung wird in einem beidseitigen Verfahren bestimmt und kann ausschließlich durch das Einschreiten der dritten Betroffenen ausbezahlt werden.

NORMEN FÜR DEN ABSCHNITT SACHSCHÄDEN UND SCHÄDEN AN DRITTEN

Art. 8.12 – Direkte Reparatur¹⁹

Der Versicherte kann den Dienst Direkte Reparatur nur in Anspruch nehmen, wenn er ihn ausdrücklich bei Abschluss der Police gewählt und bei der Schadenanzeige bestätigt hat.

Begrenzt auf die geleisteten Garantien im Abschnitt Sachschäden gemäß Art. 2.3.1 Garantie Plus Punkt a), 2.3.5 Glasschäden und im Abschnitt Wasserschäden der Art. 5.1 Grundgarantie, 5.3.1 Garantien Plus Punkte a), b), 5.3.2 Fehlersuche in Bezug auf die Schäden am Gebäude, Solar- und/oder Photovoltaikplatten ausgenommen,²⁰ für Schäden, deren Schadensbetrag voraussichtlich nicht über 5.000,00 €, kann der Versicherten bei der Schadenanzeige bestätigen, den Dienst Direkte Reparatur in Anspruch zu nehmen.²¹

Entscheidet sich der Versicherte für das direkte Reparaturverfahren bei Schäden bis 5.000,00 €, werden keine Selbstbeteiligungen und/oder Unterdeckungen angewendet, auch muss er für die Reparaturkosten nicht in Vorleistung treten.

Insbesondere:

- a) bei Eintritt des Schadens hat der Versicherte über die Agentur, mit der der Vertrag läuft, entweder telefonisch unter der gebührenfreien Servicenummer 800 070270 (aus dem Ausland +39 011 6523200), via Fax an die Nummer +39 011 6533875 oder via E-Mail an die Adresse pas.areaassistenza@unipolsai.it, die Firma Pronto Assistance Servizi S.c.r.l. zu kontaktieren, um die direkte Reparatur anzufordern;
- b) Pronto Assistance Servizi S.c.r.l. entsendet einen Gutachter, um den Schaden zu prüfen und einen Vorschlag mit Beschreibung und Quantifizierung der erforderlichen Reparaturmaßnahmen zu erstellen;
- c) falls der veranschlagte Schaden nicht über 5.000,00 € beträgt:
 - der Versicherte kann aus den vom Gutachter vorgeschlagenen Namen den Reparateur auswählen, der die im Kostenvoranschlag genannten Instandsetzungsarbeiten ausführen soll und überträgt diesem Handwerker das Mandat, die anfallende Entschädigung von der Gesellschaft zu beziehen, gleichzeitig wird die Gesellschaft autorisiert, die Entschädigung direkt an den Reparateur zu leisten;
 - nach Beendigung der Instandsetzung stellt der Reparateur dem Versicherten eine entsprechende Rechnung aus;
Nach der Bewertung der Erstattungsfähigkeit des Schadens wird die Entschädigung von der Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 € an den Reparateur gezahlt, für den Versicherten fallen

19 Welchen Vorteil habe ich, wenn ich bei der Meldung des Schadensfalls die direkte Reparatur anstelle der gewöhnlichen Entschädigung wähle?

Wenn sich der Kunde für die Modalität der direkten Reparatur des Schadens entscheidet (aktivierbar nur für die Abschnitte SACHSCHÄDEN und WASSERSCHÄDEN) und liegt der Betrag des erstattungsfähigen Schadens nicht über 5.000 €, so ergibt sich für ihn ein dreifacher Vorteil:

- er selbst muss sich nicht um einen qualifizierten Handwerker zur Reparatur des Schadens kümmern, da er aus den vom Gutachter genannten Handwerkern einen auswählen kann;
- er muss keine Kosten für den Handwerker vorstrecken (weder für den Anruf und die Lohnkosten noch für die Materialkosten), da all diese Kosten in der Bezahlung des Handwerkers durch die Gesellschaft im Auftrag des Kunden inbegriffen sind;
- im Schadensfall werden je nach Schadenstypologie möglicherweise Unterdeckungen oder Selbstbeteiligungen angewendet.

20 Kommt es zu einem Brandschaden am Inhalt des Wohngebäudes kommt die direkte Reparatur zum Einsatz?

Nein, die direkte Reparatur gilt für Schäden am Gebäude durch Wasseraustritt nach Leitungsbrüchen und Glasschäden. Für Schäden am Inhalt des Wohngebäudes gelten die Garantien für Sachschäden nach den üblichen Entschädigungsmodalitäten.

21 Wann wähle ich die Inanspruchnahme Direkte Reparatur?

Das Kunde wählt die Direkte Reparatur bei Abschluss der Police mit Abgabe einer Willenserklärung, sie bei der Schadenanzeige in Anspruch zu nehmen.

- keinerlei Selbstbeteiligung, Unterdeckung oder sonstige Kosten an;
- durch die Zahlung wird der vom Versicherten dem Reparateur geschuldete Betrag beglichen, ebenso die fällige Entschädigung seitens der Versicherung mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherten;
- d) Übersteigt der veranschlagte Schaden den Höchstbetrag von 5.000,00 € , kann die direkte Reparatur nicht in Anspruch genommen werden und der Schaden wird von der Gesellschaft nach den üblichen Entschädigungskriterien abgewickelt, wobei auf den festgestellten Schaden die vorgesehenen Selbstbeteiligungen und/oder Unterdeckungen angewendet werden;
- e) Ist die Durchführbarkeit der Maßnahmen im Zuge der direkten Reparatur nicht gegeben (z.B. Bei Nichtverfügbarkeit eines zuständigen Fachmanns), behält sich die Gesellschaft das weitere Vorgehen wie beim herkömmlichen Schadensmanagement vor; in diesem Fall kommen etwaige Selbstbeteiligungen und Unterdeckungen jedoch (auf Basis des festgestellten Schadens) nicht zur Anwendung.

Für alle weiteren, hier nicht ausdrücklich genannten Aspekte gelten die Vorschriften im Abschnitt "Vorschriften für die Ausbezahlung im Schadensfall".

Alternativ steht es dem Versicherten frei, die übliche Schadensabwicklung zu wählen, ohne die direkte Reparatur in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall bezahlt die Gesellschaft den ggf. geschuldeten Betrag direkt an den Versicherten aus, wobei die vorgesehenen Selbstbeteiligungen und/oder Unterdeckungen auf den festgestellten Schaden angewendet werden.

Die direkte Reparatur wird in Italien und im Vatikanstaat angewendet.

Art. 8.13 – Sofortige Rückkehr

Neben den Vorgaben aus Art. 8.1 Schadensmeldung und Pflichten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten kann die Gesellschaft bei erstattungsfähigem Schaden nach den Bedingungen des Abschnitts Sachschäden und Wasserschäden, für den die Gesamtentschädigung über mindestens 5.000,00 € und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 € (MWSt. inbegriffen) vorhersehbar ist, dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherten anbieten, den Eingriff eines Fachmanns zur Schadensbehebung in Anspruch zu nehmen, um den Schaden zu begrenzen oder eine Verschlimmerung des Schadens zu verhindern, und zwar mittels eines Abkommens zwischen UnipolSai Assicurazioni S.p.A. und dem beauftragten Unternehmen, das in der Lage ist, im Schadensfall einen zügigen und effizienten Notfallplan zu gewährleisten.

Die Tätigkeit der beauftragten Gesellschaft umfasst:

- a) Schneller Rettungs- und Bergungseinsatz" (Art. 1914 des Zivilgesetzbuchs);
- b) Reparatur und Austausch der beschädigten Güter.

Im Laufe des Einsatzes bestimmt und koordiniert die beauftragte Gesellschaft gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherten alle erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzen des Schadensausmaßes.

Nach Abschluss des Eingriffs der Gesellschaft unterzeichnet der Versicherte den Bericht über die Arbeitsleistungen und das Dokument über das Ende des Eingriffs zusammen mit dem Dokument über die Forderungsabweisung, einem Dokument, durch das die Kosten für den Eingriff der Gesellschaft (sofern von der Police abgedeckt) direkt von UnipolSai beglichen werden können, sodass der Versicherte keine Ausgaben vortrichen muss.

Falls der Schaden nach dem Eingriff der beauftragten Gesellschaft, trotz guten Willens beider Seiten, nach den Bedingungen der Versicherung nicht erstattungsfähig ist, wird der Einsatz der beauftragten Gesellschaft als Gutachterkosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 € (zzgl. MWSt.) erstattet.

Falls sich die Gesamtkosten dieser Einsätze für nicht erstattungsfähige Schäden innerhalb des Kalenderjahres auf über 3.000,00 € (zzgl. MWSt.) belaufen, hat das beauftragte Unternehmen keinen Anspruch, darüber hinaus gehende Beträge abzurechnen. Die sofortige Rückkehr wird in Italien und im Vatikanstaat angewendet.

Der Service der sofortigen Rückkehr wird über Pronto Assistance Servizi Società consortile a r.l. aktiviert, die auf folgendem Wege zu kontaktieren ist:

- Kostenlose Servicenummer 800 070270
- Rufnummer aus dem Ausland +39 011 6523200,

Oder über die Agentur, in der der Vertrag abgeschlossen wurde.

NORMEN FÜR DEN ABSCHNITT SCHÄDEN AN DRITTEN

Art. 8.14 - Abwicklung der Streitigkeiten und Verteidigungskosten

Die Gesellschaft übernimmt im Namen des Versicherten die Abwicklung von Streitsachen, indem sie sich aller Rechte und Handlungen bedient, die dem Versicherten selbst zustehen, und die Möglichkeit hat, Anwälte, Gutachter, Berater oder Techniker zu ernennen:

- außergerichtlich und zivilgerichtlich, bis zur Festsetzung des Schadens;
- strafgerichtlich bis zum Abschluss der Instanz des Verfahrens, das bei Festsetzung des Schadens im Gang war.

Zulasten der Gesellschaft gehen sämtliche Kosten, die sich aus der gegen den Versicherten angestregten Klage ergeben, und zwar bis zur Höhe eines Betrags, der einem Viertel der Deckungssumme entspricht, die in der Police angegeben ist.

Sollte die Summe, die dem Geschädigten geschuldet wird, die genannte Deckungssumme überschreiten, werden die Kosten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherten im Verhältnis zum jeweiligen Interesse aufgeteilt.

Die Gesellschaft übernimmt weder Kosten, die dem Versicherten für Anwälte oder Techniker entstanden sind, die sie nicht selbst bestimmt hat, noch Geldstrafen, Bußgelder oder Strafgerichtskosten.

Der Versicherte muss persönlich vor Gericht erscheinen, wenn das Gesetz dies vorsieht oder die Gesellschaft dies verlangt.

Art. 8.15 – Zahlung des Schadensfalls

Die Gesellschaft verpflichtet sich nach der Überprüfung der Wirksamkeit der Versicherungsgarantie und nach Bestimmung des erstattungsfähigen Schadens zur Begleichung des Betrags binnen 30 Tagen nach Abschluss der Schadensermittlung.

NORMEN FÜR DEN ABSCHNITT RECHTSSCHUTZ

Art. 8.16 - Modalitäten zur Beantragung des Rechtsschutzes

Mit der Abwicklung der Rechtsschutz-Schadensfälle hat die Gesellschaft das folgende Unternehmen beauftragt:

ARAG SE - Vertretung und Direktion für Italien mit Sitz und Generaldirektion in Viale del Commercio 59 – 37135 Verona, die nachfolgend als ARAG bezeichnet wird und an die sich der Versicherte direkt wenden kann.

Kontaktangaben:

- **Telefonzentrale: 045 8290411;**
- Fax zum Einsenden neuer Schadensfallmeldungen: **045 8290557;**
- **E-Mail** zum Einsenden neuer Schadensfallmeldungen: denunce@ARAG.it;
- Fax zum Einsenden späterer Unterlagen zur Schadensfallabwicklung **0458290449.**

Die Gesellschaft hat das Recht, die Gesellschaft, die mit der Abwicklung der Rechtsschutz-Schadensfälle beauftragt ist, zu wechseln, wenn sie den Versicherungsnehmer fristgerecht benachrichtigt und dies nicht zu einer Änderung der garantierten Leistungen führt.

Art. 8.17 - Freie Wahl des Rechtsanwalts

Der Versicherte hat das Recht, den Anwalt zum Schutze seiner Interessen frei zu wählen, wenn dieser eingetragen ist:

a) am Gerichtsstand, an dem das zuständige Gericht für die Streitsache seinen Sitz hat;

b) am Gerichtsstand des Wohnsitzes oder des Rechtssitzes des Versicherungsnehmers

Der Versicherte muss ihn gleichzeitig mit der Anzeige des Schadensfalls der Gesellschaft oder ARAG angeben.

Wenn der Versicherte diese Angabe nicht macht, fordert ihn die Gesellschaft oder ARAG auf, einen ihrer Rechtsanwälte zu wählen.

Bei Interessenskonflikten mit der Gesellschaft oder ARAG hat der Versicherte in jedem Fall das Recht, seinen Anwalt frei zu wählen.

Art. 8.18 – Bereitstellung der erforderlichen Beweismittel und Unterlagen zur Leistung der Versicherungsgarantie

Wenn der Versicherte den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen möchte, muss er:

- die Gesellschaft oder ARAG unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über alle Details des Schadensfalls in Kenntnis setzen sowie die Beweismittel und Dokumente angeben und, auf Anfrage, zur Verfügung stellen;
- das Mandat dem Rechtsanwalt übertragen, der mit der Verteidigung seiner Interessen beauftragt ist, diesen vollständig und wahrheitsgemäß über alle Details informieren und ihm jegliche erforderlichen Beweismittel, Informationen und Dokumente nennen bzw. beschaffen.

Art. 8.19 - Schadensfallabwicklung

Nach Erhalt der Schadensmeldung strebt ARAG, über den vom Versicherten frei oder den von ihr selbst gewählten Rechtsanwalt, eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits an.

Wo dies nicht möglich ist, wenn die Ansprüche des Versicherten Aussicht auf Erfolg haben und vor allem, wenn die Verteidigung vor dem Strafgericht erforderlich ist, wird die Angelegenheit gemäß den Bestimmungen aus Art. 8.17 Frei Wahl des Rechtsanwalts dem gewählten Rechtsanwalt übertragen.

Die Versicherungsgarantie wird auch für jede höhere Zivil- oder Strafgerichtsstanz geleistet, wenn die Anfechtung Aussicht auf Erfolg hat.

Der Versicherte darf ohne vorherige Genehmigung von ARAG weder gerichtlich noch außergerichtlich direkt einen Vergleich mit der Gegenpartei aushandeln, da ansonsten die getragenen Kosten nicht zurückerstattet werden.

Die eventuelle Ernennung von Parteisachverständigen und Gutachtern wird mit ARAG vereinbart.

Die ARAG kann die Honorare unmittelbar nach Festlegung des fälligen Betrages entrichten. II

Die Zahlung erfolgt im Rahmen der Abwicklung des Versicherungsvertrages, ohne dass die ARAG eine unmittelbare Verpflichtung gegenüber dem Fachmann übernimmt.

Wenn der Versicherte den Rechtsvertreter direkt bezahlt, erstattet ARAG diese Vorleistung, nachdem die zahlungsbelegenden Unterlagen erhalten wurden.

Die Zahlung der garantierten Auslagen erfolgt innerhalb von 30 Tagen, vorbehaltlich einer Beurteilung der Übereinstimmung des angeforderten Betrags.

Die Gesellschaft und ARAG sind für die Arbeit von Rechtsanwälten, Sachverständigen und Gutachtern nicht verantwortlich.

Im Fall von Interessenskonflikten oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit den Schadensfällen zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft oder ARAG kann die Entscheidung einem Schiedsrichter übertragen werden, der im gegenseitigen Einvernehmen von den Parteien oder, wenn dies nicht möglich ist, vom Vorsitzenden des zuständigen Gerichts im Einklang mit der Zivilprozessordnung ernannt wird und nach Gerechtigkeit entscheidet; davon unbeschadet bleibt die Möglichkeit, den Gerichtsweg zu beschreiten.

Jede der Parteien übernimmt die Hälfte der Kosten des Schiedsverfahrens, es sei denn, das Ergebnis geht vollständig zugunsten des Versicherten.

Bei negativem Ausgang des Schiedsverfahrens kann der Versicherte eigenständig und auf eigenes Risiko das Streitverfahren weiterbetreiben, worüber er die Gesellschaft oder ARAG informieren muss, und erhält, falls das Ergebnis günstiger als das vorher von der Gesellschaft oder von ARAG angestrebte, das Recht, die getragenen Kosten zurückzufordern, sofern sie nicht von der Gegenseite zurückgefordert wurden.

Art. 8.20 - Mitversicherung mit Versicherungsdeckung für Schäden an Dritten

Falls gleichzeitig ein Versicherungsschutz gegen Schäden an Dritten (zivilrechtliche Haftung) besteht, wirkt die Garantie ergänzend und, gemäß Artikel 1917 des it. Zivilgesetzbuches, nach Ausschöpfung der Haftpflichtleistungen für die Deckung der Kosten für die Abwehr und bei Unterliegen.

Art. 8.21 - Eintreibung von Beträgen

Der erlangte Schadensersatz und im Allgemeinen die von der Gegenpartei zurückerlangten bzw. gezahlten Beträge in Form von Kapital und Zinsen stehen in voller Höhe dem Versicherten zu.

ARAG hingegen stehen die Honorare, Gebühren und Kosten zu, die gerichtlich festgesetzt oder auf dem Vergleichs- oder außergerichtlichen Weg vereinbart werden, wenn sie sie getragen oder vorausbezahlt hat.

NORMEN FÜR DEN ABSCHNITT ASSISTENZ

Art. 8.22 - Modalitäten zur Beantragung der Assistenzleistungen

Die Gesellschaft erbringt die Assistenzleistungen über die Organisationsstruktur der Konsortien-Gesellschaft

Pronto Assistance Servizi mit beschränkter Haftung, die ihren Rechtssitz in 10126 Turin, Via Carlo Marengo 25 und ihre Einsatzstelle in 10125 Turin, Corso Massimo D'Azeglio 14 hat.

Die Einsatzstelle ist für den Versicherten täglich rund um die Uhr erreichbar, und zwar für alle Leistungen laut Art. 7.1 Grundgarantie.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die Organisationsstruktur zu wechseln, wenn sie den Versicherungsnehmer fristgerecht benachrichtigt und dies nicht zu einer Änderung der garantierten Leistungen führt.

Um Hilfe zu erhalten, muss der Versicherte stets vorab die Einsatzstelle mithilfe der folgenden Modalitäten kontaktieren:

- **Kostenlose Servicenummer** (wobei die Anruferkosten zulasten des Angerufenen gehen - gilt nicht für Anrufe aus dem Ausland) **800 070270**;
- **Ortsgespräch** (wobei die Anruferkosten zulasten des Anrufers gehen - gilt auch für Anrufe aus dem Ausland): **39 011 6523200**;
- **FAX + 39 011 6533875**
- **E-MAIL:** pas.areaassistenza@unipolsai.it

Erfüllt der Versicherte nicht die Pflicht, umgehend und vorab Kontakt mit der Einsatzstelle Kontakt aufzunehmen, erkennt die Gesellschaft keine Entschädigungen an, außer es bestand objektiv keine Möglichkeit dazu.

Für alle weiteren Anfragen ist die Einsatzstelle unter den oben genannten Nummern zu kontaktieren.

Art. 8.23 - Erbringung der Leistungen und Leistungsvoraussetzungen

Bei erbrachter Bezahlung der Prämie verpflichtet sich die Gesellschaft zur Erbringung einer oder mehrerer Leistungen laut Artikel 7.1 Grundgarantie des Abschnitts Assistenz, wenn sich der Versicherte aufgrund von einem der dort vorgesehenen Ereignisse in Schwierigkeiten befindet (z.B. defekte Stromanlage des Gebäudes; Bruch fester Komponenten der Wasseranlage, etc.)

Die Leistungen werden über die Einsatzstelle erbracht, die:

- auf Grundlage der Informationen, die der Versicherte angibt, die erforderlichen und dienlichen Leistungen für die Bewältigung der vom Versicherten gemeldeten schwierigen Situation ermittelt;
- sie direkt erbringt oder Partnerunternehmen der Organisationsstruktur damit beauftragt.

Der Versicherte hat alle Informationen und die Dokumentation vorzulegen, die den tatsächlichen Eintritt des Ereignisses belegen (Art des Ereignisses, Uhrzeit und Ort des Vorfalls, Meldung bei den zuständigen Behörden, usw...), um die Konsequenzen genau bestimmen und der Einsatzstelle ein genaues Bild der Bedingungen zu übermitteln, in denen die Leistung zu erbringen ist.

Zur Erbringung der Leistungen gilt grundsätzlich:

- sie darf die Sicherheit von Personen und Sachen nicht gefährden;
- sie sieht die Verwendung von Mitteln (Wissen, Geräte und Ausrüstung) vor, die zur üblichen Ausstattung der von der Einsatzstelle beauftragten Berufskategorien gehören;
- sie hat im Rahmen der üblichen Verfahren zu erfolgen, die von den von der Einsatzstelle beauftragten Fachleuten in ähnlichen Situationen wie der, die das Hilfebedürfnis ausgelöst hat, angewendet werden;
- sie hat im Rahmen der Grenzen behördlich angeordneter Maßnahmen zu erfolgen;
- sie hat unter Beachtung zum Zeitpunkt der Assistenzanfrage geltender Normen und Gepflogenheiten zu erfolgen.

Des Weiteren sind folgende Voraussetzungen für die Assistenzleistungen erforderlich:

- ist der Zugang zum Gebäude erforderlich, werden die Leistungen nur in Anwesenheit des Versicherten oder einer Person erbracht, die über eine schriftliche Vollmacht von diesem verfügt;
- ist ein Begehbarkeitsnachweis des Gebäudes erforderlich, werden die Leistungen nur bei Vorlage entsprechender, behördlich ausgestellter Dokumentation erbracht.

Ist eine der oben genannten Voraussetzungen nicht gegeben, ist die Erbringung der Leistung unter Umständen nicht möglich. In diesem Fall bleibt der Anspruch des Versicherten auf Erbringung anderer Leistungen, welche die Einsatzstelle zur Behebung der schwierigen Lage als nötig betrachtet, bestehen.

Art. 8.24 - Zahlung der Entschädigung

Falls die Einsatzstelle vorab kontaktiert wurde und diese den Versicherten befugt hat, die Organisation des

Assistenzeinsatzes selbstständig zu managen, erstattet die Gesellschaft bei Schäden aus dem Bereich Assistenz dem Versicherten die getragenen Kosten innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Originaldokumente zur Belegung der tatsächlich getragenen Ausgaben oder nach dem Ergebnis des Schiedsverfahrens.

ÜBERSICHT ÜBER DIE KONTAKTDATEN VON PAS / ARAG

Anbieter	Kontakt Daten	Serviceleistung
Pronto Assistance Servizi Einsatzstelle	Gebührenfreie Servicenummer: 800 070270 Ortsnetz: +39 011 6523200 Fax: +39 011 6533875 E-Mail: pas.areaassistenza@unipolsai.it	ASSISTENZLEISTUNGEN für das Gebäude:
		Schadensmeldung mit Inanspruchnahme der DIREKTEN REPARATUR (Abschnitte Sachschäden und Wasserschäden) Schadensmeldung mit Inanspruchnahme der Sofortigen Rückkehr (Abschnitte Sachschäden und Wasserschäden)
ARAG	Telefon: 045 8290411 Fax: 045 8290557 E-Mail: denunce@arag.it	Schadensmeldung der Garantie RECHTSSCHUTZ (Abschnitt Rechtsschutz)

Texte der Artikel des Zivilgesetzbuches, des Strafgesetzbuchs, der Strafprozessordnung und des Arbeitsgesetzbuchs, die in dem Vertrag genannt werden.

ZIVILGESETZBUCH

Art. 1341 Allgemeine Vertragsbedingungen

Die durch einen der Vertragsteile im Voraus aufgestellten allgemeinen Vertragsbedingungen sind gegenüber dem anderen wirksam, wenn dieser sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kannte oder bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt hätte kennen müssen.

In jedem Fall sind, wenn sie nicht im Einzelnen schriftlich angenommen werden, diejenigen Bedingungen unwirksam, die zugunsten desjenigen, der sie im Voraus aufgestellt hat, Haftungsbeschränkungen, die Befugnis zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Aussetzung seiner Ausführung festsetzen oder die zu Lasten der anderen Vertragspartei Verwirkungen, Beschränkungen der Befugnis zur Erhebung von Einwendungen, die Einschränkung der Vertragsfreiheit in den Beziehungen zu Dritten, die stillschweigende Verlängerung oder Erneuerung des Vertrages, Schiedsklauseln oder Abänderungen der Zuständigkeit der Gerichte verfügen

Art. 1342 Vertragsabschluss unter Verwendung von Formblättern oder Vordrucken

Bei Verträgen, die durch Unterzeichnung von Formblättern oder Vordrucken geschlossen werden, die zur einheitlichen Regelung bestimmter Vertragsverhältnisse im Voraus aufgestellt worden sind, gehen die dem Formblatt oder dem Vordruck hinzugefügten Klauseln den Klauseln des Formblatts oder des Vordrucks, mit denen sie unvereinbar sind, vor, selbst wenn diese letzteren nicht ausgestrichen worden sind.

Außerdem ist die Bestimmung des zweiten Absatzes des vorhergehenden Artikels zu beachten

Art. 1588 Verlust und Verschlechterung der Bestandsache

Der Bestandnehmer haftet für den Verlust und für die Verschlechterung der Sache, die im Verlauf des Bestandverhältnisses eintreten, selbst wenn sie von einem Brand herrühren, sofern er nicht beweist, dass sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund eingetreten sind.

Ebenso haftet er für den Verlust und für eine Verschlechterung, die von Personen verursacht wurden, denen er, wenn auch nur zeitweise, den Gebrauch oder die Nutzung der Sache gestattet hat.

Art. 1589 Brand einer versicherten Sache

Wenn die durch Brand zerstörte oder verschlechterte Sache vom Bestandgeber oder auf seine Rechnung versichert worden ist, beschränkt sich die Haftung des Bestandnehmers dem Bestandgeber gegenüber auf den Unterschiedsbetrag zwischen der vom Versicherer bezahlten Entschädigung und dem tatsächlichen Schaden.

Handelt es sich um eine bewegliche Sache, die geschätzt worden ist, und wurde die Versicherung für den der Schätzung entsprechenden Wert abgeschlossen, so erlischt jede Haftung des Bestandnehmers dem Bestandgeber gegenüber, wenn dieser vom Versicherer entschädigt wird.

Die Vorschriften, die das Recht des Versicherers auf Einsetzung betreffen, bleiben in jedem Fall unberührt.

Art. 1611 Brand eines von mehreren Mietern bewohnten Hauses

Handelt es sich um ein von mehreren Mietern bewohntes Haus, sind alle dem Vermieter gegenüber für den sich aus einem Brand ergebenden Schaden im Verhältnis zum Wert des bewohnten Teils verantwortlich. Wenn im Haus auch der Vermieter wohnt, ist vom geschuldeten Betrag ein dem von ihm bewohnter Teil entsprechender Anteil abzuziehen.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes ist nicht anzuwenden, wenn bewiesen wird, dass der Brand in der Wohnung eines der Mieter ausgebrochen ist, oder wenn einer der Mieter beweist, dass der Brand nicht in seiner Wohnung ausbrechen konnte.

Art. 1803 Begriff

Die Leihe ist der Vertrag, mit dem eine Partei der anderen eine bewegliche oder unbewegliche Sache zur Verwendung für eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Gebrauch mit der Verpflichtung übergibt, die Sache, die sie erhalten hat, zurückzugeben.

Die Leihe ist ihrem Wesen nach unentgeltlich.

Art. 1806 Schätzung

Ist die Sache bei Vertragsabschluss geschätzt worden, so geht ihr Untergang, selbst wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund erfolgt ist, zu Lasten des Entlehners.

Art. 1882 Begriff

Die Versicherung ist der Vertrag, mit dem sich der Versicherer gegen Bezahlung einer Prämie verpflichtet, dem Versicherten innerhalb vereinbarter Grenzen den Schaden zu vergüten, der ihm aus einem Schadensfall erwachsen ist, oder beim Eintritt eines Ereignisses, das das menschliche Leben betrifft, ein Kapital oder eine Rente auszuzahlen.

Artikel 1888 Nachweis des Vertrags

Der Versicherungsvertrag muss schriftlich nachgewiesen werden.

Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Versicherungspolice oder eine andere von ihm unterzeichnete Urkunde auszustellen.

Der Versicherer ist auch verpflichtet, auf Ersuchen und auf Kosten des Versicherungsnehmers Zweitschriften oder Abschriften der Police auszustellen; er kann jedoch in diesem Fall die Vorlage oder die Rückgabe der Urschrift verlangen.

Artikel 1892 – Unrichtige Erklärungen und Verschweigung von Tatsachen aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

Unrichtige Erklärungen und Verschweigung von Tatsachen durch den Versicherungsnehmer sind, wenn sie Umstände betreffen, hinsichtlich welcher der Versicherer bei Kenntnis des wahren Sachverhalts in den Vertrag überhaupt nicht oder nicht zu denselben Bedingungen eingewilligt hätte, ein Grund für die Nichtigkeitsklärung des Vertrags, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit gehandelt hat.

Der Versicherer verliert das Recht auf die Anfechtung des Vertrages, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten von dem Tag an, an dem er von der Unrichtigkeit der Erklärung oder der Verschweigung der Tatsachen erfahren hat, dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt, die Anfechtung vornehmen zu wollen.

Der Versicherer hat Anrecht auf die Prämien für den Zeitabschnitt, in dem der Zeitpunkt fällt, an dem er auf Nichtigkeitsklärung geklagt hat, und jedenfalls auf die für das erste Jahr vereinbarte Prämie. Wenn der Schadensfall vor Ablauf der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Frist eintritt, ist er zur Zahlung der Versicherungssumme nicht verpflichtet.

Wenn die Versicherung mehrere Personen oder mehrere Sachen betrifft, ist der Vertrag hinsichtlich jener Personen oder jener Sachen gültig, auf die sich die unrichtige Erklärung oder die Verschweigung von Tatsachen nicht bezieht.

Artikel 1893 – Unrichtige Erklärungen und Verschweigung von Tatsachen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

Wenn der Versicherungsnehmer ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gehandelt hat, sind die unrichtigen Erklärungen und die Verschweigung von Tatsachen kein Grund für eine Nichtigkeitsklärung des Vertrages, jedoch kann der Versicherer von diesem Vertrag durch eine Erklärung zurücktreten, die er dem Versicherten gegenüber innerhalb von drei Monaten ab jenem Tag abzugeben hat, an dem er von der Unrichtigkeit der Erklärung oder der Verschweigung einer Tatsache Kenntnis erhalten hat.

Wenn der Schadensfall eintritt, bevor die Unrichtigkeit der Erklärung oder die Verschweigung einer Tatsache dem Versicherer bekannt geworden ist oder bevor dieser seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt hat, wird die geschuldete Summe in demselben Verhältnis gekürzt, in dem die vereinbarte Prämie zu jener steht, die bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes berechnet worden wäre.

Artikel 1894 Versicherung im Namen oder auf Rechnung Dritter

Bei den Versicherungen im Namen und auf Rechnung Dritter, sind, wenn diese von der Unrichtigkeit der Erklärungen oder von der Verschweigung der das Risiko betreffenden Tatsachen Kenntnis haben, zu Gunsten des Versicherers die Bestimmungen der Art. 1892 und 1893 anzuwenden.

Art. 1897 Verringerung des Risikos

Wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer Änderungen mitteilt, die eine derartige Verringerung des Risikos bewirken, dass sie, sofern sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre, zur Vereinbarung einer niedrigeren Prämie geführt hätte, darf der Versicherer von der Fälligkeit der Prämie oder der Prämienrate an, die auf die vorgenannte Mitteilung folgt, nur mehr die niedrigere Prämie verlangen, ist jedoch befugt, innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die Mitteilung an ihn ergangen ist, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag erlangt nach einem Monat Wirkung.

Art. 1898 - Erhöhung des Risikos

Der Versicherungsnehmer hat die Pflicht, den Versicherer sofort von Änderungen zu benachrichtigen, die das Risiko

derart erhöhen, dass, wenn der neue Sachverhalt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schon bestanden hätte und dem Versicherer bekannt gewesen wäre, der Versicherer einer Versicherung überhaupt nicht zugestimmt oder ihr nur gegen eine höhere Prämie zugestimmt hätte.

Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, indem er dies dem Versicherten innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem er die Benachrichtigung erhalten hat oder von der Erhöhung des Risikos auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, schriftlich mitteilt.

Der Rücktritt des Versicherers hat sofortige Wirkung, wenn die Risikoerhöhung so beschaffen ist, dass der Versicherer einer Versicherung überhaupt nicht zugestimmt hätte; er erlangt seine Wirkung nach 15 Tagen, wenn die Risikoerhöhung so beschaffen ist, dass für die Versicherung eine höhere Prämie verlangt worden wäre.

Dem Versicherer stehen die Prämien für den Versicherungsabschnitt zu, in den der Zeitpunkt der Mitteilung der Rücktrittserklärung fällt.

Sollte der Schadensfall vor Ablauf der Fristen für die Mitteilung und die Wirksamkeit des Rücktritts eintreten, haftet der Versicherer für ihn nicht, wenn sich das Risiko derart erhöht hat, dass er, sofern der neue Sachverhalt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, einer Versicherung überhaupt nicht zugestimmt hätte; andernfalls wird die zu geschuldete Summe, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der im Vertrag vereinbarten Prämie und derjenigen, die vereinbart worden wäre, wenn das höhere Risiko im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, reduziert.

Art. 1899 Dauer der Versicherung

Die Versicherung hat Wirkung ab vierundzwanzig Uhr des Tages, an dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, bis vierundzwanzig Uhr des letzten Tages der im Vertrag festgesetzten Geltungsdauer. Der Versicherer kann alternativ zu einer jährlichen Deckungsdauer eine mehrjährige Deckung vorschlagen, wenn sich die Prämie gegenüber der gleichen vorgesehenen Deckung für einen jährlichen Vertrag verringert. Im Fall einer mehrjährigen Dauer kann der Versicherte unter Einhaltung einer sechzig-tägigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende der jährlichen Geltungsdauer ohne Belastungen vom Vertrag zurücktreten.

Der Vertrag kann einmal oder mehrmals stillschweigend verlängert werden, doch gilt jede stillschweigende Verlängerung für nicht mehr als zwei Jahre.

Die Vorschriften dieses Artikels finden auf Lebensversicherungen keine Anwendung.

Artikel 1901 Nichtbezahlung der Prämie

Wenn der Versicherungsnehmer die Prämie oder die im Vertrag vereinbarte erste Prämienrate nicht zahlt, bleibt die Versicherung bis vierundzwanzig Uhr des Tages ausgesetzt, an dem der Versicherungsnehmer seine Schuld bezahlt.

Wenn der Versicherungsnehmer die weiteren Prämien zu den vereinbarten Fälligkeiten nicht bezahlt, bleibt die Versicherung ab vierundzwanzig Uhr des fünfzehnten auf die Fälligkeit folgenden Tags ausgesetzt.

In den in den vorhergehenden beiden Absätzen vorgesehenen Fällen ist der Vertrag kraft Gesetzes aufgehoben, wenn der Versicherer nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Fälligkeit der Prämie oder der Rate die Zahlung gerichtlich betreibt; der Versicherer hat lediglich Anspruch auf Zahlung der Prämie für den laufenden Versicherungsabschnitt und auf den Ersatz der Kosten. Die Vorschriften dieses Artikels finden auf Lebensversicherungen keine Anwendung.

Art. 1907 Unterversicherung

Wenn die Versicherung den Wert, den die versicherte Sache zur Zeit des Schadensfalles hat, nur zu einem Teil abdeckt, haftet der Versicherer für die Schäden im Verhältnis zum genannten Teil, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

Art. 1910 Versicherung bei verschiedenen Versicherern

Wenn für ein und dasselbe Risiko gesondert mehrere Versicherungsverträge bei verschiedenen Versicherern abgeschlossen worden sind, hat der Versicherte jeden Versicherer über alle Versicherungsverhältnisse zu benachrichtigen. Wenn der Versicherte die Benachrichtigung absichtlich unterlässt, sind die Versicherer nicht zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet.

Bei Eintritt eines Schadensfalles muss der Versicherte alle Versicherer gemäß Artikel 1913 benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der übrigen bekanntgeben. Der Versicherte kann von jedem der Versicherer die aus dem betreffenden Vertrag geschuldete Entschädigung fordern, solange die insgesamt in Empfang genommenen Beträge den Gesamtbetrag des Schadens nicht übersteigen. Dem Versicherer, der gezahlt hat, steht gegenüber den anderen ein Rückgriffsrecht zur Aufteilung in dem Verhältnis zu, das den gemäß den einzelnen Verträgen geschuldeten Entschädigungen entspricht. Wenn ein Versicherer zahlungsunfähig ist, wird sein Anteil unter den übrigen Versicherern aufgeteilt.

Art. 1913 Benachrichtigung des Versicherers bei einem Schadensfall

Der Versicherte hat den Versicherer oder den zum Abschluss des Vertrages ermächtigten Agenten von einem

Schadensfall innerhalb von drei Tagen ab jenem Tag zu benachrichtigen, an dem sich der Schadensfall ereignet hat oder der Versicherte von demselben Kenntnis erlangt hat. Die Benachrichtigung ist nicht notwendig, wenn der Versicherer oder der zum Abschluss des Vertrages ermächtigte Agent innerhalb der bezeichneten Frist an Rettungsmaßnahmen oder an Maßnahmen zur Ermittlung des Schadensfalls teilnimmt.

Bei Versicherungen gegen Viehsterben hat die Benachrichtigung vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung innerhalb von vierundzwanzig Stunden zu erfolgen.

Artikel 1914 Pflicht zur Rettung

Der Versicherte muss, soweit es ihm möglich ist, alles unternehmen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Die vom Versicherten zu diesem Zweck aufgewendeten Kosten gehen nach jenem Verhältnis zu Lasten des Versicherers, in dem der Versicherungswert zum Wert der versicherten Sache zur Zeit des Schadensfalls steht, auch wenn ihr Betrag bei Hinzurechnung zu jenem des Schadens die Versicherungssumme übersteigt und selbst wenn der Zweck nicht erreicht worden ist, sofern der Versicherer nicht nachweist, dass die Kosten unüberlegt verursacht worden sind.

Der Versicherer haftet für Sachschäden, die unmittelbar an den versicherten Sachen durch Maßnahmen entstanden sind, die der Versicherte zur Abwendung oder zur Minderung der Folgen des Schadensfalls getroffen hat, sofern er nicht nachweist, dass jene Maßnahmen unüberlegt getroffen worden sind.

Das Eingreifen des Versicherers zur Rettung der versicherten Sachen und zu deren Erhaltung beeinträchtigt seine Rechte nicht. Der Versicherer, der an Rettungsmaßnahmen teilnimmt, hat auf Verlangen des Versicherten die Kosten dafür vorzustrecken oder sich an denselben im Verhältnis zum Versicherungswert zu beteiligen.

Artikel 1915 Nichterfüllung der Pflicht zur Benachrichtigung oder Rettung

Der Versicherte, der seine Melde- oder Rettungspflicht vorsätzlich nicht erfüllt, verliert das Recht auf Entschädigung.

Wenn der Versicherte es fahrlässig unterlässt, diese Pflicht zu erfüllen, hat der Versicherer das Recht, die Entschädigung im Ausmaß des erlittenen Nachteils zu kürzen.

Art. 1916 Recht des Versicherers auf Einsetzung

Der Versicherer, der eine Entschädigung gezahlt hat, wird bis zum Betrag, der dieser entspricht, in die Rechte des Versicherten gegenüber den haftenden Dritten eingesetzt.

Außer bei Vorsatz findet die Einsetzung nicht statt, wenn die Kinder, die Vorfahren oder andere Verwandte oder Schwägerer des Versicherten den Schaden verursacht haben, die ständig mit ihm im selben Haushalt leben, oder Hausangestellte.

Der Versicherte haftet dem Versicherer gegenüber für die Beeinträchtigung des Rechtes auf Einsetzung.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und gegen zufällige Unglücksfälle

Art. 1917 Haftpflichtversicherung

Bei einer Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherten hinsichtlich dessen schadlos zu halten, was dieser infolge eines Ereignisses, das während der Versicherungszeit eingetreten ist, und auf Grund einer Haftung, auf die sich der Vertrag bezieht, an einen Dritten zahlen muss. Ausgenommen sind Schäden, die aus vorsätzlich herbeigeführten Ereignissen herrühren.

Der Versicherer ist befugt, nach Mitteilung an den Versicherten die geschuldete Entschädigung an den geschädigten Dritten direkt zu bezahlen und ist zu einer solchen direkten Zahlung verpflichtet, wenn der Versicherte sie verlangt.

Die Kosten für die Abwehr einer vom Geschädigten gegen den Versicherten erhobenen Klage gehen bis zum Ausmaß eines Viertels der Versicherungssumme zu Lasten des Versicherers. Falls jedoch dem Geschädigten ein die Versicherungssumme übersteigender Betrag geschuldet wird, sind die Verfahrenskosten auf den Versicherer und den Versicherten im Verhältnis des jeweiligen Interesses aufzuteilen. Der vom Geschädigten geklagte Versicherte kann dem Versicherer den Streit verkünden.

Art. 2049 Haftung der Dienstherrn und Geschäftsherrn.

Dienstherrn und Geschäftsherrn haften für Schäden, die durch eine unerlaubte Handlung ihrer Hausbediensteten und Angestellten bei der Ausführung der ihnen übertragenen Obliegenheiten entstanden sind.

Art. 2359 Abhängige Gesellschaften und verbundene Gesellschaften

Als abhängige Gesellschaften gelten:

- 1) Gesellschaften, in denen eine andere Gesellschaft über eine Mehrheit der Stimmrechte verfügt, die in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausgeübt werden können;
- 2) Gesellschaften, in denen eine andere Gesellschaft über so viele Stimmrechte verfügt, dass sie zur Ausübung eines

beherrschenden Einflusses in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausreichen;

- 3) Gesellschaften, die unter dem beherrschenden Einfluss einer anderen Gesellschaft auf Grund besonderer vertraglicher Bindungen zu ihr stehen.

Zur Anwendung der Ziffern 1) und 2) des ersten Absatzes werden auch die Stimmrechte gezählt, die abhängigen Gesellschaften, Treuhandgesellschaften oder einer vorgeschobenen Person zustehen; Stimmrechte, die für Dritte zustehen, werden nicht gezählt.

Als verbundene Gesellschaften gelten Gesellschaften, über die eine andere Gesellschaft einen beträchtlichen Einfluss ausübt. Ein solcher Einfluss wird vermutet, wenn in der ordentlichen Gesellschafterversammlung mindestens ein Fünftel oder, wenn die Aktien der Gesellschaft in geregelten Märkten notiert werden, ein Zehntel der Stimmrechte ausgeübt werden kann.

STRAFGESETZBUCH

Art. 583 Erschwerende Umstände

Die Körperverletzung ist schwer und es wird eine Haftstrafe von drei bis sieben Jahren verhängt:

- 1) wenn der Vorfall eine Krankheit verursacht, die das Leben des Geschädigten gefährdet oder eine Krankheit bzw. Arbeitsunfähigkeit von mehr als vierzig Tagen verursacht.
- 2) wenn der Vorfall die dauerhafte Schwächung eines Sinnes oder eines Organs zur Folge hat;

Die Körperverletzung ist sehr schwer und es wird eine Haftstrafe von sechs bis zwölf Jahren verhängt:

- 1) wenn der Vorfall eine sicher oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit hervorruft;
- 2) wenn der Vorfall den Verlust eines Sinnes zur Folge hat;
- 3) wenn der Vorfall den Verlust von Gliedmaßen oder eine Verstümmelung der Gliedmaßen nach sich zieht, durch die sie nicht mehr gebraucht werden können, oder den Ausfall eines Organs, die Zeugungsunfähigkeit oder den dauerhaften Verlust bzw. die schwere Einschränkung des Sprachvermögens zur Folge hat;
- 4) wenn der Vorfall eine Krankheit eine dauerhafte Fehlbildung bzw. Entstellung des Gesichts zur Folge hat.

Art. 589 Totschlag

Das schuldhafte Herbeiführen des Tods an einer Person wird mit einer Haftstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren geahndet.

Geht der Vorfall mit der Missachtung von Unfallschutzvorschriften am Arbeitsplatz einher, beträgt die Haftstrafe zwischen zwei und sieben Jahren.

Kommt es zum Tod mehrerer Personen oder zum Tod einer oder mehrerer Personen und Körperverletzung einer oder mehrerer Personen, wird die für derartige Vergehen schwerste Strafe bis zum Dreifachen angewendet, wobei die Höchststrafe von fünfzehn Jahren Haft nicht überschritten werden darf.

Art. 590 - Fahrlässige Körperverletzung

Das schuldhafte Herbeiführen einer Körperverletzung Anderer wird mit einer Haftstrafe bis zu drei Monaten oder einer Geldbuße bis 309 Euro geahndet.

Handelt es sich um eine schwere Körperverletzung, beträgt die Haftstrafe zwischen einem und sechs Monaten bzw. die Geldbuße zwischen 123 und 619 Euro, handelt es sich um eine sehr schwere Körperverletzung, beträgt die Haftstrafe zwischen drei Monaten und zwei Jahren bzw. die Geldbuße zwischen 309 und 1.239 Euro.

Gehen die Vorfälle aus Absatz zwei mit der Missachtung von Unfallschutzvorschriften am Arbeitsplatz einher, beträgt die Haftstrafe zwischen drei Monaten und einem Jahr bzw. die Geldbuße zwischen 500 und 2.000 Euro, handelt es sich um eine sehr schwere Körperverletzung, beträgt die Haftstrafe zwischen einem und drei Jahren.

Kommt es zur Körperverletzung mehrerer Personen, wird die für derartige Vergehen schwerste Strafe bis zum Dreifachen angewendet, wobei die Höchststrafe von fünf Jahren Haft angewandt nicht überschritten werden darf.

Das Vergehen ist nach Klage des Verletzten strafbar, die Fälle in Absatz eins und zwei ausgenommen, begrenzt auf die Vergehen mit Missachtung von Unfall- und Hygieneschutzvorschriften am Arbeitsplatz, die eine Berufskrankheit zur Folge haben.

Art. 646 Veruntreuung

Wer sich des Geldes oder der mobilen Sachen Anderer bedient, die er in seinem Besitz hat, um sich oder anderen einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen, wird bei Klage des Betroffenen mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und einem Bußgeld bis 1.032 Euro bestraft.

Liegt der Tatbestand für Sachen vor, die sich in notwendiger Aufbewahrung befinden, wird die Strafe erhöht.

Liegt der im vorausgehenden Absatz genannte Umstand oder sonstige Umstände laut Nr. 11 aus Artikel 61 vor, wird das Verfahren von Amts wegen eingeleitet.

STRAFPROZESSORDNUNG

Art. 530 Freispruch

1. Falls der Tatbestand nicht besteht, der Angeklagte die Tat nicht begangen, der Vorfall kein Vergehen darstellt oder vom Gesetz nicht als Verbrechen eingestuft wird bzw. wenn das Vergehen von einer Person verübt wurde, die nicht schuldfähig ist oder aus anderen Gründen nicht strafbar ist, verkündet der Richter den Freispruch und begründet diesen in der Urteilsverkündung.
2. Zum Freispruch durch den Richter kommt es auch, wenn der Beweis nicht vorliegt, nicht ausreicht oder widersprüchlich ist, dass der Tatbestand vorliegt, dass der Angeklagte die Tat begangen, dass der Vorfall ein Vergehen darstellt oder vom Gesetz als Verbrechen eingestuft wird bzw. dass das Vergehen von einer Person verübt wurde, die schuldfähig ist.
3. Ist bewiesen, dass die Tat mit einem Rechtfertigungsgrund oder einem persönlichen Grund der Strafbefreiung begangen worden bzw. wird die Strafbarkeit bezweifelt, so verkündet der Richter den Freispruch laut Absatz 1.
4. Mit dem Freispruch wendet der Richter in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Sicherheitsmaßnahmen an.

Art. 541 Kostenentscheidung im Zivilverfahren

1. Mit dem Urteil, das dem Antrag auf Rückerstattung oder Schadensersatz stattgibt, verurteilt der Richter den Angeklagten und den solidarisch Haftpflichtigen zur Zahlung der Prozesskosten zu Gunsten der Zivilpartei, ausgenommen er verfügt aus berechtigten Gründen die vollständige oder teilweise Entschädigung.
2. Mit dem Urteil, das den unter Absatz 1 angegebenen Anspruch ablehnt oder den Angeklagten aus anderen Gründen als Mangel an Schuldfähigkeit freispricht, verurteilt der Richter auf Antrag die Zivilpartei als Folge der Zivilklage auf Rückerstattung der vom Angeklagten und Haftpflichtigen getragenen Prozesskosten, immer vorausgesetzt, es bestehen keine berechtigten Gründe für die vollständige oder teilweise Entschädigung. Liegen schwerwiegende Gründe vor, kann er sie ferner zu Schadensersatz für die dem Angeklagten oder Haftpflichtigen verursachten Schäden verurteilen.

ARBEITNEHMERSTATUTEN (Gesetz Nr. 300/1970)

Art. 28 Unterdrückung von gewerkschaftsfeindlichem Verhalten

Wenn Handlungen des Arbeitgebers darauf ausgerichtet sind, die Ausübung der Koalitionsfreiheit und der Gewerkschaftstätigkeit sowie des Streikrechts, die Zusammenschlüsse von lokalen Organismen der nationalen Gewerkschaftsverbände zu unterbinden, so muss der Richter vor Ort, wo das gemeldete Verhalten stattfindet, binnen zwei Tagen nach Anhörung der Parteien und nach Sammlung ausreichender Informationen, dem Arbeitgeber anordnen, das widerrechtliche Verhalten zu unterlassen und die Auswirkungen rückgängig zu machen, sofern die genannte Zuwiderhandlung seiner Ansicht nach vorliegt.

Die Vollstreckbarkeit des Beschlusses darf bis zur Urteilsverkündung, mit dem der Richter als Arbeitsrichter das Verfahren im Sinne des nächsten Absatzes abschließt, nicht rückgängig gemacht werden.

Gegen den Beschluss, mit dem über den Einspruch entschieden wird, kann binnen 15 Tagen nach Verkündung der Verordnung an die Parteien Beschwerde beim zuständigen Arbeitsrichter eingelegt werden. Dieser beschließt mit sofortvollstreckbarem Urteil. Zur Anwendung kommen die Artikel 413 und folgende des Zivilgesetzbuchs.

Hält sich der Arbeitgeber nicht an die Verordnung aus obigem Absatz oder an das von Richter gesprochene Urteil, wird er nach Artikel 650 der Strafprozessordnung bestraft.

Das Gericht ordnet die Veröffentlichung des Urteils laut Artikel 36 der Strafprozessordnung an.

UnipolSai Assicurazioni S.p.A.



Sede Legale: via Stalingrado, 45 - 40128 Bologna (Italia) - unipolsaiassicurazioni@pec.unipol.it - tel. +39 051 5077111 - fax +39 051 7096584
Capitale sociale i.v. Euro 2.031.456.338,00 - Registro delle Imprese di Bologna, C.F. 00818570012 - P. IVA 03740811207 - R.E.A. 511469
Società soggetta all'attività di direzione e coordinamento di Unipol Gruppo S.p.A., iscritta all'Albo Imprese di Assicurazione e riassicurazione Sez. I al n. 1.00006 e facente parte del Gruppo Assicurativo Unipol iscritto all'Albo delle società capogruppo al n. 046
www.unipolsai.com - www.unipolsai.it

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Informationsschreiben für Kunden zur Verwendung ihrer personenbezogenen Daten und ihren Rechten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 - Allgemeine Regelung zum Datenschutz (nachfolgend auch „die Regelung“), weisen wir Sie darauf hin, dass wir zur Erbringung der gewünschten Versicherungsprodukte und/oder -dienstleistungen einige Sie betreffenden Daten sammeln und verarbeiten müssen.

WELCHE DATEN ERFASSEN WIR?

Es handelt sich um Daten (wie zum Beispiel Vor- und Nachname, Wohnsitz, Geburtsort und -datum, Beruf, Mobil- und Festnetznummer und E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Schadensfälle bei anderen Gesellschaften, wirtschaftliche und soziale Angaben wie Einkommensverhältnisse, Eigentum an Liegenschaften und Einrichtungen, Informationen zu Ihren etwaigen Unternehmenstätigkeiten, Informationen zur Kreditwürdigkeit), die Sie uns selbst oder durch andere⁽¹⁾ bereitstellen; darunter können auch besondere Kategorien persönlicher Daten⁽²⁾ sein, die unverzichtbar für die Bereitstellung der genannten Versicherungsdienstleistungen und/oder -produkte sind.

WESHALB BITTEN WIR SIE UM DIESE DATEN?

Ihre Daten werden von unserer Gesellschaft zu Zwecken verwendet, die eng mit der Versicherungstätigkeit wie u.a. (i) die Erbringung vertraglicher Leistungen und von Ihnen gewünschten Versicherungsdienstleistungen und die Einhaltung zugehöriger gesetzlicher, verwaltungsrechtlicher und steuerrechtlicher Bestimmungen, (ii) Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug, (iii) die Geltendmachung und Verteidigung der Rechte vor Gericht, sowie (iv) die Tätigkeiten zur Datenverarbeitung, (ausgenommen Sonderdaten) für Tarif- und Statistikzwecke nach den Parametern der Versicherungsleistung, Merkmalen der Police, Informationen zum Schadensverlauf, gewerbliche und Kreditinformationen (zu Ihrer Kreditwürdigkeit und fristgerechten Bezahlung).

Hinsichtlich der Zielsetzungen unter Punkt (i) ist die Verarbeitung Ihrer Daten erforderlich, um die von Ihnen nachgefragten vorvertraglichen Tätigkeiten (darunter die Ausfertigung des Kostenvoranschlags und die Bestimmung der Prämienhöhe) sowie den Abschluss und Ausübung der Versicherungsvertrags⁽³⁾ durchführen zu können, um die gesetzlichen Verpflichtungen und Vorschriften bei Versicherungsgeschäften zu erfüllen, worin die Anordnungen durch Justiz- oder Aufsichtsbehörden⁽⁴⁾ enthalten sind. Die Verarbeitung Ihrer Daten ist darüber hinaus notwendig, um die die rechtmäßigen Interessen unserer Gesellschaft, anderer Gesellschaften unserer Gruppe und von Dritten im Rahmen der Versicherungskette (siehe Anmerkung 7) im Zusammenhang mit der Abwicklung von Tätigkeiten für die Zwecke unter Punkt (ii), (iii) und (iv) verfolgen zu können. Die Daten, die Teil besonderer Datenkategorien sind (beispielsweise zu Ihrem Gesundheitszustand), können wir jedoch nur nach Einholung Ihrer ausdrücklichen Zustimmung verarbeiten⁽⁵⁾.

Die Angabe Ihrer Daten zu den vorgenannten Zwecken ist daher für die Ausfertigung der Police und die Erbringung der gewünschten Leistungen erforderlich und teilweise vertraglich oder gesetzlich vorgeschrieben. Werden die erforderlichen und/oder obligatorischen Daten für die obengenannten Zwecke nicht bereitgestellt, könnte den Abschluss des Vertrags oder die Erbringung der von Ihnen angeforderten vertraglichen Leistungen verhindern. Die Bereitstellung bestimmter zusätzlicher Kontaktdaten, die als freiwillig angegeben sind, kann zwar hilfreich sein, um das Senden von Benachrichtigungen und Servicemitteilungen zu erleichtern, hat jedoch keinen Einfluss auf die erforderliche Leistung. Wir informieren Sie auch darüber, dass einige der von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Versicherungsnummer, E-Mail-Adresse) von unserem Unternehmen verarbeitet werden, um Sie zu identifizieren und Ihnen Mitteilungen über die Zugangsmethoden in den für Sie reservierten persönlichen Bereich zu senden, um einige für Sie bestimmte Dienste nutzen zu können. Dieselben Daten können für technischen Hilfestellungen, zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit dem Zugang oder dem Gebrauch des vorgenannten Bereich verwendet werden. Fehlen diese Daten, können wir Ihnen die beantragten Leistungen nicht korrekt erbringen.

Ihre Adressen (Anschrift des Wohnsitzes und E-Mail-Adresse) können gegebenenfalls auch verwendet werden, um Ihnen auf dem Post- oder elektronischen Weg Geschäfts- und Werbeinformationen zu unseren Versicherungsprodukten und -dienstleistungen (analog zu jenen, die Sie erworben haben) zukommen zu lassen – es sei denn, Sie widersprechen umgehend oder auch zu einem späteren Zeitpunkt dem Empfang solcher Mitteilungen (siehe dazu den Abschnitt **Welche Rechte haben Sie?**).

AN WEN WIR IHRE DATEN SENDEN

Ihre Daten werden nicht verbreitet und können nur durch Personal, das von den Abteilungen unserer Gesellschaft, die für die Bereitstellung der Sie betreffenden Versicherungsprodukte und Dienstleistungen zuständig ist, sowie durch externe Subjekte unseres Vertrauens, denen wir einige Aufgaben technischer oder organisatorischer Art übertragen, eingesehen werden. Diese Subjekte arbeiten als Verantwortliche in unserem Auftrag⁽⁶⁾.

Ihre Daten können an andere Unternehmen der Unipol-Gruppe⁽⁷⁾ zu internen Verwaltungszwecken und zur Verfolgung berechtigter Interessen für die Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit den Zwecken der oben genannten Punkte (ii), (ii) und (iv) weitergegeben werden. Aus Gründen der Betrugsprävention und -beurteilung können die Daten auch an nicht zur Gesellschaft gehörende Versicherungsunternehmen weitergegeben werden, sofern dies für die Verfolgung von berechtigten Interessen im Zusammenhang mit diesen Anforderungen durch unser Unternehmen und / oder dieses Unternehmen zur Durchführung von Abwehrermittlungen und den gerichtlichen Schutz von Rechten im strafrechtlichen Bereich unabdingbar ist. Ihre Daten können zudem nur externen staatlichen oder privaten Subjekten mitgeteilt werden, die an der Erbringung der Sie betreffenden Versicherungsdienstleistungen oder an erforderlichen Vorgängen für die Erfüllung von Pflichten im Zusammenhang mit der Versicherungstätigkeit⁽⁸⁾ beteiligt sind. (si veda anche nota 4).

WIE VERARBEITEN WIR IHRE DATEN?

Ihre personenbezogenen Daten werden unter Verwendung geeigneter Methoden und Verfahren, einschließlich computergestützter und telematischer Verfahren, verarbeitet und durch angemessene organisatorische, technische und sicherheitstechnische Maßnahmen für die Dauer des Versicherungsvertrags und am Ende des Versicherungsvertrags für die gesetzlich vorgeschriebene Zeit aufbewahrt, die das Gesetz zur Aufbewahrung von Dokumenten für Verwaltungs-, Buchhaltungs-, Steuer-, Vertrags- und Versicherungszwecke (in der Regel 10 Jahre) sowie für den Fall von Streitigkeiten oder Auseinandersetzungen für die Verjährung der entsprechenden Rechte vorsieht.

WELCHE RECHTE HABEN SIE?

Die Regelung zum Datenschutz (Art. 15-22 der Regelung) sichert Ihnen das Recht, jederzeit auf die Sie betreffenden Daten zugreifen zu können, sie zu berichtigen und/oder zu ergänzen, falls sie unrichtig oder unvollständig sein sollten, sie zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken, falls die Voraussetzungen dazu gegeben sind, ihre Verarbeitung auf Grund Ihrer besonderen Situation sowie die Übertragbarkeit der von Ihnen gegebenen Daten anzufechten, wenn sie für von Ihnen geforderten Leistungen automatisiert verarbeitet werden, sofern dies in den Grenzen liegt, die von der Regelung (Art. 20) vorgesehen sind, sowie das Recht, Ihre Einwilligung zu den dafür erforderlichen Verarbeitungszwecken (z. B. die Verwendung von Gesundheitsdaten) zu widerrufen, unbeschadet der Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf durchgeführten Verarbeitung. Der Inhaber der Verarbeitung Ihrer Daten ist die Gesellschaft UnipolSai Assicurazioni S.p.A. (www.unipolsai.it) mit Sitz in Via Stalingrado 45 - 40128 Bologna. Der „Datenschutzbeauftragte“ steht Ihnen für jegliche Zweifel oder Erläuterungen zur Verfügung. Zu diesem Zweck können Sie ihn in der angegebenen Geschäftsstelle von UnipolSai Assicurazioni SpA unter der Adresse privacy@unipolsai.it, sowie für die Ausübung Ihrer Rechte kontaktieren, auch um die aktualisierte Liste der Kategorien von Datenempfängern zu kennen (siehe Hinweis 8). Darüber hinaus finden Sie auf der Website www.unipolsai.it im Bereich Privacy oder bei Ihrem Agenten/Vermittler Ihres Vertrauens sämtliche Informationen dazu, wie Sie jederzeit und gebührenfrei der Zusendung von Geschäfts- oder Werbeinformationen zu unseren Versicherungsprodukten oder -dienstleistungen widersprechen können. Ihr Recht auf Beschwerde einreichung bei der italienischen Stelle, dem Datenschutzbeauftragten, bleibt unberührt, falls es als notwendig erachtet wird, Ihre personenbezogenen Daten und Ihre diesbezüglichen Rechte zu schützen.

Anmerkungen:

- 1) Zum Beispiel Versicherungsnehmer, bei denen Sie als Mitversicherter oder Begünstigter angegeben sind, eventuelle Mitschuldner; andere Versicherungsanbieter (wie Vermittler, andere Versicherungsunternehmen usw.); von denen Daten zu Policen oder Schadensfälle auch zum Schutz gegen Betrug abgerufen werden können; Verbände (z.B. ANIA) und Konsortien der Versicherungsbranche, andere Datenbanken und öffentliche Einrichtungen; Subjekte, die wir, zur Erfüllung Ihrer Anforderungen (zum Beispiel Ausstellung oder Erneuerung des Versicherungsschutzes, Abwicklung eines Schadensfalls usw.) um Geschäfts- und Kreditinformationen bitten - insbesondere durch Drittunternehmen, die SIC-Kreditinformationssysteme zu Anträgen und Finanzbeziehungen, an denen Banken und Finanzunternehmen beteiligt sind.
- 2) Beispielsweise Daten zur Ermittlung des Gesundheitszustandes, die zum Abschluss von Policen abgerufen werden (Leben, Personenschäden, Krankheit), die die Gesundheitszustände einer Person erfordern, oder zur Rückerstattung ärztlicher Ausgaben oder Regulierung von Schadensfällen mit Personenschäden, aber auch eventuelle Daten zur

Ermittlung religiöser oder philosophischer Haltungen, politischer Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit. In bestimmten Fällen, in denen dies aus regulatorischen Gründen unbedingt erforderlich ist und auf den oben angegebenen Annahmen beruht, können auch Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen oder Straftaten von unserer Gesellschaft erfasst und verarbeitet werden.

- 3) Zum Beispiel zum Aufsetzen oder Abschließen von Versicherungsverträgen (einschließlich solcher für die private Altersvorsorge sowie für die individuelle oder kollektive Beteiligung an von der Gesellschaft eingerichteten Rentenfonds), zur Erhebung der Prämien, Abwicklung von Schadensfällen oder Bezahlung bzw. Ausübung anderer Leistungen; für Rück- und Mitversicherungen; für die Erfüllung anderer spezifischer vertraglicher Verpflichtungen; für die Prävention und Untersuchung von Versicherungsbetrug und entsprechende rechtliche Schritte im Einverständnis mit anderen Unternehmen der Gruppe; für die Begründung, Ausübung und Verteidigung von Rechten des Versicherers; für die Analyse neuer Versicherungsmärkte; für die interne Verwaltung und Kontrolle; für statistisch-tarifliche Aktivitäten.
- 4) Für die Erfüllung spezifischer gesetzlicher Pflichten, zum Beispiel durch (i) Bestimmungen von IVASS, CONSOB, COVIP, Banca d'Italia, AGCM, Datenschutzbehörde, (ii) die Erfüllung von Pflichten im Rahmen steuerrechtlicher Kontrollen (zum Beispiel kraft des Gesetzes Nr. 95/2015 (a) zur Anerkennung des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Italienischen Republik im Hinblick auf die Umsetzung des Gesetzes FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act), und (b) Ratifizierung der Abkommen zwischen Italien und anderen Ländern über die Anwendung eines automatischen Informationsaustauschs zu steuerlichen Zwecken über den Kommunikationsstandard „Common Reporting Standard“ oder „CRS“, (iii) die Erfüllung von Pflichten der Identifizierung, Aufbewahrung und angemessenen Überprüfung der Klientel im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Legislativdekret Nr. 231/07), (iv) speisen eines computergestützten Zentralarchivs, das von der Consap im Auftrag des Wirtschafts- und Finanzministeriums (Inhaber) zu Zwecken der Betrugsprävention durch Identitätsdiebstahl geführt wird, (v) speisen anderer Datenbanken, an die die Mitteilung der Daten vorgeschrieben ist, wie zum Beispiel das zentrale Unfallregister (Casellario Centrale Infortuni) und die Datenbank des Informationssystems für versicherte Kfz-Kennzeichen (SITA) der ANIA. Das vollständige Verzeichnis ist am Sitz unseres Unternehmens oder beim Verantwortlichen für den Datenschutz einsehbar.
- 5) Die etwaige Behandlung solcher Daten bleibt unabdingbar für die Durchführung von Abwehruntersuchungen und für den gerichtlichen Schutz von Rechten im strafrechtlichen hinsichtlich illegales oder betrügerisches Verhalten.
- 6) Zum Beispiel Anbieter von IT-, Telematik- oder Archivierungsdiensten; Dienstleistungsgesellschaften, die mit der Verwaltung, Abwicklung und Bezahlung von Schadensfällen betraut sind; Gesellschaften zur Unterstützung der Verwaltungstätigkeiten einschließlich Anbieter von Postdienstleistungen; Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften; Geschäftsinformationsgesellschaften für Finanzrisiken; Dienstleistungsgesellschaften für die Kontrolle von Betrugsfällen; Inkassounternehmen.
- 7) Unipol Gruppe, mit Unipol Gruppo S.p.A. als Konzernspitze. Die Gesellschaften, die zur Gruppe Unipol gehören und denen die Daten mitgeteilt werden können, sind zum Beispiel Linear S.p.A., UniSalute S.p.A., usw. Für weitere Informationen wird auf das Verzeichnis der Gesellschaften der Gruppe verwiesen, das auf der Internetseite von Unipol Gruppo S.p.A. www.unipol.it zur Verfügung steht.
- 8) Insbesondere können Ihre Daten von Unipol Sai Assicurazioni S.p.A., von Gesellschaften der Gruppe Unipol (die vollständige Liste der Gesellschaften der Internetseite Gruppe Unipol S.p.A. www.unipol.it eingesehen werden) und von Unternehmungen, die Teil der so genannten „Versicherungskette“ gehören, in Italien und eventuell, sofern zur Erfüllung der geforderten Leistung nötig (z.B. im Bereich Garantie-Versicherungsleistung), in Ländern der Europäischen Gemeinschaft oder auch außerhalb der EU mitgeteilt und/oder verarbeitet werden, wie: andere Versicherer; Mitversicherer und Rückversicherer; Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler und andere Erwerbskanäle für Versicherungsverträge; Banken, Vertrauensärzte, Gutachter, Anwälte, Privatdetektive, Autowerkstätten; Dienstleistungsgesellschaften für die Prämienabrechnung; vertraglich gebundene Kliniken oder medizinische Einrichtungen; staatliche Behörden und Einrichtungen oder Verbände, auch solche der Versicherungsbranche, für die Erfüllung von gesetzlichen und Überwachungsbestimmungen (wie z.B. CONSAP) sowie andere Datenbanken, an die die Übermittlung der Daten obligatorisch ist, wie zum Beispiel das zentrale Unfallregister „Casellario Centrale Infortuni“ (das vollständige Verzeichnis ist am Sitz unseres Unternehmens oder beim Verantwortlichen für den Datenschutz einsehbar). Die etwaige Übertragung Ihrer personenbezogenen Daten an Subjekte außerhalb der Europäischen Union erfolgt jedoch unter Einhaltung der Beschränkungen und Vorschriften gemäß der europäischen Richtlinie (EU) Nr. 679/2016 und den Verordnungen des Datenschutzbeauftragten.

